Anleitung

zur

Denkmalspflege

im

Königreich Bayern

von

Dr. Wolfgang Maria Schmid
k. Bibliothekar und Sekretär am bayerischen Nationalmuseum.

Mit 45 Abbildungen.

München, 1897.
Verlag der J. J. Lentner'schen Hofbuchhandlung.
(E. Stahl jun.)

<36622600880014

Anleitung

zur

Denkmalspflege

im

Königreich Bayern

von

Dr. Wolfgang Maria Schmid
k. Bibliothekar und Sekretär am bayerischen Nationalmuseum.

Mit 45 Abbildungen.

München, 1897.
Verlag der J. J. Lentner'schen Hofbuchhandlung.
(E. Stahl jun.)

Eine der schönsten Aufgaben des Staates ist die Pflege der in öffentlichem Besitz befindlichen Denkmale alter Kunst und Kultur. Zu deren Schutz und Erhaltung sind auch in Bayern Verfügungen erlassen und Maßnahmen getroffen; dieselben können aber nur wirksam sein, wenn sie von den ausübenden Organen vollständig verstanden und sachgemäß gehandhabt werden.

Nun sind aber die maßgebenden Verordnungen über einen längeren Zeitraum hin erschienen; eine authentische Interpretation des Begriffes „Kunstdenkmal" ist nicht vorhanden, wohl auch nicht für alle Fälle zutreffend zu geben; die Entscheidung über den geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Wert eines Denkmales kann nur auf Grund genauer Fachkenntnis getroffen werden, die dabei nicht bloß den gerade vorliegenden Gegenstand, sondern den gesamten Kunstschatz des Landes zu berücksichtigen hat; der materielle Wert eines Kunstdenkmales ist auch von den Marktpreisen des Handels mit Altertümern mitabhängig; die technische Seite der Konservierung von Kunstdenkmalen bedarf erst recht der genauesten Detailkenntnisse der betreffenden Kunstgattung.

Diese „Anleitung" will deshalb allen Vorständen von staatlichen und kommunalen Behörden, von kirchlichen Gemeinden und Stiftungen, unter deren Verwaltung Kunstdenkmale stehen, ein bequem zu handhabendes Hilfsmittel bieten, um zu erkennen, ob in einem gegebenen Fall ein Kunstdenkmal vorliegt und wie dasselbe als Gegenstand der öffentlichen Denkmalspflege weiter zu behandeln ist.

Zu diesem Zwecke werden im Nachstehenden besprochen:

1. Allgemeine Grundsätze der Denkmalspflege,
2. Schädigung von Kunstdenkmalen,
3. die vom Staat getroffenen Maßnahmen hiegegen und die amtliche Behandlung der Denkmalsangelegenheiten;

daran schließt sich

4. eine praktische Anleitung zum Erkennen von Kunstdenkmalen,
5. ein auszugsweiser Abdruck der wichtigsten Gesetze und Verordnungen.

Grundsätze der Denkmalspflege.

1. Zweck der Pflege alter Kunstdenkmale ist, das Bewußtsein unserer Zusammengehörigkeit mit dem heimatlichen Boden und mit unseren Vorfahren lebendig zu erhalten und die monumentalen Urkunden unserer nationalen Geschichte zu uns reden zu machen. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Denkmale muß den historischen Sinn wecken und pflegen, damit nicht nur die maßgebenden Gesetze, sondern auch die Nachbarn eines Denkmales die wirklichen Beschützer desselben werden. Dabei werden die alten Kunstwerke — mag auch der wechselnde Geschmack der künstlerischen Mode sie für einige Zeit gering schätzen — immer eine Quelle echten Genusses bleiben und stets gute Vorbilder für solides künstlerisches Neuschaffen sein. Bayern ist an Kunstschätzen nicht weniger reich als an Naturschönheiten und sind einmal die ersteren so bekannt und gewürdigt wie die letzteren, so werden sie für viele Orte bedeutende Anziehungspunkte und Einnahmequellen bilden.

2. Als Denkmale gelten alle Bauwerke der kirchlichen und profanen Architektur, welche für die Kunst oder die Geschichte unserer Heimat von irgend einer Bedeutung sind und auch äußerlich die charakteristischen Merkmale der Vergangenheit tragen, — sodann die gesamten beweglichen wie unbeweglichen Ausstattungsgegenstände dieser Bauten, also Werke der Plastik, Malerei und Kleinkunst. Schließlich gehören dazu noch Urkunden, Handschriften und ältere Druckwerke.

3. Der Wert eines Denkmales liegt nicht immer in seiner Bedeutung für die Entwicklung der Kunst oder Geschichte des ganzen Landes, sondern häufig bloß in der Bedeutung für seinen speciellen Standort.

4. Die Vergänglichkeit des Materiales und besonders neu auftretende Bedürfnisse erheischen oft die Entfernung oder Veränderung eines Kunstdenkmales. Die behördlichen Organe der Denkmalspflege sind berufen, in Abwägung der konkreten Verhältnisse das Interesse der Erhaltung der Kunstdenkmale nach Möglichkeit zu vertreten.

5. Die Oberaufsicht des Staates erstreckt sich in Bayern auf sämtliche in seinem Eigentum oder in dem von öffentlichen Körperschaften (Gemeinden rc.) oder Stiftungen befindlichen Kunstdenkmale.

6. Nicht minder wertvoll sind aber die im Privatbesitz befindlichen Kunstschätze, über die jedoch in Bayern dem Staat kein Aufsichtsrecht zusteht. Hier muß der durch die staatliche Denkmalspflege angeregte historische Sinn der Eigen-Besitzer und der Bevölkerung, welche gegen eine ev. Verletzung des öffentlichen Interesses protestiert, das Seinige thun.

7. Viele Kunstdenkmale besitzen einen hohen materiellen Wert an sich, der durch die jeweiligen Moden des Altertumshandels noch bedeutend erhöht wird.

Schädigung von Denkmalen.

8. Durch die Veräußerung von Kunstdenkmalen erleidet der Gesamtschatz des Landes an solchen eine Einbuße, das Studium und die Erkenntnis der kunstgeschichtlichen Entwicklung unserer Heimat wird gestört, auch das historische Bild der betreffenden Lokalität getrübt oder gefälscht und meist erleidet die betreffende Gemeinde noch einen materiellen Schaden; denn der Zwischenhändler macht

bei billigem Einkaufs- und hohem Verkaufspreise oft einen großen Gewinn, der auch der Gemeinde von Nutzen sein kann. Die schädliche Wirkung der Veräußerung von Kunstdenkmalen wird dadurch etwas hintangehalten, daß man diese dem bayerischen Nationalmuseum in München, dem Germanischen Museum in Nürnberg, dann den Sammlungen der historischen Vereine der einzelnen Kreise überläßt, wodurch sie wenigstens dem Lande erhalten bleiben. Die Überlassung an Privatsammlungen ist unthunlich, da deren Besitzverhältnisse stets wechseln.

9. Den oben genannten Schaden bringt natürlich in vollem Umfang ohne Möglichkeit einer Remedur die Vernichtung eines Kunstdenkmales mit sich. Oft ist aber der Verkauf einer Vernichtung gleich, wenn der Käufer nämlich das Kunstwerk nicht in seiner Form erhält, sondern aus Kirchenkanzeln — Büffets, aus Altarteilen — Spiegelrahmen, aus Paramenten — Möbelbezüge 2c. macht.

10. Nicht minder häufig wird bei sogenannten „Restaurationen" ein Denkmal durch die Veränderung seines Zustandes geschädigt. So werden ohne Zwang an Bauwerken charakteristische Formen (deren Bedeutung eben der nicht sachverständige Restaurator nicht kennt) entfernt. Gemälde werden mit ungeeigneten Stoffen geputzt und gewaschen, im wohlgemeinten Eifer gefirnißt oder gar übermalt und verlieren so oft allen Wert. Bei Skulpturen aus Stein (Heiligenfiguren, Grabsteinen und deren Inschriften) wird die ganze Oberfläche unter Beibehaltung der allgemeinen Formen übermeißelt, wodurch alle Details verloren gehen. An Holzfiguren werden alte Draperien ganz weggenommen oder durch Überschnitzen „einfacher oder reicher" gestaltet, was natürlich die gröbsten Stilwidrigkeiten mit sich bringt. Hier muß auch an jene falsche Prüderie erinnert werden, welche an männlichen Rüstungs- und weiblichen Gewandfiguren gewisse Körperteile entfernen

läßt, damit aber — von der Barbarei abgesehen — ihren Zweck nicht nur nicht erreicht, sondern vielmehr die Aufmerksamkeit der bis dahin naiven Beschauer gerade auf jene Körperstellen lenkt. Die alte Bemalung (Fassung) von Figuren, welche oft originelle Stoffmuster imitiert und von einer decenten Farbenwirkung ist, muß nicht selten einer Neufassung in recht bäuerlichem Geschmack — rot, blau und viel Glanzgold — weichen, welche natürlich der Schnitzerei eine vollkommen andere und falsche Wirkung gibt. Oder von Bronzewerken wird die Patina (der natürliche Edelrost) mittelst scharfer Säuren entfernt; Steinskulpturen werden mit dicker Ölfarbe überstrichen, welche die Struktur des Steines natürlich nicht mehr wirken läßt.

11. Ensembles, bes. von Kircheninnern werden oft ganz zerstört durch das Streben nach Stileinheit bei Restaurationen. Bei der langen Dauer eines Bauwerkes gegenüber der Vergänglichkeit des Materiales der Einrichtung ist aber die Stileinheit des Ganzen, wenn nicht unmöglich, so doch äußerst selten. Und die späteren Zuthaten sind ebenso wertvolle Zeugnisse des künstlerischen Strebens und des religiösen Empfindens unserer Vorfahren als der ältere Bau selbst, verdienen also die nämliche Pflege. Nicht selten wird dann ein Stil als Einheit gewählt, der historisch an jenem Orte gar nicht berechtigt ist. Eine ganze Anzahl von bayrischen Kirchen der Renaissance- und Barockzeit sind romanisch restauriert worden, weil sie eben auch Rundbogenfenster und -Gewölbe hatten!

12. Des Weiteren wird bei solchen Renovationen gefehlt durch Stilwidrigkeiten. Es kommen an den Neu-Einrichtungen Formen vor, welche stilistisch absolut falsch sind, solche, welche nicht zur landesüblichen Entwicklung des Stiles gehören (wie französische Gotik in Altbayern), und dann solche Formen, welche nicht der

Bedeutung des Baues entsprechen. In letzterer Hinsicht ist es stilistisch ganz unrichtig, in kleinen Dorfkirchen z. B. die reichen Blätterkapitelle, die ausgedehnten farbenprunkenden Malereien an Wänden und Gewölben anzubringen, wie sie in mächtigen Kathedralkirchen entsprechend dem Reichtum der Gemeinden entstanden sind.

13. Ähnliches gilt von den Glasmalereien. In der ursprünglich beabsichtigten Wirkung mittelalterlicher Bauten mit ihrer Auflösung des Mauerwerkes zu großen Fenstern liegt gar nicht die Verdunklung des Raumes durch bunte Glasmalereien; letztere sind einfach zufällige, wenn auch oft gleichzeitige Zuthaten, Stiftungen. Die Bauten des 17. und 18. Jahrhunderts brauchen aber für ihre hellen Stuckverzierungen, ihre bunten Deckengemälde, überhaupt für die Gesamtwirkung der Innendekoration möglichst vieles und ungebrochenes Licht. Deshalb ist die Anbringung von modernen bunten Glasfenstern in mittelalterlichen Bauten immer von zweifelhafter Wirkung, in Bauten der Barok- bis Empirezeit absolut stilwidrig und störend.

14. Besonders ist noch hinzuweisen auf die jetzt sehr übliche Methode der Innenrestauration stuckierter Kirchen des 17. und 18. Jahrhunderts, wobei die zarten Stuckornamente mit tiefdunklen Farben dick angestrichen werden, während der (Gewölbe-) Grund als Holz oder Metall (!) getönt wird; die entweder weiß gehaltenen oder mit Lasurfarben nur leicht übergangenen Skulpturen solcher Kirchen werden dabei ebenfalls in kräftigen Farben mit viel Glanzgold gefaßt. Durch solche Experimente, welche nur auf vollkommener Unkenntnis der betr. Stile sich gründen, wird nicht nur der specielle Charakter des einzelnen dekorativen Elementes vollständig zerstört, sondern auch die ehemals einheitliche Wirkung des Innenraumes ganz aufgehoben.

Staatliche Maßnahmen der Denkmalspflege.

15. Ein Kunstdenkmal ist schon durch seinen materiellen Bestand ein Teil des Vermögens der betreffenden besitzenden Gemeinde, sonstigen öffentlichen Körperschaft oder Stiftung. Durch seinen in der jeweiligen Mode des Altertumshandels, sowie in der historischen und kunstgeschichtlichen Bedeutung begründeten Affektions- und materiellen Wert kann dann ein Kunstdenkmal einen beträchtlichen Vermögensteil darstellen. Durch Vernichtung, unterwertige Veräußerung oder unpassende Veränderung tritt infolgedessen eine Schädigung des Vermögens der betreffenden Gemeinde rc. ein, abgesehen von dem unmeßbaren idealen Schaden.

16. Die staatlichen Organe für die Denkmalspflege sind in Bayern die Behörden der innern Verwaltung und zwar die k. Bezirksämter und die k. Regierungen unter Oberleitung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, welch letzteres gegenüber politischen Gemeinden, Wohlthätigkeitsstiftungen rc. gemeinsam mit dem k. Staatsministerium des Innern vorgeht. Wenn es sich um Staatseigentum anderer Ressorts (z. B. Justiz, Finanz, Militär) handelt, sind auch die Behörden des betreffenden Ressorts beteiligt. Als begutachtende Behörden kommen in Betracht die k. oberste Baubehörde und das k. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns. Die Einvernahme des k. Generalkonservatoriums hat seitens der Verwaltungsbehörden in den unten angeführten Fällen direkt zu geschehen. Bei umfangreicheren Restaurationsprojekten, welche der Genehmigung des k. Staatsministeriums unterliegen, werden zu den Beratungen des k. Generalkonservatoriums

noch sonstige vom k. Staatsministerium zu bestimmende Fachmänner, sowie ein Vertreter der beteiligten kirchlichen Interessen zugezogen. (M.-E. vom 10. Okt. 1895 Nr. 15872.)

Durch die eventuelle Besichtigung eines Kunstdenkmales durch einen Beamten der genannten begutachtenden Behörden erwachsen den Gemeinden, sonstigen Körperschaften und Stiftungen keinerlei Kosten.*)

17. Die staatliche Denkmalspflege erstreckt sich in Bayern auf die beweglichen und unbeweglichen Kunstschätze und historischen Denkmale, welche im Besitz des Staates und von öffentlichen Körperschaften sich befinden.

18. Um für die Zwecke der Denkmalspflege ein vollständiges Inventar herzustellen, zugleich auch um das Quellenmaterial für die Erforschung der bayrischen Kunstgeschichte zu sammeln, werden seit 1886 im Auftrag des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die im öffentlichen Besitz befindlichen kunsthistorisch bedeutenden Werke der Baukunst, Bildhauerei und Malerei sowie des Kunstgewerbes aufgenommen und in dem im Erscheinen begriffenen amtlichen Werke „Die Kunstdenkmale des Königreiches Bayern vom elften bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts" in genauer Beschreibung, Vermessung, Stil- und Zeitbestimmung, sowie in Abbildungen veröffentlicht. Bis 1897 ist das Inventar für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und (teilweise) Oberpfalz hergestellt. Von dem genannten Werke erscheint gegenwärtig der I. Band: Oberbayern, in Lieferungen von je 1 Heft Beschreibung und 1 Heft Atlas mit Abbildungen im Verlag der Hofkunstanstalt von Jos. Albert

*) Durch die Beilage von Photographien zu den Akten wird eine besondere Besichtigung an Ort und Stelle oft unnötig.

in München. Die Anschaffung des Werkes zum Vorzugspreis von 4 M. für die Lieferung wird den einschlägigen Behörden und Anstalten, insbesondere den k. Bezirksämtern, Landbauämtern, Gemeindebehörden und Kirchenverwaltungen, sowie den Hoch- und Mittelschulen empfohlen und ist die Ermächtigung zur Anschaffung aus Regiemitteln erteilt. Jede Lieferung bildet ein möglichst geschlossenes Ganze (ein oder mehrere Bezirksämter) und wird an staatliche Behörden, Gemeinden und kirchliche Organe einzeln zu obigem Vorzugspreis abgegeben, so daß diese, wenn sie nicht das ganze Werk subskribieren wollen oder können, in der Lage sind, sich wenigstens über die in ihrem Verwaltungsbereiche befindlichen alten Kunstdenkmale Bescheid zu verschaffen.

(M.-E. vom 13. Oktober 1892 Nr. 14359 und M.-E. vom 10. November 1892 Nr. 16226.)

19. Die Pfälzische Kreisgesellschaft des bayrischen Architekten- und Ingenieur-Vereines stellt ebenfalls ein Inventar der Baudenkmale der Pfalz her und veröffentlicht dasselbe seit 1884 mit Abbildungen in dem Werke „Baudenkmale in der Pfalz".

Erhaltung von Kunstdenkmalen.

In erster Linie äußert sich die Denkmalspflege in der Sorge, daß ein Kunstdenkmal überhaupt erhalten bleibe, nicht vernichtet werde.

20. Alte Befestigungswerke von Städten und Märkten, historisch oder künstlerisch merkwürdige Gebäude und öffentliche Denkmale dürfen nicht abgebrochen oder ihrem Charakter entfremdet werden. Verlangen wirklich begründete materielle Interessen die Beseitigung eines solchen Denkmales, so haben die Gemeindeverwaltungen dahingehende Anträge an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu richten.

(Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheines § 159, 4; Gemeindeordnung für die Pfalz § 91, 4; M.-E. vom 17. Dezember 1869 Nr. 14973.)

21. Die im Besitze von politischen Gemeinden befindlichen beweglichen Kunstdenkmale (Gemälde, Standarten, Waffen, Zunftabzeichen ꝛc.) sollten, da sie vom Standpunkte der Kunst oder der Geschichte (besonders des betreffenden Ortes) wertvoll und interessant sind, geeignet aufbewahrt und aufgestellt werden.

(M.-E. vom 13. Oktober 1880 Nr. 13263.)

22. Die Verwaltungsbehörden haben die Gemeinden von Zeit zu Zeit durch Ausschreibung in den Amtsblättern daran zu erinnern; anläßlich der Gemeindevisitationen ist Besprechung darüber zu pflegen und das Vorhandensein wertvoller Altertümer zu den Akten zu konstatieren. (M.-E. vom 2. Mai 1896 Nr. 8160. Vergl. auch Ziff. 26.)

23. Die im Besitze von Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen befindlichen mobilen wie immobilen Kunstdenkmale unterliegen durch die Oberaufsicht des Staates über das Vermögen dieser Korporationen ohnehin der staatlichen Denkmalspflege. Besondere Pflicht der Kuratelbehörden ist es, für die Erhaltung dieser architektonischen, plastischen und anderen Denkmale Sorge zu tragen. Insbesondere sind Grabdenkmale, welche einen geschichtlichen, genealogischen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Epitaphien der ehemaligen fürstbischöflichen Regenten möglichst zu schützen, die in Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden zerstreuten Altargemälde und Bildsäulen vor jeder Vernachlässigung und besonders vor ungeschickten Restaurationsversuchen zu bewahren.

(Verfassungsurkunde Titel IV § 10. — II. Verfassungsbeilage § 75. — Allerh. Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825. § 73. — Allerh. E. vom 29. Mai 1827. — Revid. Gemeindeedikt

vom 1. Juli 1834, § 24. — Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 zum rev. Gemeindeedikt 99.)

24. Zur Erhaltung gehört somit auch die sorgfältige und geeignete Aufbewahrung derjenigen Kunstgegenstände, welche nicht mehr in Verwendung sind. Die Unterbringung von Gemälden oder Holzskulpturen in zu trockenen Speichern oder feuchten Kellern, die Benützung von Grabsteinen zu Treppenstufen und Bodenbelag entspricht zweifellos nicht den Intentionen der bestehenden Vorschriften.

Soweit die Erhaltung eines Kunstdenkmales dessen Restauration erfordert, kommen auch die unten bei der „Veränderung von Kunstdenkmalen" angezogenen Verordnungen mit in Betracht.

Staatszuschüsse zur Erhaltung von Kunstdenkmalen.

25. Zur Verfügung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten steht (seit 1892) ein besonderer Fond zur Erhaltung kirchlicher und anderer Kunst- und Geschichtsdenkmale des Landes, in der Höhe von dermalen jährlich 12,000 Mark.

Dieser Fond wird (nach Einholung des Gutachtens des k. Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns) verwendet zu Zuschüssen zur Erhaltung resp. Restauration von Werken der Architektur, Plastik, Malerei und des Kunstgewerbes im Gebiete der kirchlichen und profanen Kunst und Geschichte, wenn die fraglichen Kunstdenkmale im Besitz öffentlicher Korporationen (Gemeinden 2c.) oder Stiftungen sind.

Die Zuschüsse aus diesem Fond treten nur subsidiär ein, wenn die betreffende Gemeinde 2c. oder Stiftung die Mittel zur Erhaltung der Kunstdenkmale nicht selbst besitzt.

Gesuche um Zuschüsse aus dem genannten Fond sind auf dem vorgeschriebenen Instanzenweg an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Auch die k. Kreisregierungen haben besondere Fonds zur Erhaltung von Kunst- und Geschichtsdenkmalen, die alljährlich von dem betreffenden Landrat genehmigt werden.

Im Jahre 1896 betrugen diese Fonds für: Pfalz 2000 Mark, Oberbayern und Mittelfranken je 1000 Mark, Oberfranken und Schwaben je 600 Mark, Unterfranken 500 Mark, Niederbayern 400 Mark, Oberpfalz 300 Mark.

Veräußerung von Kunstdenkmalen.

26. Die im Besitz von politischen Gemeinden befindlichen beweglichen Kunstdenkmale sollten, da sie vom Standpunkt der Kunst oder der Geschichte des betreffenden Ortes wertvoll und interessant sind, geeignet aufbewahrt oder aufgestellt werden.

Im Falle einer beabsichtigten Veräußerung empfiehlt es sich, die Gegenstände vorher dem bayrischen Nationalmuseum in München oder dem Germanischen Museum in Nürnberg zur Erwerbung anzubieten, da gegenüber den Antiquitätenhändlern diese Institute dem wahren Werte entsprechende Preise bezahlen werden. Vergl. auch Ziff. 22. (M.-E. vom 13. Oktober 1880 Nr. 13263.)

27. Kircheneinrichtungsgegenstände dürfen nur mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeiten und der Kuratelbehörden veräußert werden. Handelt es sich um einen Gegenstand von künstlerischem oder historischem Werte, so hat die Kuratelbehörde das Gut-

achten des k. Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns einzuholen.

(Allerh. E. vom 29. Mai 1827, M.-E. vom 12. Februar 1884 Nr. 11633.)

28. Veräußerungen, welche ohne die vorgeschriebene Genehmigung geschehen sind, haben keine Rechtsgiltigkeit und können rückgängig gemacht werden. Überdies begründen sie für die Verwaltung oder den Vorstand derselben eine Haftung für Schadenersatz.

(M.-E. vom 12. Februar 1884 Nr. 11633. Für das Geltungsgebiet des bayr. Landrechtes vergl. v. Kreittmayr, Anm. 3. b. Ldrcht. Teil I, Kap. 7 § 42, Nr. 11, 12 und § 36 Nr. 8. Vergl. auch Handelsgesetzbuch, Art. 306 und 308, ab 1900 auch die einschlägigen Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuches.)

Veränderung von Kunstdenkmalen.

29. Es genügt nicht, die Kunstdenkmale in ihrem jeweiligen Bestande zu erhalten, vielmehr muß dafür Sorge getragen werden, daß der eventuelle schlechte Zustand, welcher keine Fortdauer des Denkmales für spätere Zeiten zuläßt, behoben, und daß das Denkmal selbst womöglich zur vollen ursprünglichen Wirkung gebracht werde. Die Denkmalspflege macht somit auch Reparaturen und Renovationen notwendig. Da aber erfahrungsgemäß diese Vornahmen sehr oft das nötige Maß einmal nicht erreichen, ein andermal weit darüber hinausgehen, so daß entweder die Sicherung des Kunstdenkmales nicht erzielt, oder ihm ein vollständig neuer Charakter aufgeprägt wird, so müssen auch die Veränderungen an Kunstdenkmalen unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften vor sich gehen.

A. Bauwerke.

30. Die Veränderung öffentlicher Denkmale oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerte im Besitze von politischen Gemeinden ist an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörden gebunden.

(Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheines § 159, 4. — Gemeindeordnung für die Pfalz § 91, 4. — M.-E. vom 17. Dezember 1869 Nr. 14973.)

31. Unter „Veränderung" ist insbesondere zu verstehen, daß diese Bauwerke in ihrer Form verändert, ihrem Charakter entfremdet und durch Bewurf oder Anstrich verunstaltet werden sollen.

32. Für wesentliche Veränderungen an Gebäuden im Bereiche der Kultusstiftungs- und Kirchengemeinde-Verwaltung, welche der Monumental- und Kirchenarchitektur angehören, ist die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten. Die Pläne unterliegen der Begutachtung durch die Oberste Baubehörde und werden bei dieser auch in ästhetischer Hinsicht einer besonderen Prüfung durch den eigens hiefür eingesetzten Kunstausschuß unterzogen. (Allh. Vdg. vom 23. Januar 1872 § 14 u. 15.)

33. Renovationen des innern Kirchenraumes oder einzelner Teile desselben unterliegen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden.

Dabei ist es gleichgiltig, ob solche Restaurationen auf Kosten des Stiftungsvermögens oder ohne Belastung desselben mittelst freiwilliger Schankungen einzelner Wohlthäter oder im Wege der Sammlung freiwilliger Beiträge ausgeführt werden.

(Verfassungsurkunde Titel IV § 10. — II. Verfassungsbeilage § 75. — Allerh. Formationsordnung vom 17. Dezember 1825 § 73. — M.-E. vom 23. November 1884 Nr. 2825.)

34. Bei der Restauration des Innern einer Kirche,

welche in künstlerischer oder historischer Beziehung merkwürdig ist, sind die bezüglichen Projekte dem k. Staatsministerium in Vorlage zu bringen. Die Entscheidung desselben ist auch zu erholen, wenn die Bedeutung der Kirche zweifelhaft ist. Das k. Staatsministerium wird die Gutachten des k. Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns sowie der k. Obersten Baubehörde einholen, bei umfangreicheren Restaurationsprojekten auch sonstige Fachmänner und einen Vertreter der beteiligten kirchlichen Interessen zuziehen.

35. Die Kuratelbehörden haben auch bei der Restauration einer im ganzen weniger interessanten Kirche dem k. Generalkonservatorium Mitteilung zu machen und dessen Gutachten abzuwarten.

(M.-E. vom 10. Oktober 1895 Nr. 15872).

B. Malerei.

36. Die im Besitze der Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen befindlichen Tafelgemälde dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der k. Regierung restauriert werden. Der Restaurator hat ein von der k. Akademie der bildenden Künste oder der Central-Gemälde-Galerie-Direktion ausgestelltes Zeugnis über seine Fähigkeit beizubringen.

(Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 zum revid. Gemeindeedikt, 99. — M.-E. vom 8. Dezember 1837.)

37. Jedesmal ist hierbei die Frage zu entscheiden, ob die Restauration von guten und kunstgeschichtlich wertvollen Gemälden nach dem Pettenkofer'schen Verfahren oder sonst durch einen geprüften Restaurator zu geschehen habe.

(M.-E. vom 17. Juni 1864.)

38. Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auch auf die Gemälde al fresco an Wänden und Decken. Auch hier ist das Gutachten des k. Generalkonservatoriums einzuholen.

C. Skulpturen.

39. Die in Kirchen aufgestellten Denkmale, welche einen geschichtlichen, genealogischen oder künstlerischen Wert haben, sind vor jeder Vernachlässigung sowie vor ungeschickten Restaurationsversuchen zu bewahren.

(Allerh. E. vom 29. Mai 1827. — M.-E. vom 25. April 1838.)

40. Im Sinne der höchsten Verordnung ist es gelegen, daß nicht nur Grabsteine und Epitaphien, sondern auch Einzelfiguren, Altäre, Taufsteine und andere plastische Werke den angeordneten Schutz genießen.

41. Bei Auffrischung und Ausbesserung der Skulpturen hat die Kuratelbehörde ebenfalls ein Zeugnis über die Fähigkeiten des Restaurators einzufordern.

(Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 zum revid. Gemeindeedikt, 99.)

D. Kunstgewerbe.

42. Hierher sind alle Gegenstände der inneren Einrichtung oder Ausschmückung der Kirchen zu zählen, soweit sie nicht als selbständige Werke der Malerei oder Plastik von den unter B und C angeführten Verordnungen getroffen werden, wie: Altäre, Kanzeln, Orgeln, Beicht- und Betstühle, Taufsteine ꝛc.

43. Veränderungen an diesen Kircheneinrichtungsgegenständen unterliegen der vorherigen kuratelamtlichen Genehmigung.

(Entschließungen siehe zu 32 S. 17.)

44. Wenn ein künstlerisch oder historisch bedeutsamer Gegenstand der inneren Einrichtung oder Ausschmückung einer in künstlerischer oder historischer Beziehung merkwürdigen Kirche eine wesentliche Veränderung erfahren soll, so ist das Pro-

jekt dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Vorlage zu bringen, was auch zu geschehen hat, falls die genannte Qualifikation der Kirche zweifelhaft erscheint.

(M.-E. vom 10. Oktober 1895 Nr. 15872.)

45. Für die Veränderung von Einrichtungsgegenständen auch einer im ganzen weniger interessanten Kirche sind die Kuratelbehörden verantwortlich und haben vor Erteilung der Genehmigung Anzeige an das k. Generalkonservatorium zu machen und dessen Gutachten abzuwarten, was auch in Zweifelsfällen zu geschehen hat.

(Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 zum revid. Gemeindeedikt, 99. — M.-E. vom 10. Oktober 1895.)

Neuanschaffungen.

46. In der Denkmalspflege kommen Neuanschaffungen von kirchlichen Einrichtungsgegenständen nur insoferne in Betracht, als sie nach Material und Stil die schon vorhandenen alten Kunstdenkmale nicht schädigen dürfen, sondern sich mit ihnen zu einer harmonischen Wirkung vereinigen müssen.

47. Für Kirchen von künstlerischer oder historischer Bedeutung sind Neuanschaffungen von Einrichtungsgegenständen, welche für das Gesamtbild der Innenarchitektur von Belang sind, der Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten.

48. Bei minder bedeutsamen Kirchen und im Zweifelsfalle haben die Kuratelbehörden das Gutachten des k. Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns einzuholen.

(M.-E. vom 10. Oktober 1895 Nr. 15872.)

49. Vielfach werden die wichtigeren kirchlichen Einrichtungsgegenstände von Handwerksmeistern oder sog. Kunstanstalten bezogen, wodurch jedoch weder dem Interesse der Kirchen noch dem der Kunstpflege Rechnung getragen wird (denn das Fabrikmäßige tritt an jenen Gegenständen oft in unwürdiger Weise hervor), statt daß — meist für die gleiche Summe — von tüchtigen Künstlern ein Werk von bedeutend höherem Werte geschaffen würde.

50. Die Oberkuratelbehörden haben deshalb dahin zu wirken, daß die Ausführung bedeutender und kostspieliger Werke tüchtigen Künstlern übertragen werde. Zu diesem Zweck können sie sich Gutachten von der k. Akademie der bildenden Künste in München oder von einer der beiden Kunstgewerbeschulen in München oder Nürnberg erholen oder sich von dorther Entwürfe beschaffen.

(Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 zum revidierten Gemeindeedikt, 100 — M.-E. vom 7. Oktober 1864. — M.-E. vom 4. Dezember 1866. — M.-E. vom 28. Februar 1870. — M.-E. vom 10. Oktober 1895. Vergl. auch E. des Ordinariates des Erzbistums München-Freising vom 16. Oktober 1896.)

Anleitung zum Erkennen von Kunstdenkmalen.

Die nachstehende Anleitung soll nichts weniger als ein Exkurs über bayrische Kunstgeschichte sein, sondern soll — einem praktischen Bedürfnisse entsprechend — in lexikographischer Form diejenigen Kunstwerke aufzählen, welche Gegenstände der öffentlichen Denkmalspflege sein können. Damit sind kurze Winke für Stil- und Altersbestimmungen verbunden, welche durch die beigegebenen Abbildungen erleichtert werden sollen. Auch wurde versucht, die Hauptpunkte zu betonen, welche bei Erhaltung und Renovation der Denkmale in Frage kommen. Die definitive Entscheidung über den Wert eines Kunst-

denkmales muß immer der fachmännisch beratenen Behörde überlassen bleiben, aber das will diese Anleitung verhindern helfen, daß wirkliche Kunstwerke gar nicht als solche erkannt und behandelt werden.

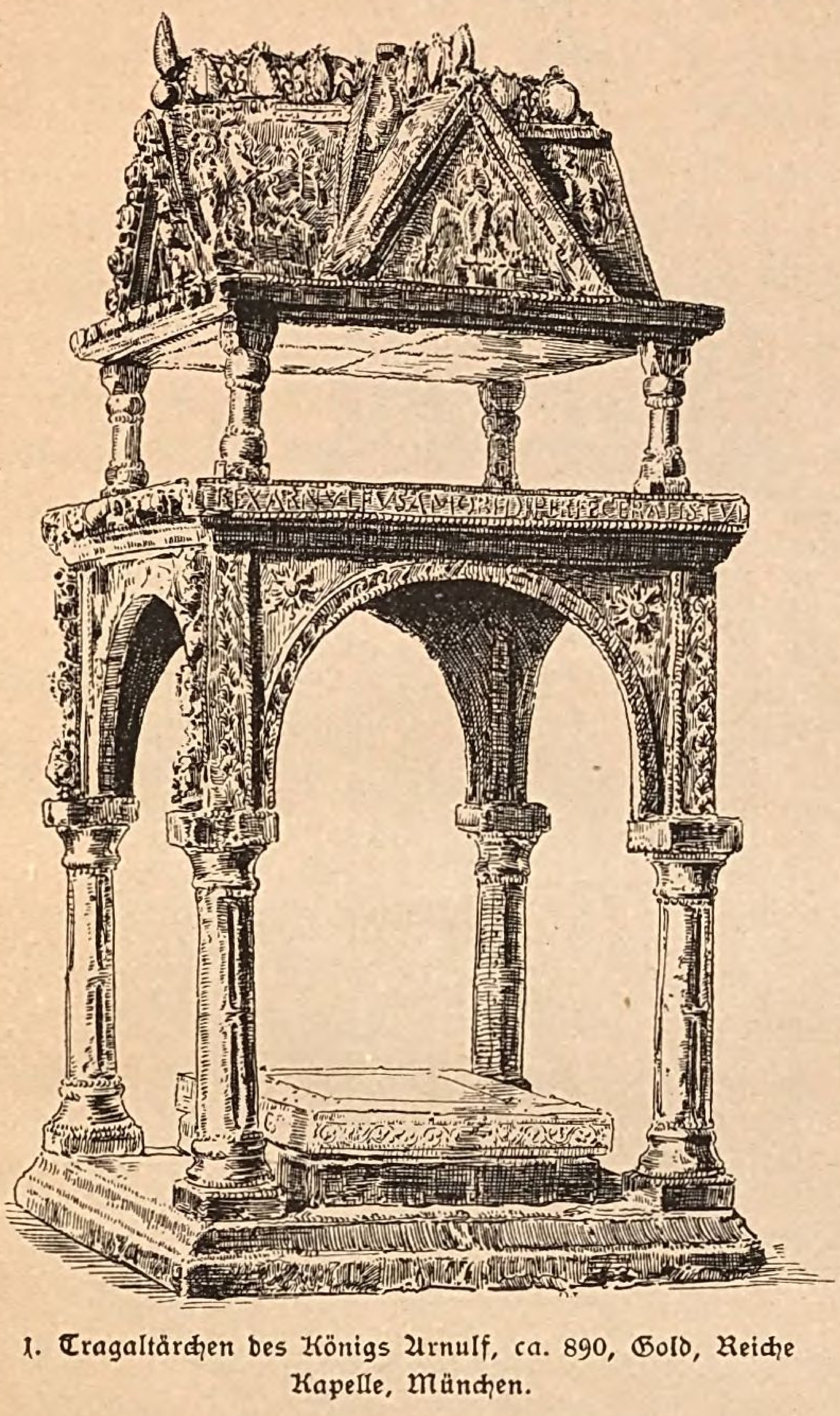
Die thatsächlichen Verhältnisse bringen es mit sich, daß die Anleitung, wie ja die Denkmalspflege selbst, sich zum weitaus größten Teil mit den Werken der kirchlichen Kunst befaßt. In interessierten Kreisen haben die mittelalterlichen Stilperioden (romanisch, gotisch) schon seit längeren Jahren ein sich ausdehnendes Verständnis gefunden. Dasselbe kann leider noch nicht gesagt werden von den nachmittelalterlichen Stilen (Renaissance bis Empire), welche allerdings auch von der kunstgeschichtlichen Forschung erst seit etwa einem Jahrzehnt ein intensiveres Studium erfahren. Dementsprechend ist auf diese späteren Stilarten, deren Erzeugnisse übrigens auch die Mehrzahl der Kunstwerke im Lande bilden, im Nachstehenden ein besonderer Nachdruck gelegt worden. Zur Einteilung der ganzen Kunstentwicklung ist an folgenden Stilbezeichnungen festgehalten worden:

I. Romanischer Stil (circa 1000—1230)
II. Übergangsstil (circa 1230—1275)
III. Gotischer Stil (circa 1275—1520)
IV. Renaissancestil (circa 1520—1630)
V. Barockstil (circa 1630—1725)
VI. Rokokostil (circa 1725—1790)
VII. Empirestil (circa 1790—1815).*)

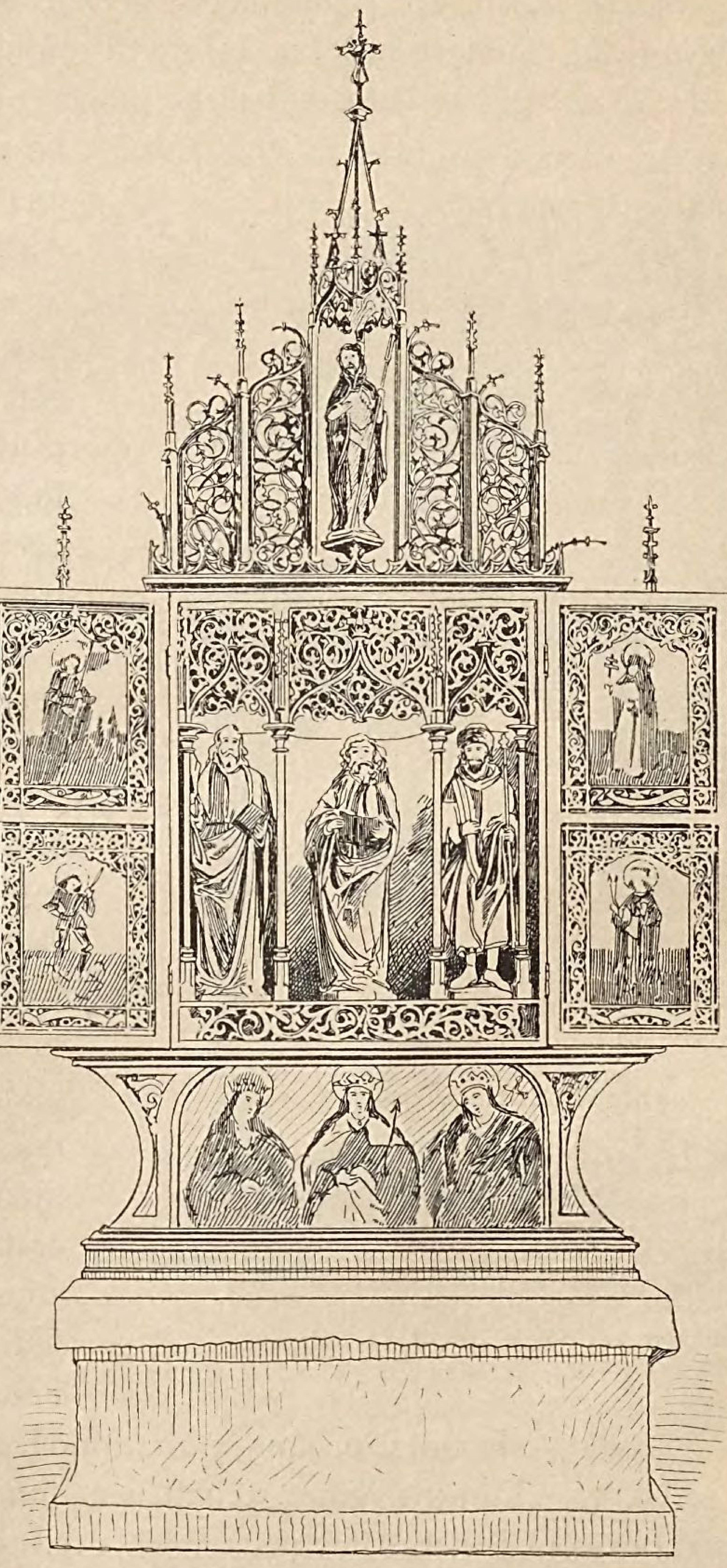
Altar: Die Hauptteile des Altares sind die Mensa, der Hochbau und das Tabernakel. In der romanischen und gotischen Periode ist die Vorderseite der Mensa

*) Die Abbildungen 2, 3, 5, 21, 22, 24, 28, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44 sind mit Erlaubnis des k. Generalkonservatoriums nach Aufnahmen der Inventarisation der Kunstdenkmale Bayerns, die Abbildungen 1, 6, 18, 25, 36 nach freundlichst überlassenen Clichés der Zeitschrift des bayrischen Kunstgewerbevereins in München hergestellt.

manchmal mit vorgesetzten kleinen Steinsäulen oder mit Malerei verziert. Mit der Renaissance werden dann die Antependien (s. d.) häufiger und im Rokokostil fast allgemein üblich. Der Hochbau des Altares besteht in der romanischen Zeit aus einer niedrigen Retabel aus Stein oder Holz, welche einfache Reliefs oder Malerei trägt; der Mittelteil derselben ist etwas erhöht und trägt das Altarkreuz od. eine kleine Heiligenfigur in Rundplastik. Über solchen Altären wurde dann eigens eine Art Tabernakelhaus — Ciborium — erbaut, das mit Vorhängen abgeschlossen werden konnte. (Abb. 1. Mangels eines erhaltenen romanischen Liboriumsaltares.) Dieser Altartypus wird vereinzelt noch in der Gotik angewendet. Romanische Altäre sind äußerst



1. Tragaltärchen des Königs Arnulf, ca. 890, Gold, Reiche Kapelle, München.



2. Altar, Ende 15. Jahrhundert, Pischelsberg b. Eggenfelden.

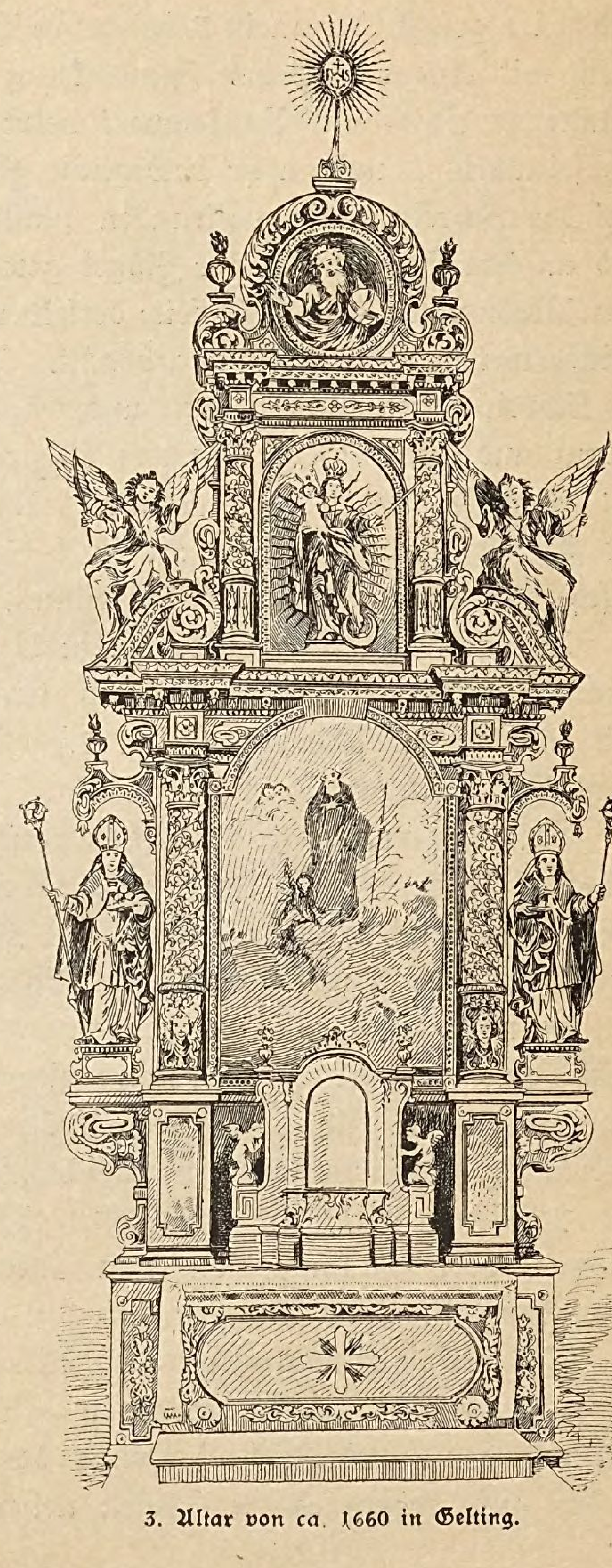
selten erhalten geblieben. In der gotischen Periode wird auf die (aus der Retabel entstandene) Predella ein Schrein gesetzt, der meist 3 holzgeschnitzte Figuren enthält, oben mit einem einfachen Zinnenkranz oder reicher ausgestaltetem Stab- und Rankenwerk bekrönt ist, und an den sich seitwärts 2 und mehr bewegliche Flügel anschließen. Hat der Schrein meist vollrunden plastischen Schmuck, so sind an den Innenseiten der Flügel gewöhnlich Flachreliefs oder Malerei, an der Außenseite derselben fast ausschließlich (minderwertige) Malerei angebracht. Auch die Rückseite des Schreines ist häufig bemalt und trägt öfter Herstellungsdatum und Namen des Meisters bezeichnet. Die Predella hat ebenfalls malerischen Schmuck (Wappen der Stifter), seit der spätgotischen Zeit oft in der Mitte eine kleine Nische mit einer plastischen Darstellung.

Der gotische Altar wirkt nie in Verbindung mit dem Raum, sondern nur für sich durch seine architektonischen und malerischen Details. (Abb. 2.) Als Material wird meist Holz, seltener Stein gewählt.

Die Renaissance behält vorerst das Prinzip des gotischen Altares bei. Dann wird aber der Mittelschrein durch zwei Säulen mehr betont, die Flügel lösen sich zu einer Nische oder zur Konsole mit Baldachin auf, in den Aufsatz wird ein Medaillon eingefügt, das Ganze erhält mehr eine architektonische Komposition. Der plastische Schmuck des Mittelschreines wird später durch ein Ölbild verdrängt, seitwärts steht je eine Vollfigur. Die Details sind stilgemäß verändert und heben sich in dezenter Vergoldung oder Fassung von dem Steinton der Altaresarchitektur ab. Das Material ist fast ausschließlich Holz.

Das Barock übernimmt den Altartypus der Renaissance (Abb. 3), greift jedoch in seiner späteren Entwicklung den (altchristlichen) Typus des Ciboriumsaltares wieder auf, indem es die Säulen neben dem zu größerer

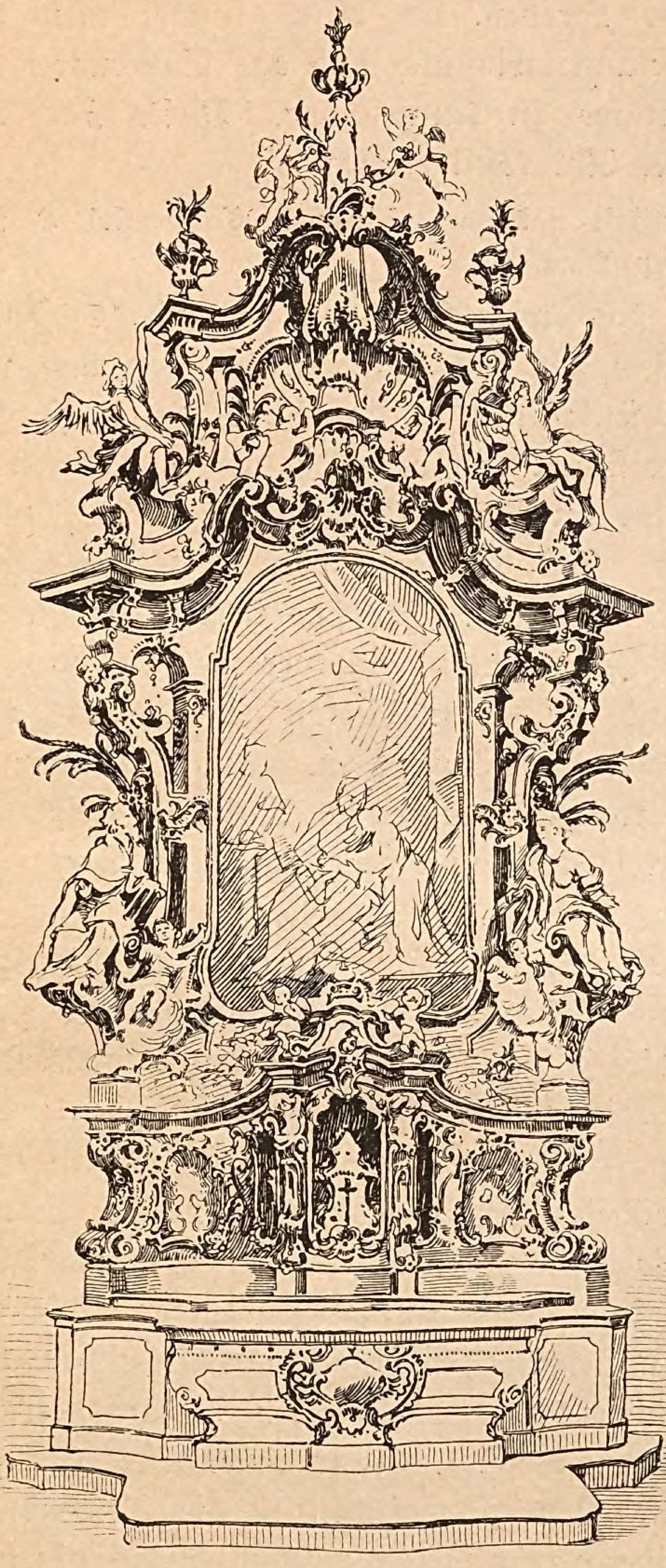
Dimension angewachsenen Altarbild verdoppelt, das äußere Paar nach vorne zieht, damit es einen geschwungenen Giebel trägt, der auch das Medaillon umschließt. Seitwärts stehen noch Vollfiguren. In den kräftigen, oft derben Detailformen und in der Polychromierung wird dem Prinzip des Barockes gemäß auf eine Übereinstimmung des Altares mit dem gesamten Innenraum hingearbeitet. Verwendet wird Holz, Stuck und Stein (Marmor).



3. Altar von ca. 1660 in Gelting.

Das Rokoko benützt unter Umwandlung der Details sowohl den Renaissance- wie späteren Barocktypus des Altares. In dem Streben aber, das ganze Kircheninnere zu einer einheitlichen Wirkung zusam-

menzufassen, löst sich schließlich die Architektur zu einem charakteristisch stilisierten Rahmen für das immense Altarbild auf und dieser verschmilzt mit der anderen Innendekoration (Abb. 4). Die Mensa mit dem Tabernakel ist nicht selten ganz vom Hochbau getrennt. Holz, Weißstuck und Stuckmarmor bilden das Material.



4. Altar von ca. 1766 in Ottobeuren.

Das in der kirchlichen Kunst Bayerns seltene Empire erzeugt keinen neuen Altartypus.

Neben den angeführten Hauptformen des Altarbaues laufen zahlreiche Varianten

her, besonders in der Zeit des Überganges von einem Stil zum andern. In der ganzen Entwicklung zeigt sich aber deutlich das Streben, den Altar immer mehr als Hauptstück der Gesamteinrichtung und das Tabernakel als Hauptteil des Altares zu kennzeichnen. Dieses Ziel hat schließlich auch der Rokokostil erreicht.

(Vergl. die Artikel: Sakramentshäuschen, Tabernakel, Plastik, Malerei, Stuck, Antependien.)

Ampeln für das ewige Licht, im 16. und 17. Jahrhundert aus Messingguß mit einfachen Profilen und mit Engelsköpfchen besetzt; im 18. Jahrhundert aus Kupferblech getrieben, versilbert und vergoldet und mit ciselierten Pflanzenornamenten im Zeitstil besetzt.

Antependien. Seit der Gotik verwendete bewegliche Vorsätze für die Altarmensa. Sie sind in den Ornamentformen des jeweiligen Stiles entweder gemalt oder in Holz geschnitzt und gefaßt, in Metall getrieben und versilbert oder vergoldet, im Rokoko auch aus Stuckmarmor hergestellt. Es kommen auch in Rahmen gespannte (manchmal kostbare) Stoffe und gepreßtes Leder vor.

Vergl. Altar.

Barockstil (ca. 1630—1725). Nach dem 30jährigen Krieg traten als Vorkämpfer der katholischen Gegenreformation die Jesuiten wiederum in den Vordergrund und wußten in Süddeutschland gegenüber dem protestantischen Norden durch eine Politik mit einheitlichem Ziel, ein ausgebildetes Schulwesen und eine der Prunksucht der Zeit entgegenkommende Kunst die Gemüter Aller zu gewinnen. In dem durch den Krieg weniger zerrütteten Bayern traf der italienische Jesuitenstil mit den nicht unterbrochenen Traditionen der einheimischen Renaissancekunst zusammen und entwickelte sich bald zu einem nationalen Barockstil. Das Prinzip desselben ist die Verbindung aller 3 Künste zu einer harmonischen Gesamtwirkung;

er verwendet also die Künste wesentlich dekorativ. Verlieren diese dadurch wohl an ihrer speciellen Bedeutung, so ist der Gewinn des Ganzen durch den einheitlichen Zug gegenüber der mittelalterlichen Kunst ein hervorragender zu nennen. Das dekorative Prinzip äußert sich in der kirchlichen Barockarchitektur durch Schaffung eines einzigen rundbogig überwölbten Schiffes, dem sich meist Seitenkapellen anschließen. Die Decken sind anfangs in Kassettenform mit schweren Wülsten stuckiert, später löst sich das meist weiße Stuck durch Anwendung von Ranken- und Bandwerk etwas auf; Deckenmalereien sind noch selten; die architektonische Wandgliederung ist streng und etwas schwerfällig.

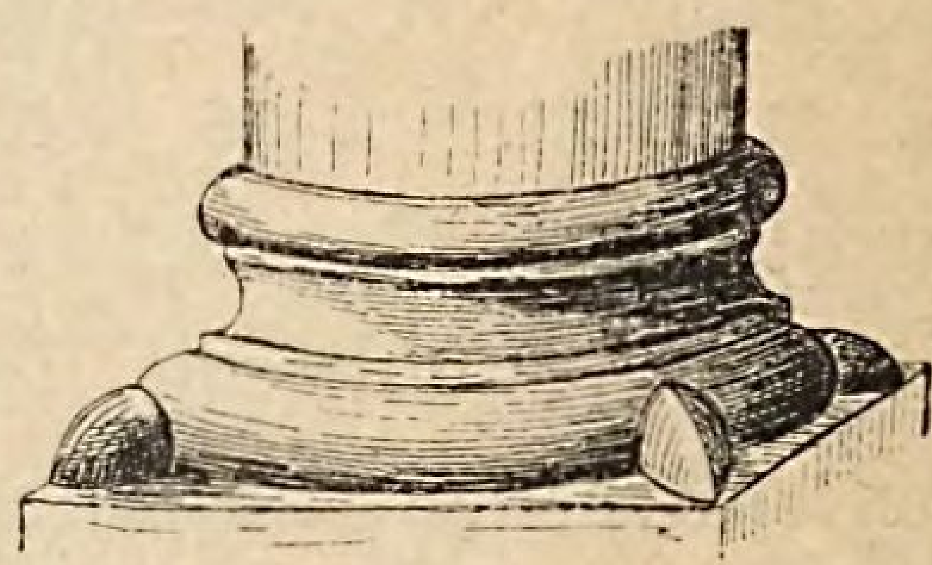
Die ganze Einrichtung (Altäre, Kanzeln, Beicht-, Bet- und Chorstühle, Orgeln, Sakristeischränke 2c.) wird jetzt nach dem gleichen Stil und mit der gleichen Wirkung hergestellt; dadurch wird auch die hierbei beteiligte ornamentale wie figürliche Plastik und Malerei, sowie die Kleinkunst wesentlich dekorativ.

So gewinnt der ganze Innenraum, dessen Mittelpunkt der prächtige Altar ist, eine harmonische, malerische, aber durch die kräftigen Details und schwache Lichtzufuhr ernste Wirkung.

Bayern hat im Barockstil ein kräftiges Aufleben der Kunstproduktion (das beweisen die vielen Kirchenausstattungen aus dieser Zeit) und einen von sicheren Formen getragenen nationalen Stil zu verzeichnen, dessen kunstgeschichtliche Bedeutung sogar über Bayern hinausgreift. Entsprechend den veränderten politischen Verhältnissen hat der Barockstil in Bayern auch eine Volkstümlichkeit gewonnen, welche der älterer Kunstperioden durchaus nicht nachsteht.

(Vergl. Stuck, Plastik, Malerei, Altar.)

Basis ist das Mittelglied zwischen Stütze (Säule, Pfeiler) und Grundlage (Sockel, Boden). In der romanischen und gotischen Periode ist die attische Basis allgemein üblich, mit 2 Pfühlen und 1 Hohlkehle dazwischen. Im 12. und 13. Jahrhundert gehen von der Basis zu den 4 Ecken des Sockels Eckzierden, Eckblätter (Abb. 5), oft einfache Knollen, aber auch als Blätter, Tier- und Menschenfigürchen gebildet. Es ist zu verhindern, daß bei Restaurationen diese Eckblätter von den Steinmetzen weggeschlagen werden, wie oft geschieht.



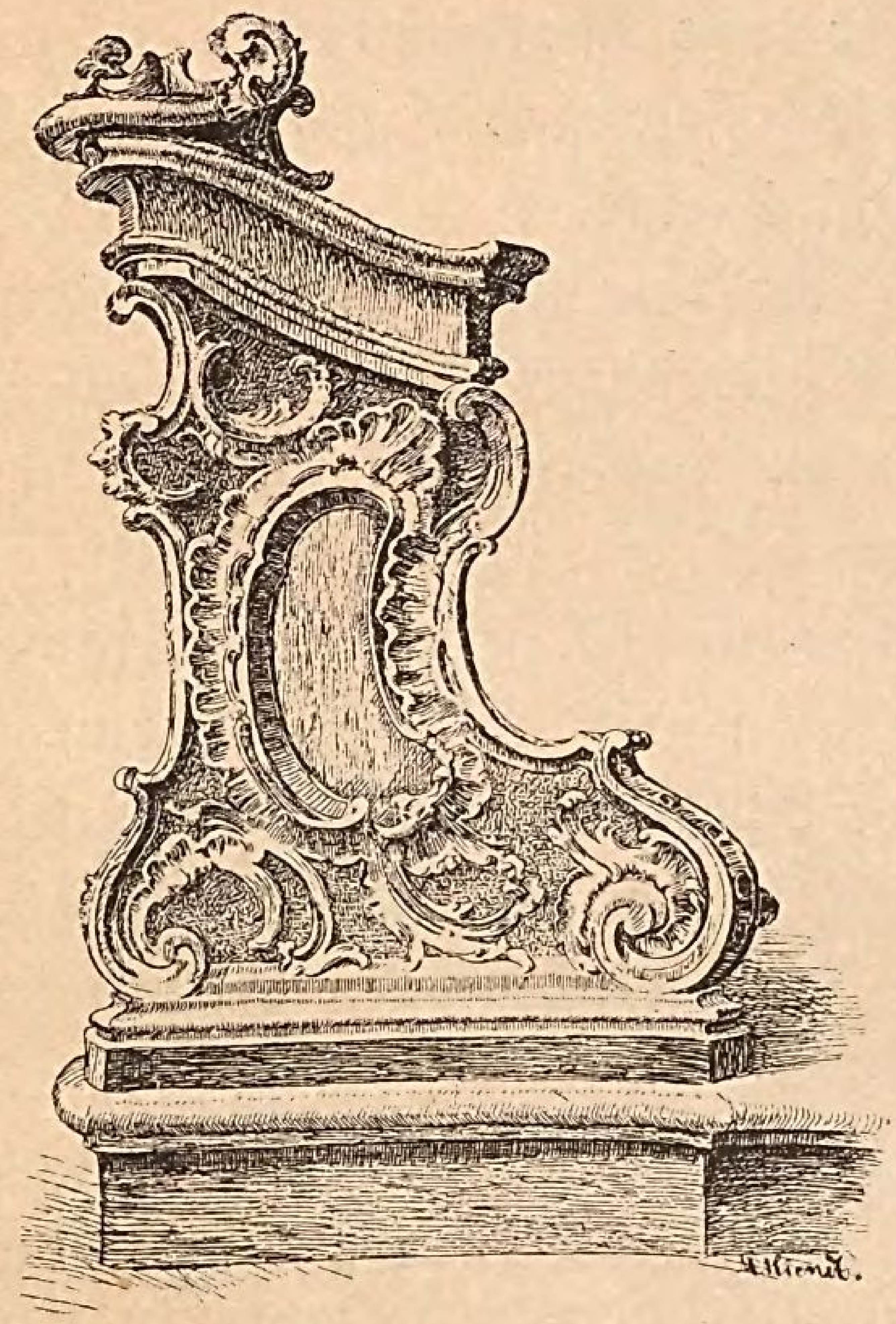
5. Basis von circa 1160 in der Domkrypta zu Freising.

Bücher. Die Einbände von Missalien, Antiphonarien, Bruderschafts- und Zunftbüchern &c. sind oft mit wertvollen alten Stoffen überzogen und getriebenen, ciselierten oder emaillierten Beschlägen verziert. Auch die geschnittenen oder gepreßten Ledereinbände haben Kunstwert. Manchmal sind als Vorsetzblätter Pergamente von (möglicherweise höchst wichtigen) Urkunden oder alte Kupferstiche, Holzschnitte eingeklebt, die Blätter selbst enthalten auch Miniaturmalereien.

Burgen. Über dem Boden befindliche Mauerreste von Burgen sind bei ihrer Seltenheit im rechtsrheinischen Bayern für die Geschichte der Profanbaukunst von besonderer Wichtigkeit Da sie aber gewöhnlich im Privatbesitz sind und allmählich ihres Steinmateriales beraubt werden oder verfallen, so ist durch die Verwaltungsbehörden und Kunstinteressenten bei den Besitzern auf deren Erhaltung hinzuwirken. Die Gefahr der Zerstörung wichtiger Burgen haben auch schon speciell dafür gebildete Vereine durch Ankauf und Renovation des Baues glücklich abgewendet. Zur Erhaltung des Mauerwerkes hat die praktische Er-

fahrung der Denkmalspflege gewisse Techniken als günstig erprobt.

Chorstühle. In Kloster- und Kathedralkirchen sind noch eine Reihe von Chorstühlen mit reichgeschnitzten Bänken, Armlehnen und Rückteilen, zurückgehend bis in die spätgotische Zeit. In dieser meist in der Naturfarbe des Holzes, seit dem 17. Jahrhundert gefaßt und reich vergoldet. Die 3 Sedilien (und im gleichen Stil die Credenz) seit dem 16. Jahrhundert ebenfalls reich geschnitzt. Von Laienbetstühlen sind durch die Abnützung aus der gotischen Zeit sehr wenige einfache erhalten; seit dem 17. Jahrhundert werden die Seitenwangen im Zeitstil geschnitzt (Abb. 6). Beichtstühle kommen erst seit dem 17. Jahrhundert vor und werden erst seit dem 18. Jahrhundert reicher verziert.



6. Wange eines Betstuhles, ca. 1766, Ottobeuren.

Chronostichon. Seit dem 16. Jahrhundert kommen in lateinischen Inschriften an Triumphbogen, Altären, Wand- und Deckengemälden versteckte Zahlangaben vor, wobei die Zahlbuchstaben größer oder in anderer Farbe ausgedrückt sind, z. B.

honoreM demVs DomIno In eXCelsIs

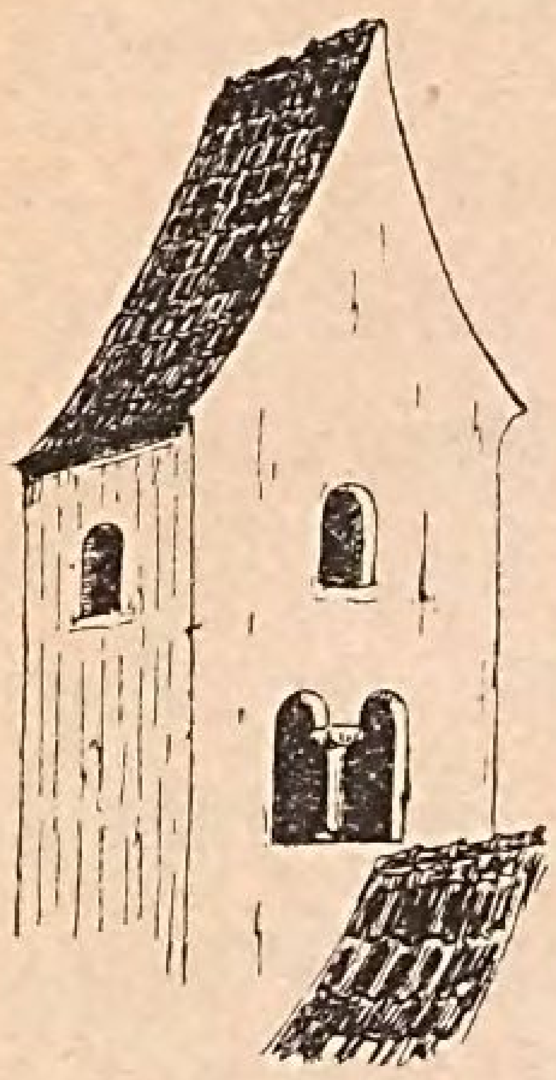
M = 1000, V = 5, D = 500, I = 1, I = 1, X = 10, C = 100, I = 1 = 1618

Bei Restaurationen ist darauf zu achten, daß derartige für die Geschichte eines Kirchenbaues meist sehr bedeutsamen Zahlenangaben richtig erhalten bleiben.

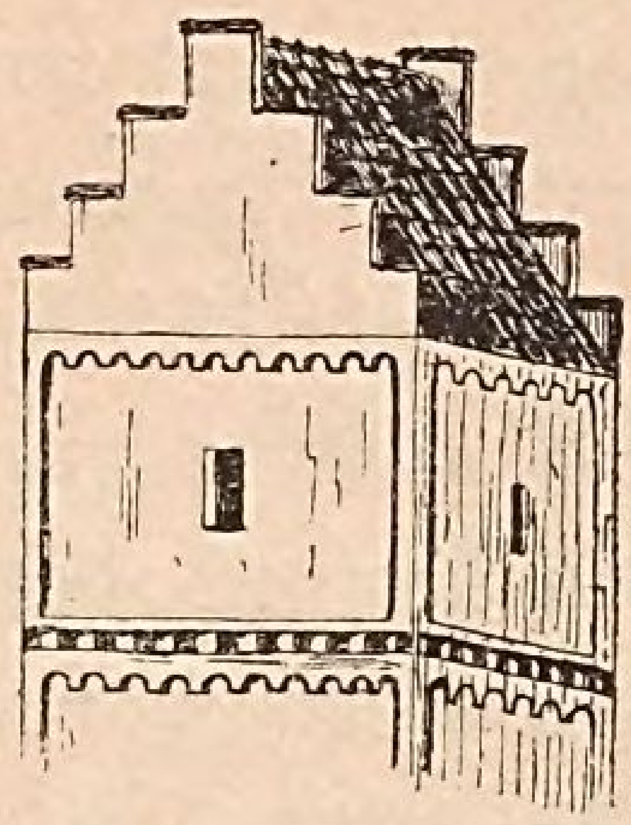
Custoden (Pyxis), zur Aufbewahrung der Hostien (ev. auch der geweihten Öle) dienende Büchsen aus Elfenbein oder Metall. In der romanischen Zeit cylindrisch mit Kegeldach aus Kupfer mit Grubenschmelz verziert (sehr selten); seit der gotischen Zeit sind Custode und Ciborium (Speisekelch) gewöhnlich eins.

Dächer. Die Formen der Turmdächer haben durch die Jahrhunderte eine dem jeweiligen Stile entsprechende Entwicklung erfahren. In der romanischen und gotischen Zeit waren zuerst üblich das Satteldach, einfach (Abb. 7) oder mit Zinnengiebel (Abb. 8); später kommt das 4—8seitige Pyramidendach und zwar einfach (Abb. 10, 11) oder mit Eckthürmchen (Abb. 9) oder mit Giebeln (Abb. 12). Mit der Renaissance tritt das Zwiebeldach auf (Abb. 13), welches im Barock und Rokoko durch Häufung der Zwiebel (Abb. 14) oder Einschiebung einer Laterne (Abb. 15) die mannigfachsten Abänderungen erfährt. Die Dächer sind nicht bloß (oft die einzig übrig gebliebenen) Zeugen früherer Bauthätigkeit an dem betreffenden Objekt, sondern erscheinen oft als weithin sichtbare Wahrzeichen eines Ortes. In diesem Sinne ist auf Erhaltung der vorhandenen alten Dachformen zu achten. Muß ein Dach neu hergestellt werden, so sollte die alte Form desselben als Vorbild genommen werden, oder falls diese stilistisch nicht mit dem Bau übereinstimmt, eine in der Umgegend übliche Form des betreffenden Stiles (nicht wie bei Regotisierungen so häufig geschieht, rheinische, französische 2c. Dachformen).

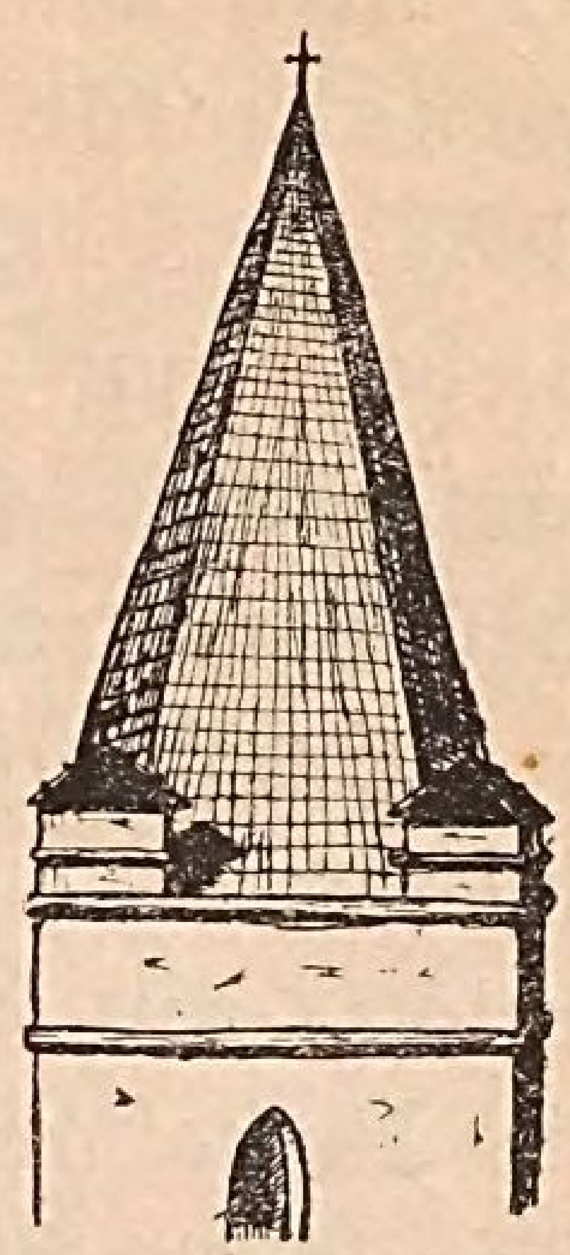
Email. Mittelst Feuer auf Metall befestigter Glasfluß. In der romanischen und frühgotischen Zeit ist es opak (undurchsichtig) und in die vertieften Ornamente



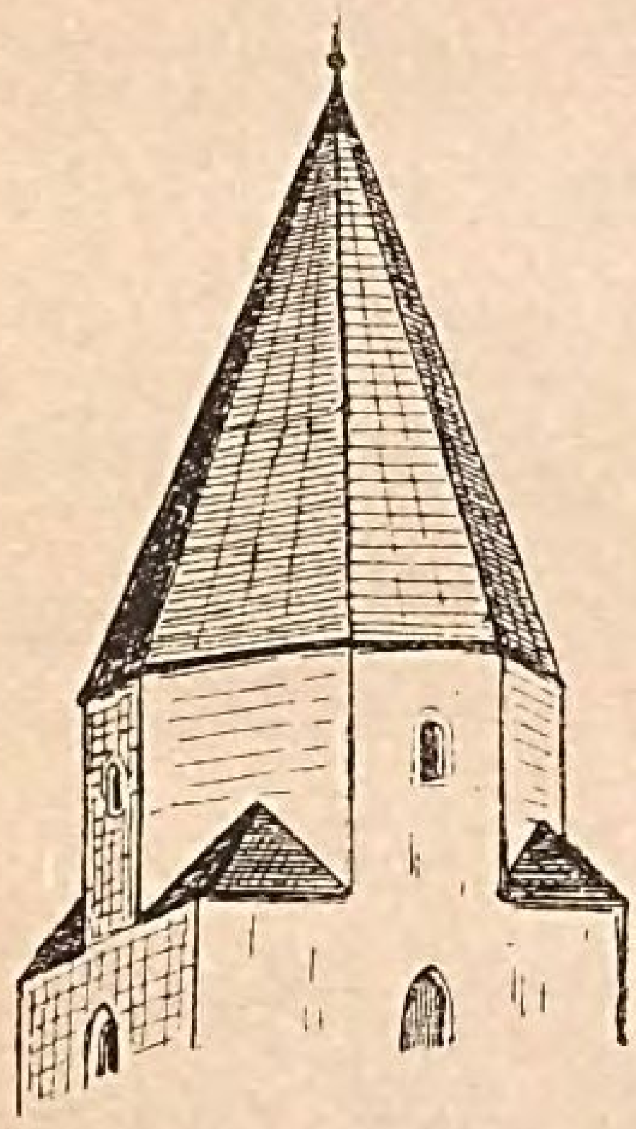
7.



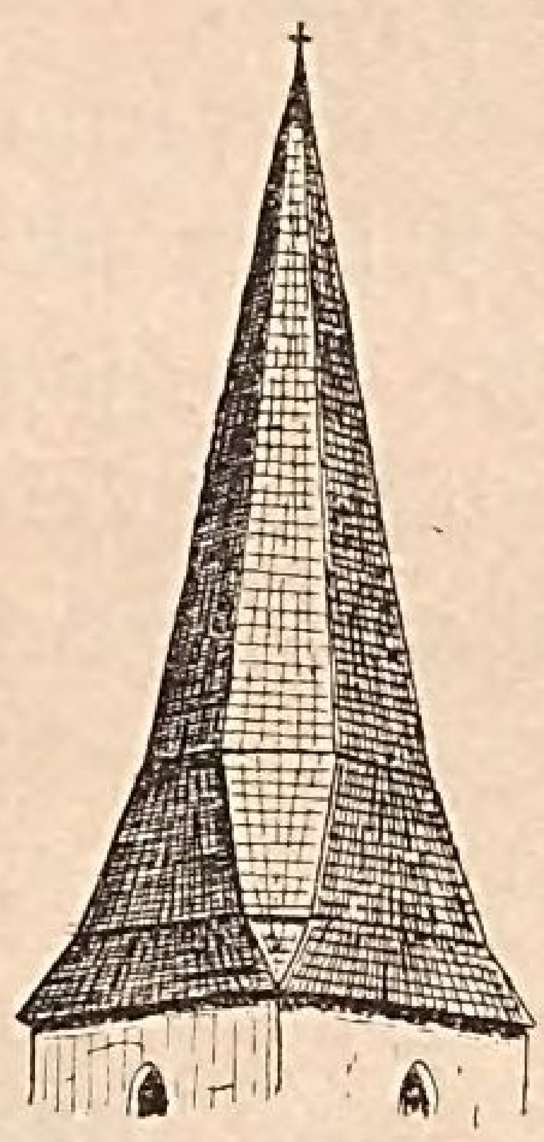
8.



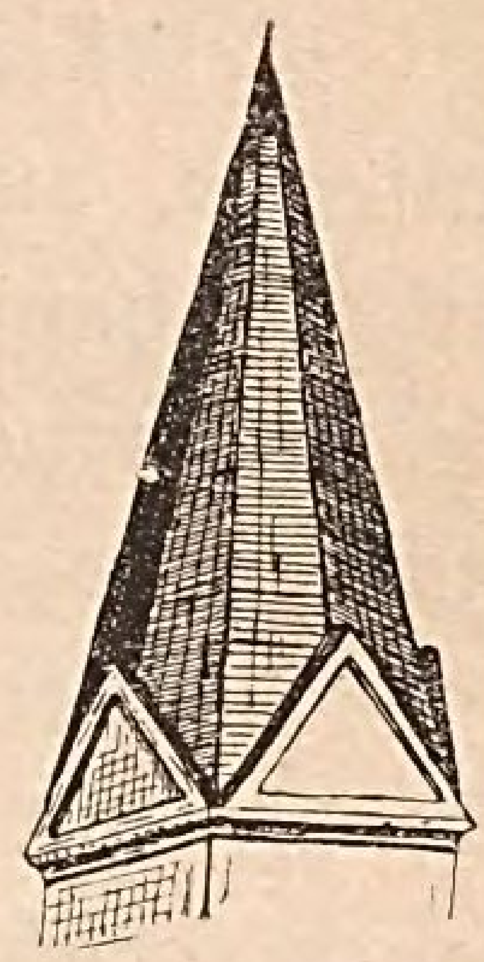
9.



10.



11.



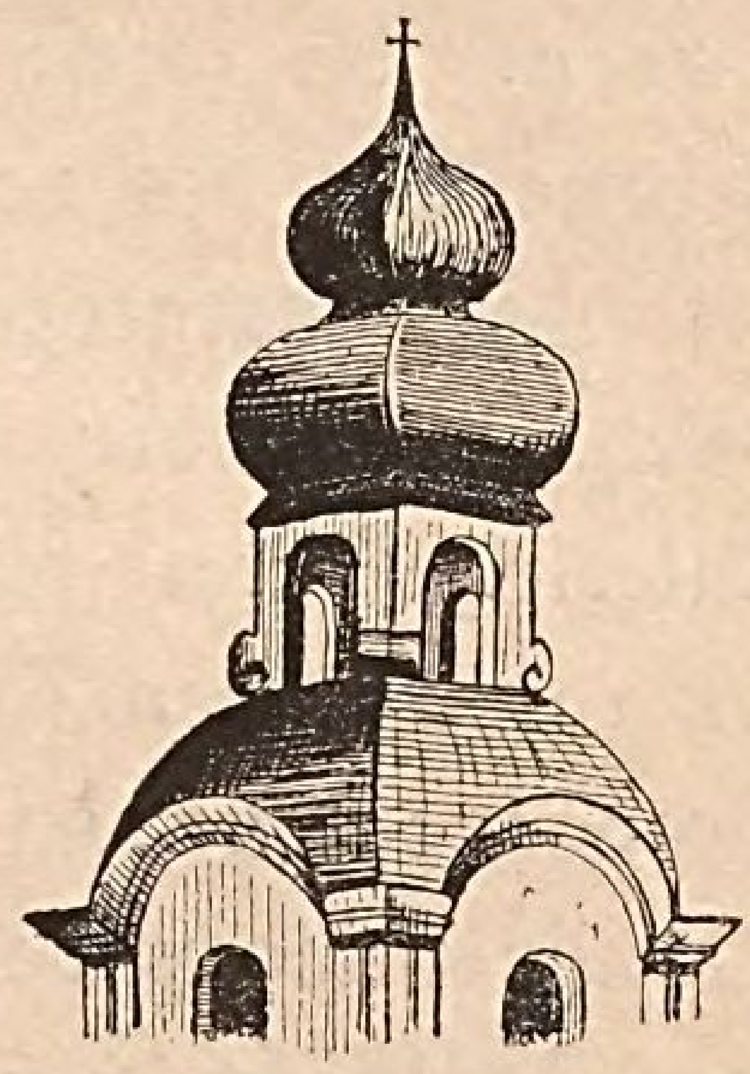
12.



13.



14.



15.

7—15. Dachformen.

des Metalls eingelassen (Grubenschmelz). Später wird es translucide (durchsichtig) über die erhabenen Flächen hingezogen (Reliefemail). Seit dem 17. Jahrhundert werden zum Schmuck von Kelchen, Monstranzen rc. häufig Medaillons (von Kupfer) verwendet, welche kleine in Email gemalte Darstellungen tragen (Maleremail).

Empirestil (ca. 1790—1815), eine in Frankreich schon unter Ludwig XVI. sich geltend machende Kunstrichtung, welche, aus dem Naturalismus des Rokoko entspringend, die Nachahmung der antiken römischen Kunst sich zum Prinzip machte und während des ersten französischen Kaiserreiches einen bedeutenden Aufschwung nahm; sie äußert sich in der Architektur und Plastik in geradlinigen, steifen Konturen; das Empire ist in Bayern nur sehr spärlich vertreten.

Feldkreuze. An solchen sind nicht selten aus Kirchen entfernte, gut geschnitzte alte Figuren von Christus, Maria und Johannes verwendet. Niedrige Steinkreuze sollen die Stätte von Mordthaten bezeichnen und liegen an alten nicht mehr benützten Straßen.

Fenster. Kleinere romanische Kirchen haben ganz schmale, sich zu einem Schlitz verengende, oben im Rundbogen geschlossene Fenster. Müssen diese, um die Beleuchtung des Innern zu vermehren, vergrößert werden, so sollte eine Zeichnung davon im Pfarrarchive aufbewahrt werden, da diese Schartenfenster oft die einzigen Kennzeichen des romanischen Ursprunges des Baues sind.

Freskomalerei, diejenige Technik der Wandmalerei, welche die Bilder mit Wasserfarben auf einer noch feuchten Unterlage von feinem Kalkmörtel ausführt. Schon seit der romanischen Zeit in Übung, gewinnt die Freskomalerei ihren größten Aufschwung in den kolossalen Decken- und Wandgemälden des Rokokostiles.

Frithöfe (auch Friedhöfe) von Dorfkirchen wurden früher durch Anlage hoher Mauern, welche durch kleine Bastionen

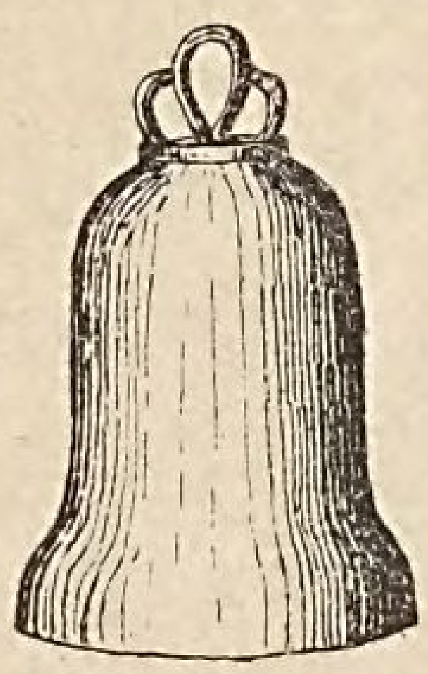
und Türme verstärkt und mit einem Wassergraben umgeben waren, dauernd befestigt. Bei der eminenten Seltenheit solcher Anlagen ist für möglichste Erhaltung Sorge zu tragen.

Gitter. Zum Abschluß vom Schiff gegen Vorhalle, Seitenkapellen und Presbyterium, dann an den Thoren von Frithöfen, Gärten und bedeutenderen Profan-Gebäuden sind noch kunstvolle schmiedeiserne Gitter in den charakteristischen Formen des 15. — 18. Jahrhunderts in Verwendung. Häufig sind Wappen der Stifter, Jahreszahlen daran angebracht, seltener ist die alte farbige Bemalung und Vergoldung erhalten. Wegen der Verwendbarkeit an modernen Bauten stehen solche Gitter im Altertumshandel immer hoch im Preise, verdienen aber unbedingt an ihrem Standort erhalten zu bleiben.

Glasmalerei. Vom 13.—15. Jahrhundert, trotz der ausgedehnten figürlichen Kompositionen eine Art Glasmosaik mit wenig Innenmalerei. Im 16. Jahrhundert in Profangebäuden wirklich gemalte, kleinere Scheiben mit Familienscenen, Wappen ꝛc. Seit der Renaissance hören infolge der vollkommen anderen Wirkung des Innenraumes und seiner Ausstattung die Glasgemälde in den Kirchenfenstern ganz auf. Neue Glasgemälde in mittelalterlichen Kirchen wirken gewöhnlich nicht raumabschließend, dekorativ wie die alten Scheiben, sondern treten als selbständige Bilder auf. An Glasgemälden sind an der Außenseite zum Schutz gegen Hagel kleinmaschige Drahtgitter anzubringen, die Verbleiung und die eisernen Quersprossen sind von Zeit zu Zeit zu untersuchen.

Glocken, ursprünglich (aus Blech) geschmiedet, später (aus Eisen oder Bronze) gegossen, kommen in größerem Format erst seit dem 11. Jahrhundert vor. Die Form ist bis ca. 1250 schlank, bienenkorbartig (Abb. 16), von da an gedrungen und mit ausladendem Schlag versehen

(Abb. 17). Inschriften (Buchstaben oft verkehrt!) und Datierung werden erst seit dem 13. Jahrhundert üblich.



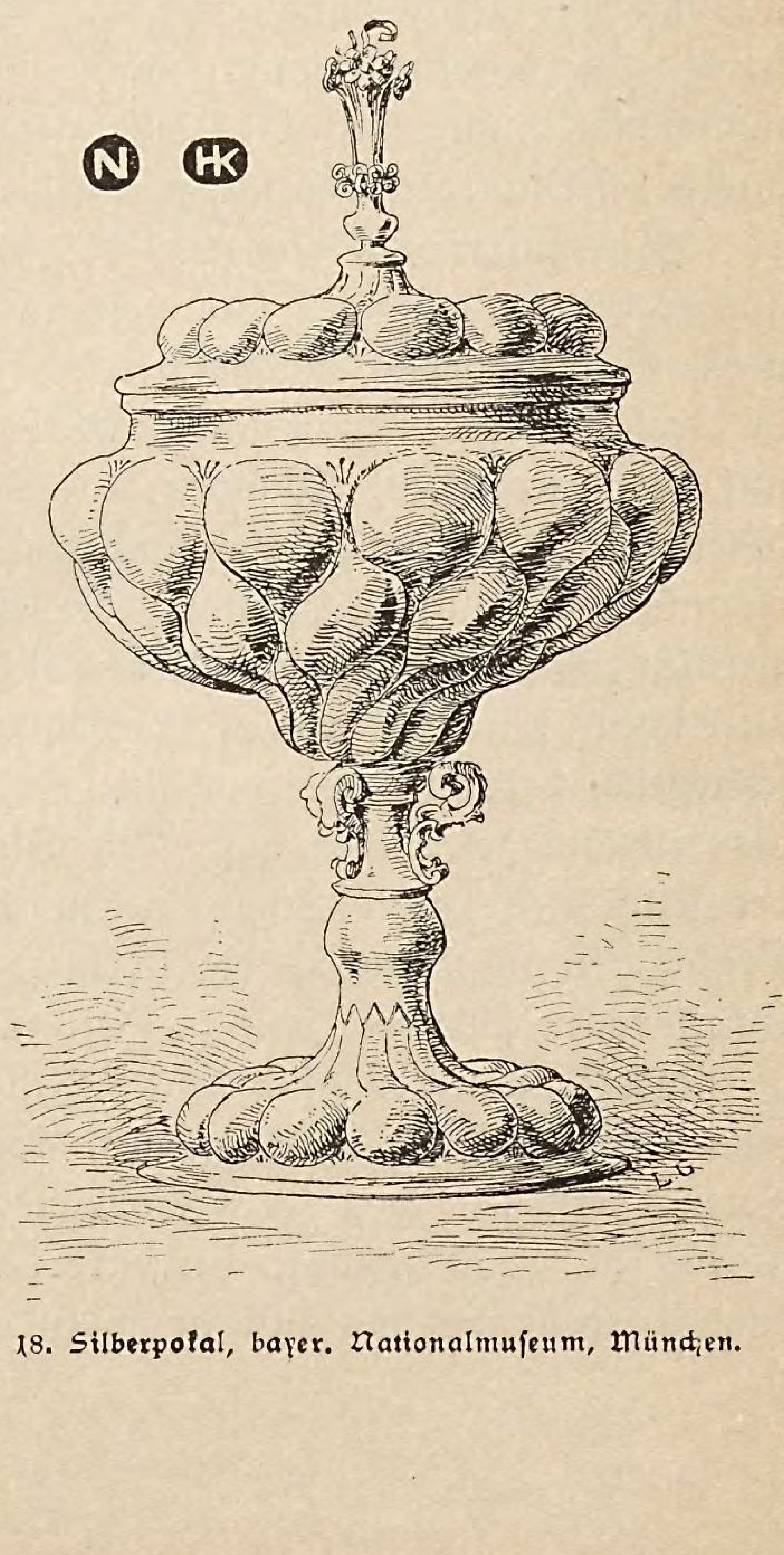
16. Glocke des 13. Jahrhunderts.

Der bildnerische Schmuck ist in der gotischen Periode bescheiden und mehr ornamental, von der Renaissance an reicher und auch figürlich. Bei dem nötig werdenden Einschmelzen alter Glocken sollten Kopien der Inschriften, die meist auch Namen und Wohnort des Gießers enthalten, abgenommen und im Pfarrarchiv aufbewahrt werden. Sehr alte, wenn auch undatierte, sowie jüngere, reich verzierte Glocken verdienen erhalten zu werden. Vereinzelt finden sich in Kirchen noch alte, vor das 17. Jahrhundert zurückgehende Meßschellen.



17. Glocke vom Beginne des 16. Jahrhunderts.

Gobelins, gewebte, zur Bekleidung der Wände benützte Teppiche mit meist figuralen Darstellungen nach Ölgemälden, Kartons; vom 15. bis 18. Jahrhundert in Frankreich, Italien,



18. Silberpokal, bayer. Nationalmuseum, München.

Spanien, Belgien, Bayern ꝛc. gefertigt und zum Teil noch in öffentlichen Gebäuden in Verwendung.

Goldschmiedwerke. Der Wert der aus Edelmetall getriebenen oder ciselierten Kelche, Monstranzen, Pokale ꝛc. ist je nach dem Material und nach der künstlerischen Bearbeitung desselben oft ein sehr hoher. An den flachen Stellen dieser Gegenstände (Fußrand) sind gewöhnlich Marken eingeschlagen, welche Ort und Zeit der Herstellung, sowie den Meister bestimmen lassen; z. B. auf dem (Abb. 18) Pokal **N** = Beschauzeichen der Stadt Nürnberg, **HK** = Marke des Meisters Hans Kindsvater (um 1620). Auch finden sich an den Geräten Stiftungsinschriften mit Daten. Bei Reparaturen werden von den modernen Goldarbeitern die alten Marken und Inschriften meist getilgt, was denselben bei Auftragserteilung unbedingt zu untersagen ist.

Gotischer Stil (circa 1280 — 1520). Entstanden in Nordfrankreich, entsprang der gotische Stil weder religiösen noch politischen, sondern rein künstlerischen Bestrebungen, die sich schon in der romanischen Baukunst Frankreichs vorbereitet hatten. Dadurch, daß er unter konstruktiver Ausnützung des Spitzbogens das Kreuzgewölbe mit Diagonalrippen einführte, welches den Gewölbedruck von der Mauer ganz auf die speciellen Stützen überträgt, ermöglichte er auch die konsequente Durchführung des ihm eigenen Kunstschemas am ganzen Bauwerk. Die Grundrißgestaltung wird eine freiere und die dicken Mauermassen lassen sich bis auf ein Minimum auflösen. Die Kirchen werden anfangs noch nach dem Basilikal-, später nach dem Hallensystem angelegt. Die zuerst außen befindlichen Strebepfeiler, welche einen Teil des Druckes der Hochwand aufnehmen, werden nach innen gezogen und bilden Kapellen neben den Seitenschiffen. Der Chor erhält einen polygonen Abschluß; um ihn ziehen sich häufig die Seitenschiffe herum. Das im Spitzbogen begründete Streben

in die Höhe äußert sich in allen architektonischen Details. Nach der Übernahme des Stiles in Bayern zum Teil direkt aus Frankreich, zum Teil aus Mitteldeutschland und Österreich beginnt die etwas nüchterne, aber hauptsächlich mathematische, klare Ausbildung desselben, die um 1400 ihren Höhepunkt erreicht. Im 15. Jahrhundert macht sich dann eine malerisch dekorative Auffassung geltend, die schließlich zu Spielereien mit den architektonischen Elementen führt. Obwohl der gotische Stil auch in der Profanbaukunst in Klostersälen, Kreuzgängen, Schlössern, Burgen und Rathäusern Bedeutendes geleistet, ist er doch ein wesentlich kirchlicher geblieben. Allerdings fallen seine eminentesten Leistungen in die Städte, wo der Reichtum der emporblühenden Bürgerschaft allein die Ausführung der mächtigen Dome und Münster möglich machte. In Bayern hat kein anderer Stil eine so hohe Volkstümlichkeit erreicht und eine solche Menge von wertvollen Kunstdenkmalen erzeugt.

Vergl. Malerei, Kapitell, Plastik, Wölbung, Altar.

Grabdenkmale, Epitaphien. Aus Stein oder Metall hergestellt, kommen die Grabdenkmale vor als Grabplatten im Fußboden oder in der Wand eingelassen, als Hochgräber in Sarkophagform und als Epitaphien in Form von kleineren Altarhochbauten (letztere seit dem 17. Jahrhundert). Sie tragen blos Inschriften oder dazu noch (meist in Relief) die Darstellung des Wappens, oder des Verstorbenen selbst in der Zeittracht, oder religiöser Motive (Auferstehung Christi), oder Symbole (Schlange, Schmetterlinge). Grabdenkmale sollten schon aus Pietätsgründen Schutz genießen; sie dürfen ihn aber verlangen, da sie für die Familien- und Lokalgeschichte oft von größter Bedeutung sind, für die Kunstgeschichte als datierte Beispiele einer bestimmten Stilrichtung und als wirkliche Kunstwerke in Betracht kommen. Sie

werden aber nicht selten als Treppenstufen oder Bodenbelag benützt und so ganz abgetreten, gehen, außen an der Wetterseite eingemauert, langsam zu Grunde oder verlieren ihren Wert durch Übermeißlung. Man muß also die Grabdenkmale erhalten durch Aufstellung an geschützten Stellen der Außenseite und an den Wänden der Innenräume. Es empfiehlt sich aber für alle Fälle, dem Pfarrarchive eine kurze Beschreibung nebst Kopie der Inschrift des Steines einzuverleiben.

Vergl. Abs. 23 p. 13 und die Artikel: Inschriften, Ziffern.

Grabkreuze. Von der Renaissancezeit bis in das 19. Jahrhundert waren Grabkreuze aus geschmiedetem Eisen üblich, die einen charakteristischen Schmuck unserer Frithöfe bilden und manchmal wirklich künstlerischen Wert besitzen und Erhaltung verdienen.

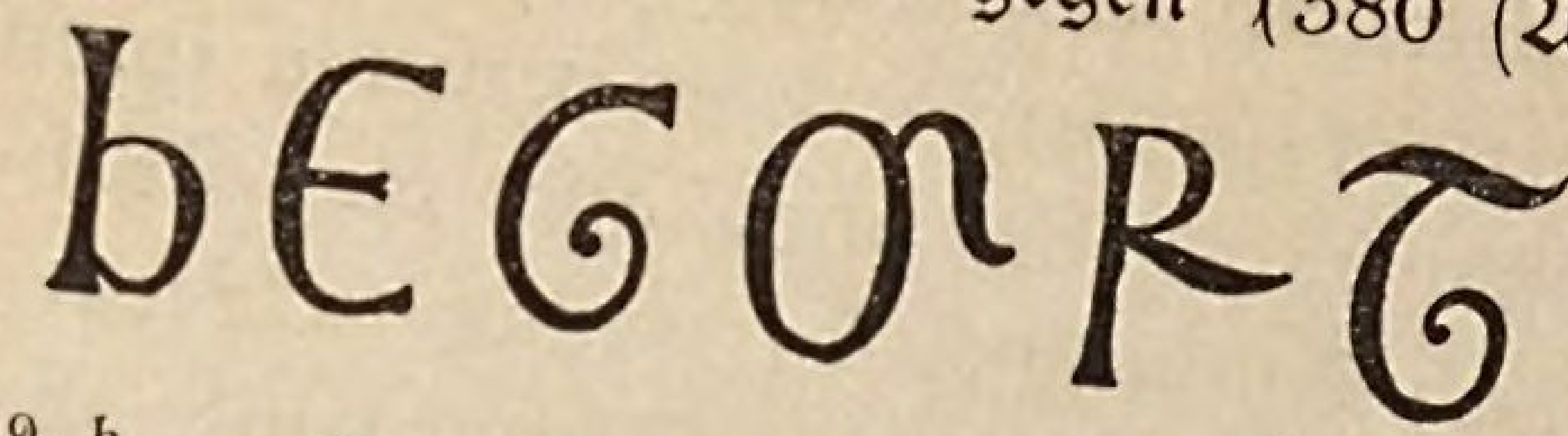
Hl. Gräber. In vielen Kirchen befinden sich noch besondere aus dem 17. oder 18. Jahrhundert stammende Scenarien, in welchen mittelst versetzbarer geschnitzter (oft lebensgroßer) Figuren die einzelnen Episoden der Passion, der Grablegung und Auferstehung Christi dargestellt werden. Die einzelnen Figuren haben oft bedeutenden Kunstwert.

Vergl. Krippen, Prozessionsgeräte.

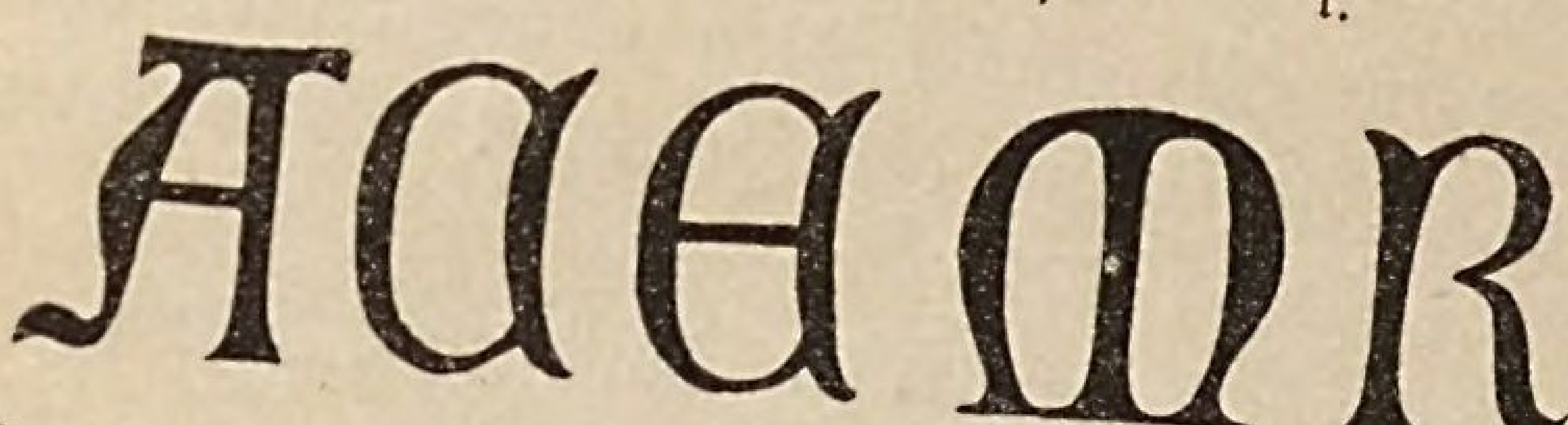
Hausmarken. Den Steinmetzzeichen (s. d.) ähnliche, meist geometrische Figuren, welche als Eigentümerzeichen über den Hausthüren oft noch eingemeißelt sind. Kopien dieser für die Hausforschung wichtigen Dokumente sollten in den Gemeindearchiven niedergelegt werden, da sie mit den alten Häusern immer mehr verschwinden.

Inschriften sind im frühen Mittelalter meist lateinisch, vom 14. Jahrhundert an meist deutsch abgefaßt; Interpunktion und Rechtschreibung sind sehr schwankend, Wortabkürzung und Buchstabenzusammenziehung sehr üblich. Aus der römischen Schrift entstanden ist die romanische

Unzialschrift bis circa 1300 (Abb. 19) die gotische Majuskelschrift bis gegen 1380 (Abb. 20) üblich.



19. b, e, g, m, r, t. (Buchstaben des 12. u. 13. Jahrhunderts.)



20. a, c, e, m, r. (Buchstaben des 14. Jahrhunderts.)

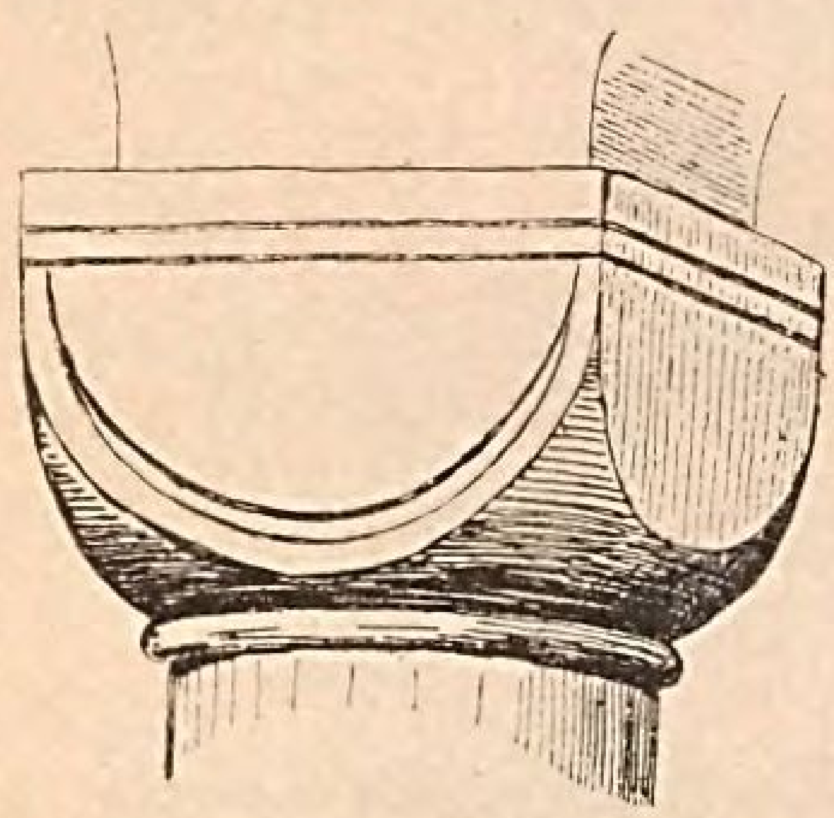
Dann erscheint die gotische Minuskel (ähnlich unserer heutigen deutschen Druckschrift), welche mit Beginn der Renaissance wieder von der Capitale (= unsere lateinische Druckschrift) abgelöst wird. Die Form der Schrift kann also, wenn diese nicht später auf das Objekt gesetzt wurde, zur Altersbestimmung des Denkmales in beschränktem Maße dienen. Inschriften kommen vor an Kirchengebäuden (Gründung, Bauzeit, Meister, Weihe), Altarplatten, kirchlichen Geräten, Glocken, Grabsteinen 2c. Es empfiehlt sich von allen im Bereich der betr. Stiftungsverwaltung befindlichen Inschriften an Kunstdenkmalen Kopien im Pfarrarchiv zu hinterlegen; jedenfalls muß das geschehen bei allen Inschriften, die etwa im Laufe einer Restauration zu Tage kommen und nicht sichtbar belassen werden können.

Kanontafeln auf Altären besitzen manchesmal in Edelmetall schön getriebene oder ciselierte Rahmen.

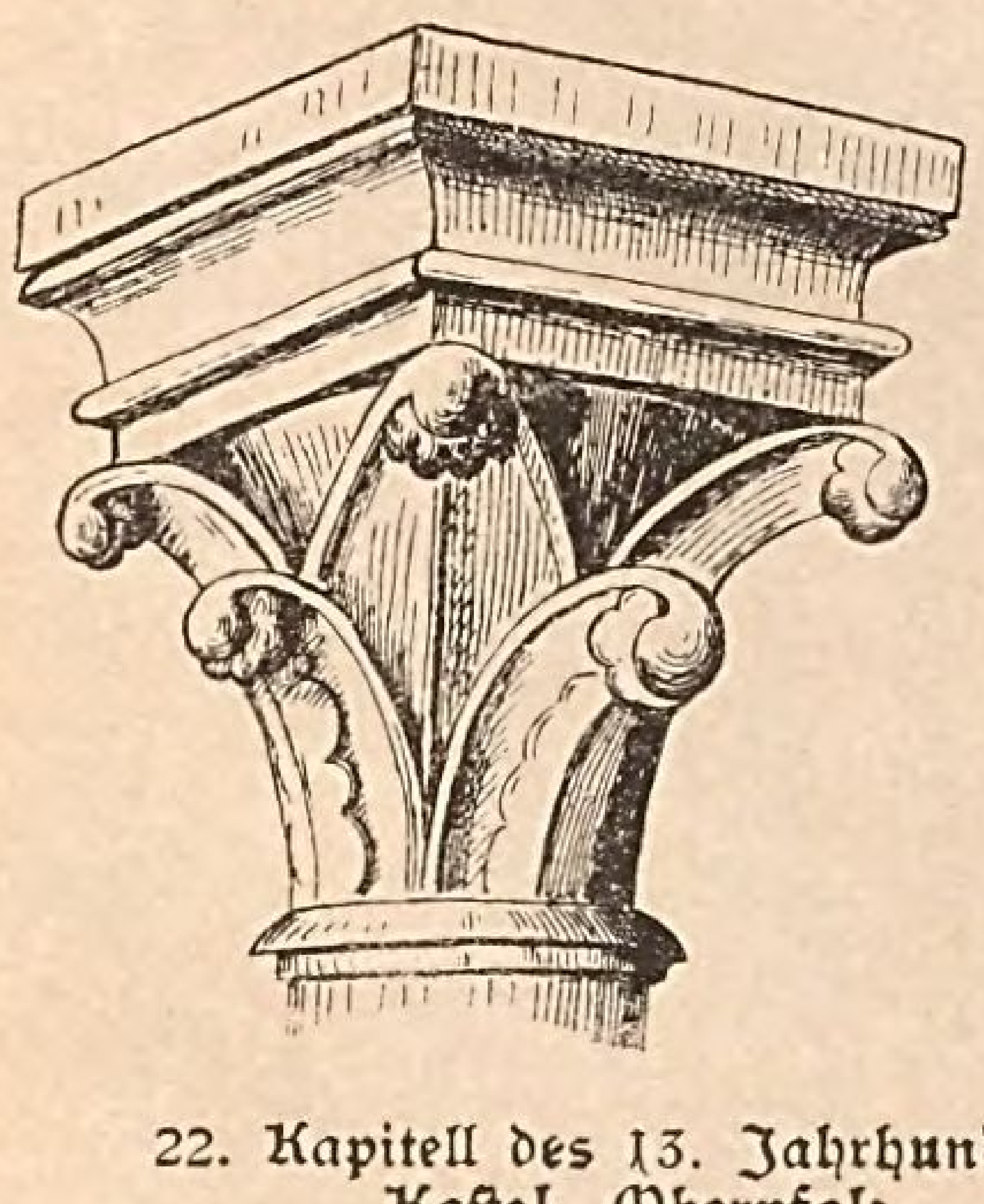
Kanzeln, ursprünglich in größeren Kirchen mit dem Lettner verbunden, in kleineren tragbar; in Stein oder Holz mit architektonischem Aufbau (Schalldeckel, wenn original, klein) erst im 15. Jahrhundert üblich. An den Ecken die Figuren (oder Symbole) der Evangelisten, auch der Apostel. Seit dem 17. Jahrhundert wird der

Schalldeckel immer größer und mit Engeln oder Allegorien geschmückt. Im Rokoko werden die Kanzeln manchesmal ganz naturalistisch gestaltet z. B. als Schiff, in welchem die Apostel dem Fischfang obliegen. An früher viel besuchten Wallfahrtsorten befinden sich am Äußern der Kirchen noch sogenannte Feldkanzeln von Stein oder Holz.

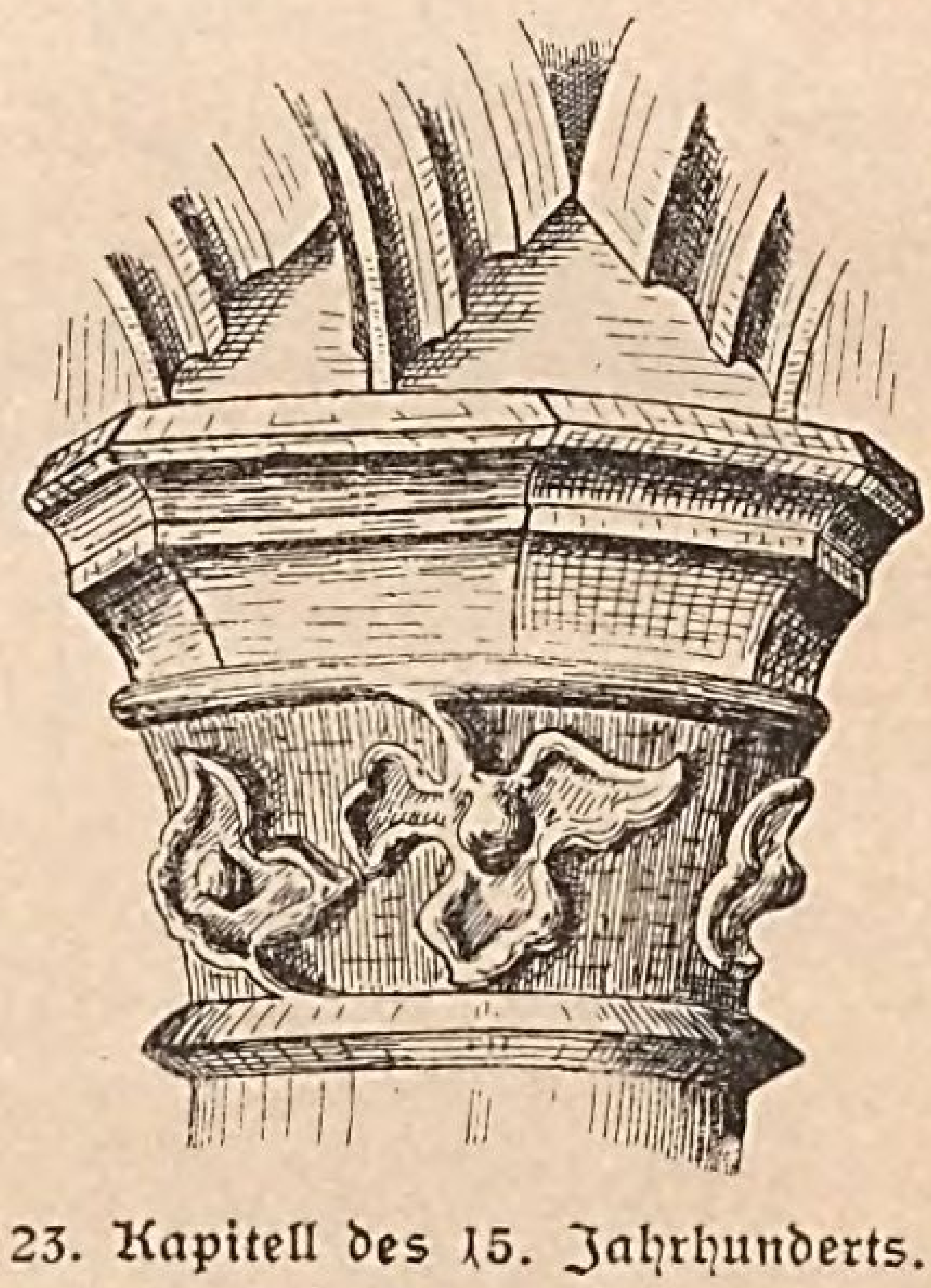
Kapitell ist das vermittelnde Glied zwischen stützendem (Säule, Pfeiler, Pilaster) und belastendem (Gebälk, Bogen, Gewölbe) Architekturteil. Es wird immer charakteristisch ausgebildet und eignet sich folgedessen sehr zur Unterscheidung der Stilarten. Der romanische Stil hat das Würfelkapitell einfach (Abb. 21) oder an den halbkreisförmigen Schilden mit Flechtwerk und Pflanzenornament verziert. Das Kelchkapitell ist seinem Namen entsprechend gestreckt und meist mit Blättern belegt. (Über das Bestiarienkapitell vergl. Tierbilder.)



21. Kapitell von ca. 1160 in der Domkrypta zu Freising.

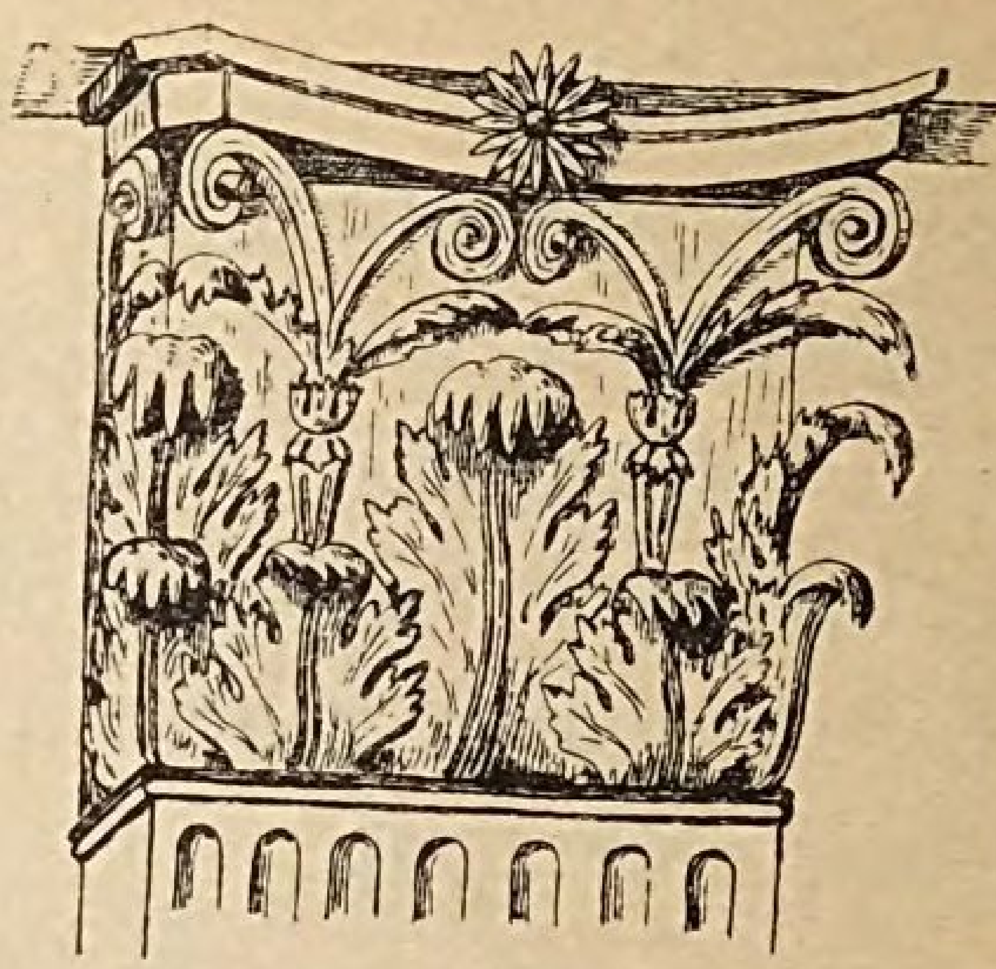


22. Kapitell des 13. Jahrhunderts, Kastel, Oberpfalz.



23. Kapitell des 15. Jahrhunderts.

Vereinzelt kommt auch eine rohe Nachbildung des (römisch-)korinthischen Kapitells vor. Zwischen Kapitell und

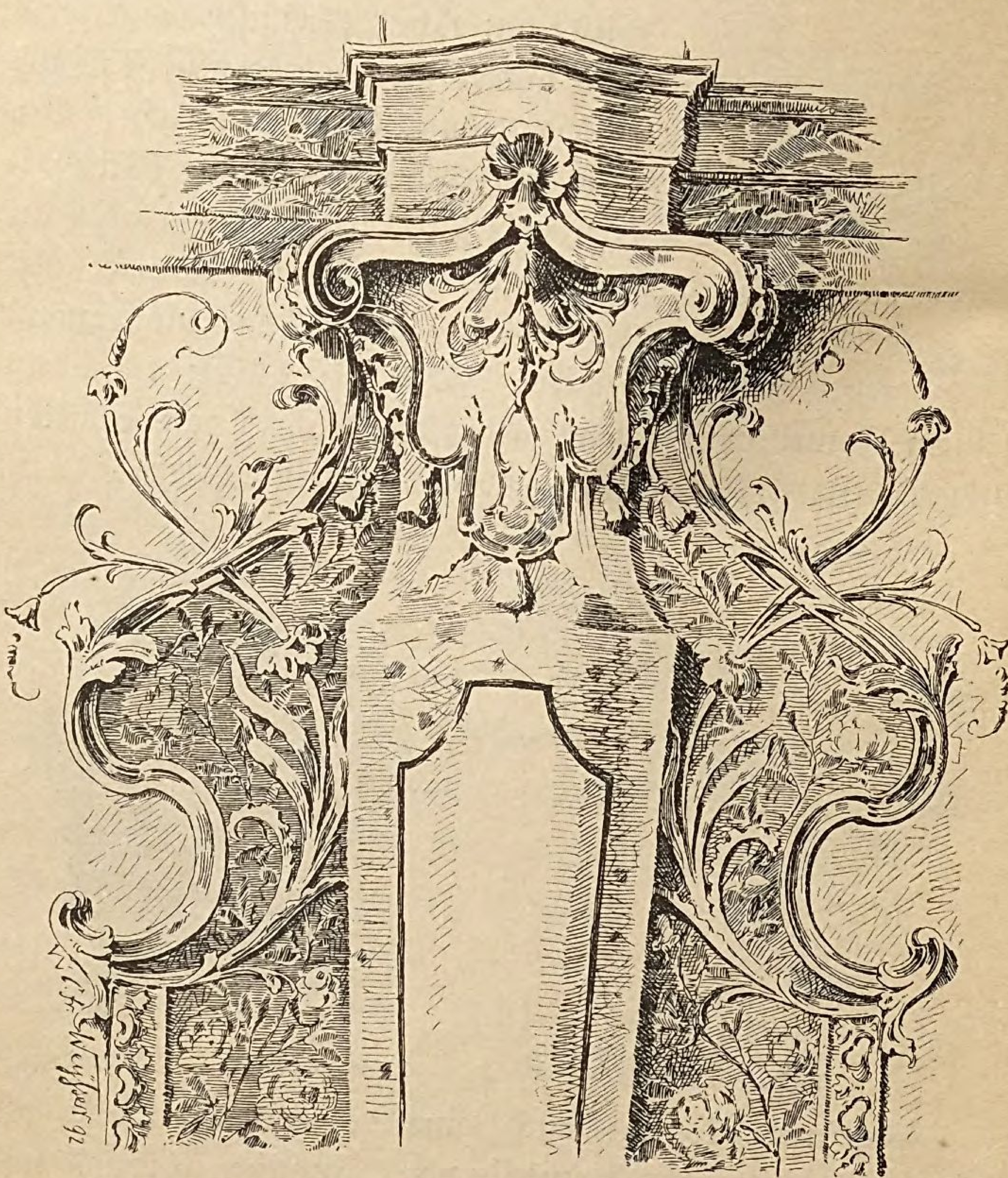


24. Kapitell von 1583—1597, Michaelskirche, München.

Bogen wird oft auch noch ein trapezförmiges Stück, der Kämpfer, eingeschoben.

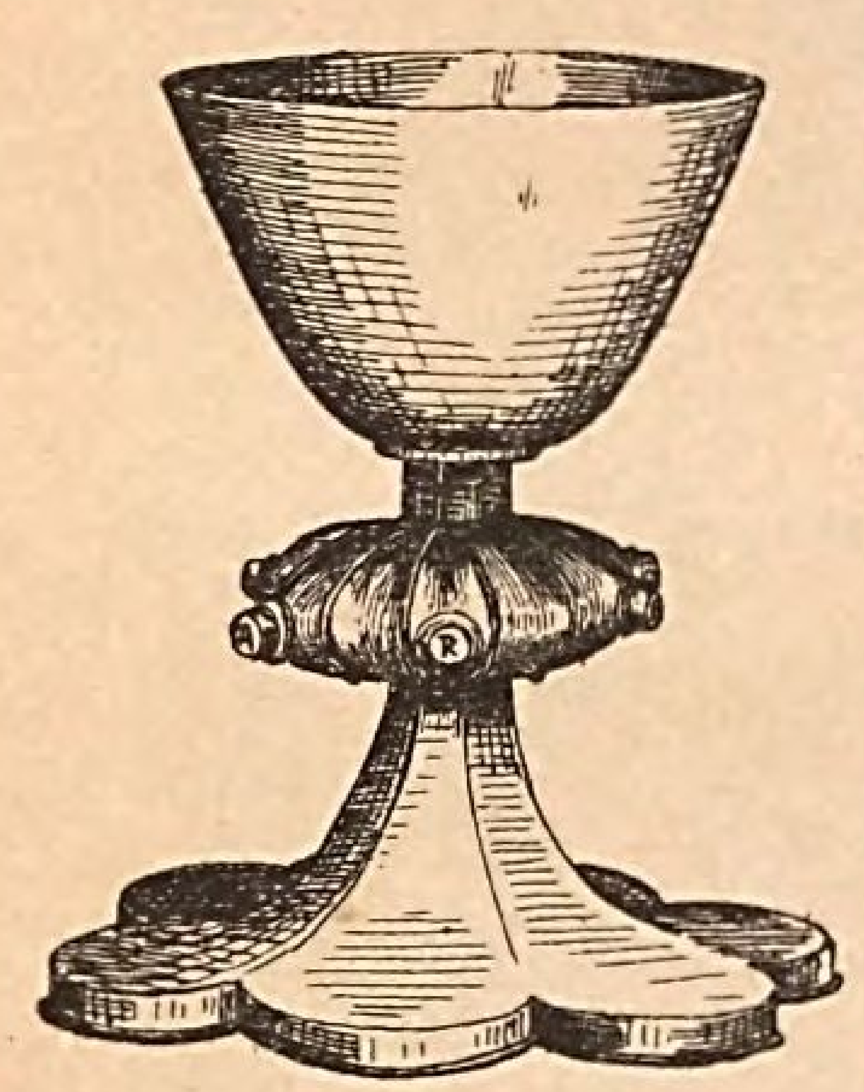
Vergl. Basis.

Der Übergangsstil hat als Charakteristikum das Knospenkapitell (Abb. 22). Im gotischen Stil verliert das Kapitell seine statische Bedeutung und verschwindet unter Blätterwerk (Abb. 23) oder einem frei



25. Pilaster aus der Johanneskirche 1733—47, München.

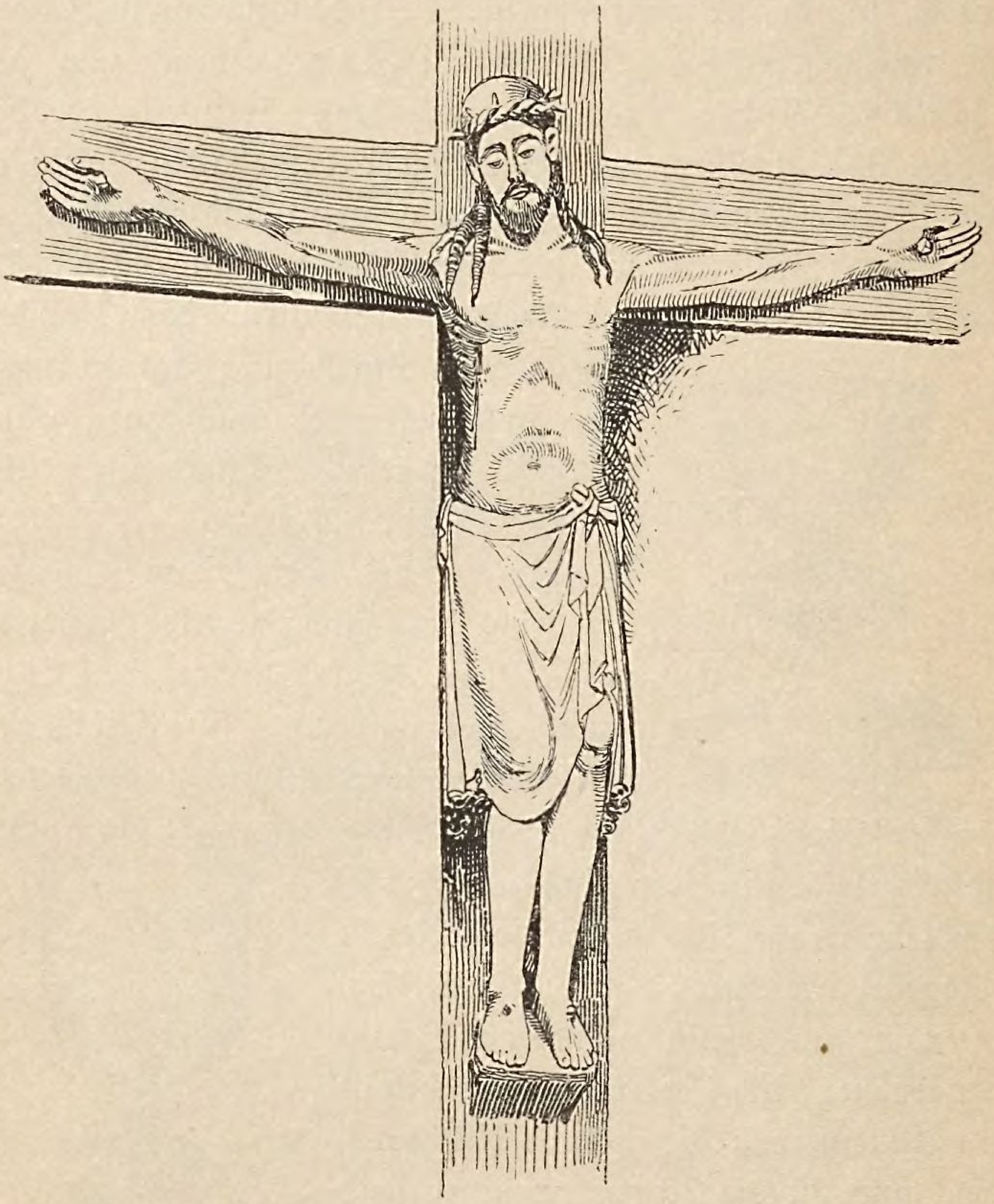
herausgearbeiteten dichten Laubkranz, der sich um den Pfeiler und die in dessen Verkröpfungen eingesetzten Halb- und Viertelssäulen fortzieht. An Stelle der Kapitelle treten manchesmal Büsten von Männern und Frauen in Zeittracht, welche die herabsteigenden Rippen auf ihrem Rücken zu tragen scheinen. Die Renaissance nimmt von der römischen Antike das korinthische Kapitell herüber (Abb. 24), welches im Barockstil beibehalten, aber in den Pflanzenornamenten üppiger geformt und mit Engelsköpfchen, Schildern 2c. bereichert wird. Das Rokoko formt nach seiner charakteristischen Willkür das Kapitell in verzerrter Stilisierung des korinthischen Systems, aber auch ganz ohne Rücksicht auf seine architektonische Bedeutung. (Abb. 25.)


26. Kelch des 13. Jahrhunderts.

Kelche aus der romanischen Zeit sind nur ganz wenige erhalten und dann in der kunsthistorischen Litteratur schon bekannt. In gotischer Zeit werden sie meist aus vergoldetem Kupfer oder Silber gefertigt; die Kuppa ist trichterförmig, der Fuß ausgezackt, der sehr große Nodus mit sog. Rotuli (Nägeln) versehen (Abb. 26). An letzteren und am Fuß sind manchmal Emailornamente. Die Renaissance behält im Allgemeinen die gotische Kelchform bei, nur ist die Kuppa weniger steil, die Rotuli bleiben ganz weg, und die Ornamente sind stilgemäß verändert. Der Barock-, Rokoko- und Empirestil bringen einen andern Kelchtypus hervor. Die Kuppa ist zylindrisch mit rundem Boden, der Knauf lang ge-


27. Kelch des 17. Jahrh.

streckt, wodurch der ganze Kelch bedeutend höher wird. Die Ornamente sind im Charakter des betreffenden Stiles getrieben oder ciseliert und umgeben auch die untere Hälfte

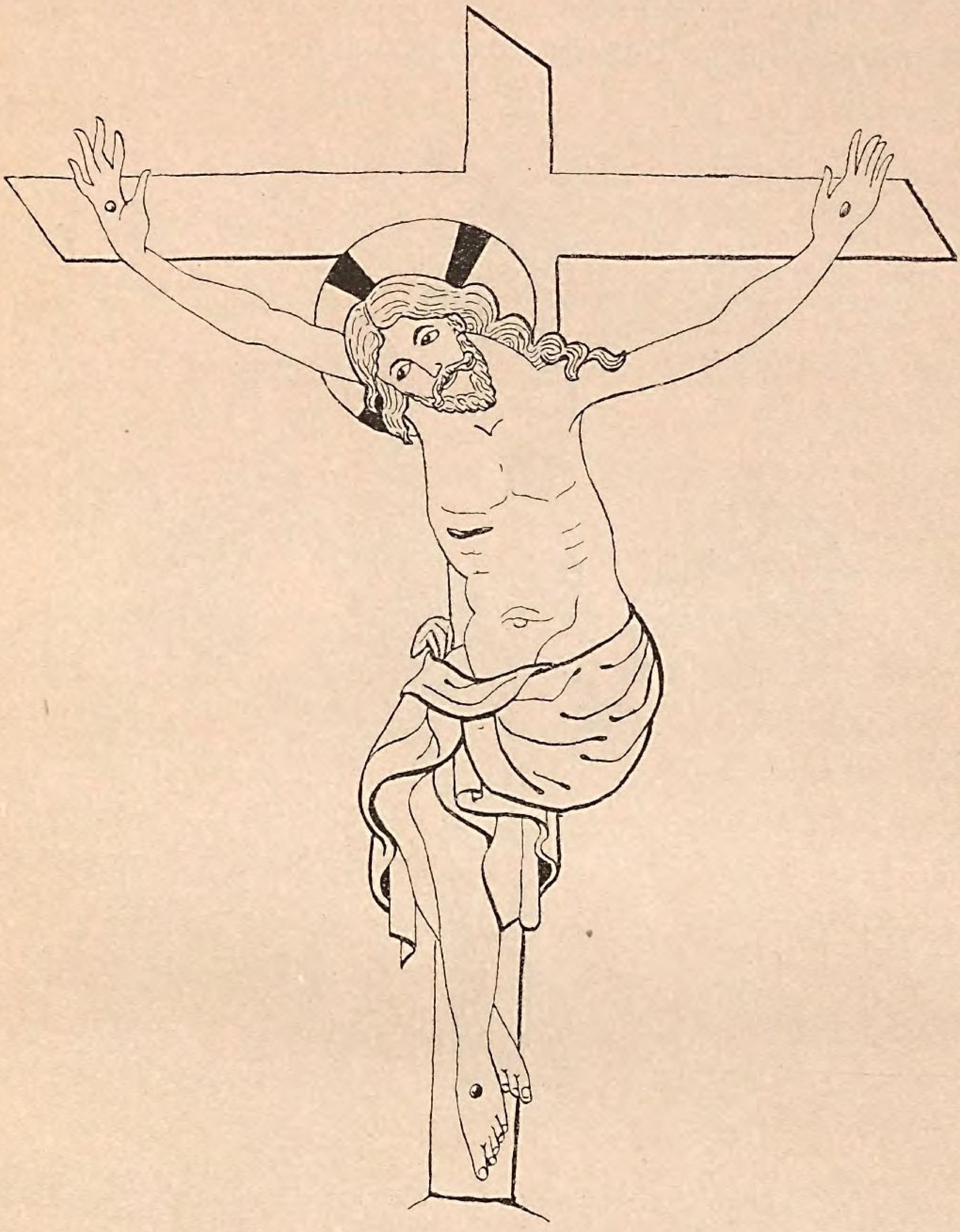


28. Kruzifix, 13. Jahrhundert, Holz, Regensburg.

der Kuppa (Abb. 27). Aus einer Menge kunsthandwerklicher Arbeiten dieser Perioden ragen einzelne Stücke hervor, welche am Fuß, Knauf und Kuppa Medaillons mit Email- oder Porzellanmalereien eingefügt haben. An

der Unterseite des flachen Fußrandes sind nicht selten die Namen der Stifter und das Datum eingraviert.

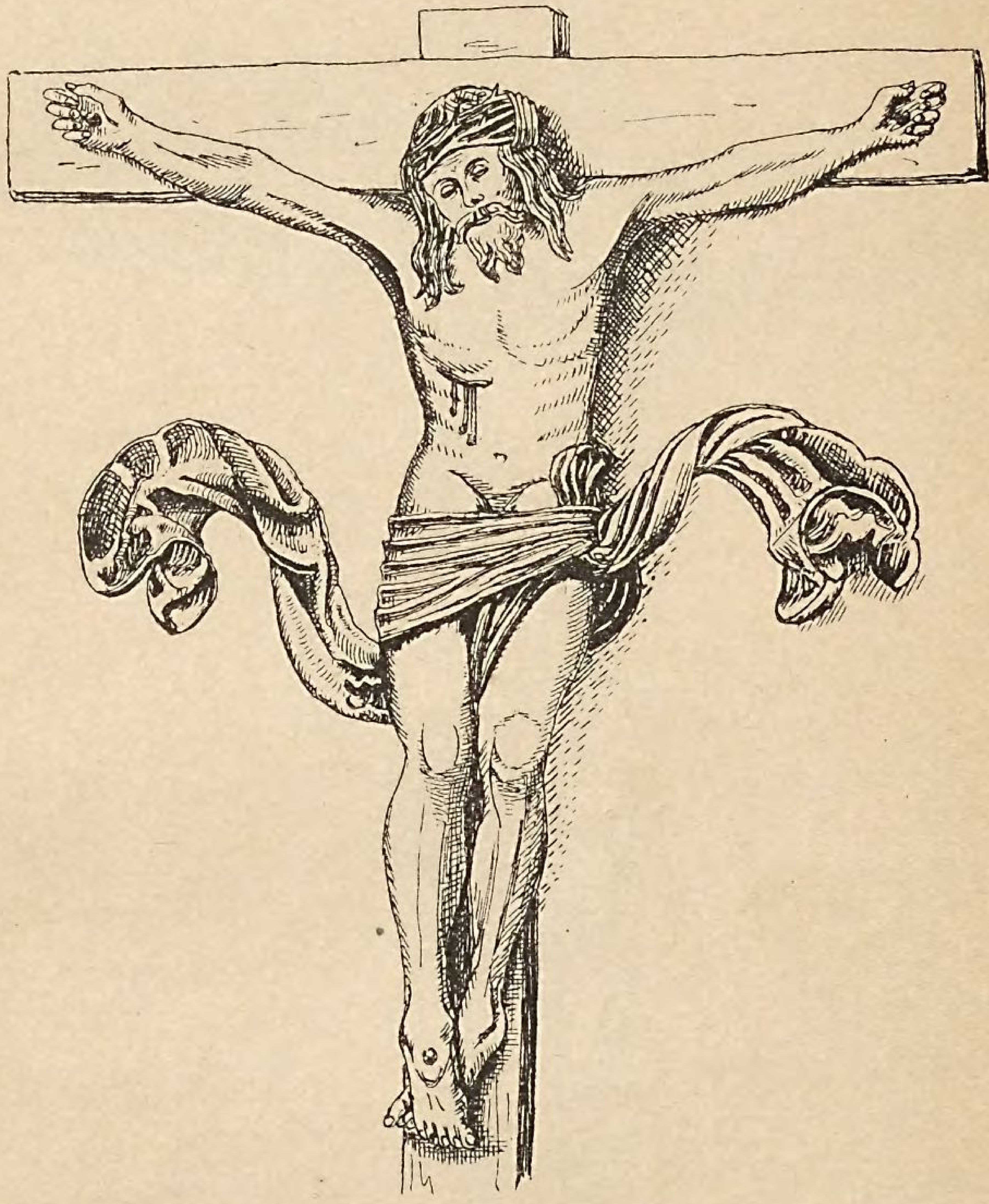
Vergl. Goldschmiedearbeiten.



29. Kruzifix, 14. Jahrhundert, Wandmalerei in Seligenthal, Landshut.

Krippen. Darstellung der Vorgänge bei und nach der Geburt Christi mittelst holzgeschnitzter und bemalter oder bekleideter Figuren, welch letztere durch Alter (bis in das 17. Jahrhundert zurück) oder künstlerische Ausführung wertvoll sein können. Vergl. hl. Gräber.

Kruzifixe. Die Darstellung des ans Kreuz geschlagenen Christus hat sich in verschiedenen Typen entwickelt, welche eine Datierung der betreffenden skulpierten oder gemalten Bilder und der damit in Zusammenhang stehenden Denkmale wie Altäre, Kanzeln rc. ermöglichen.



30. Kruzifix, Beginn 16. Jahrhunderts, Grabstein, bayer. Nationalmuseum, München.

In der romanischen Zeit steht Christus, beide Füße nebeneinander, jeder von einem Nagel durchbohrt, gewöhnlich auf einem besonderen Block (suppedaneum), die Arme gerade ausgestreckt, den Kopf (ohne Dornenkranz, meist mit Königskrone) wenig geneigt; der Unterkörper ist bis über die Knie in einen Lendenrock gehüllt (Abb. 28).

Zwischen 1250 und 1300 wird die gleiche Körperstellung beibehalten, nur die Füße legen sich übereinander.

Im 14. Jahrhundert hängt Christus, die beiden Füße übereinander, die Arme durchgebogen, am Kreuz; die ganze Haltung drückt heftigen Schmerz aus. Das reiche Lendentuch ist gerafft (Abb. 29). Von circa 1450 an ist der Körper wieder lang gestreckt, das schmale Lendentuch in zwei Zipfeln flatternd. Die spätgotische und Renaissancekunst bildet die einzelnen mager gehaltenen Körperteile naturalistisch durch (Abb. 30).



31. Kruzifix, 18. Jahrhundert, Elfenbein, bayer. Nationalmuseum, München.

Die Barockperiode gestaltet die Figur wieder voller und weicher, während die Rokokokunst durch verzerrte Haltung und scharfe Details den schmerzlichen Affekt besonders wirkungsvoll darzustellen sucht. Im 17. Jahrhundert deckt das Lendentuch in kleinen, brüchigen Falten die Oberschenkel, im 18. Jahrhundert hängen an einem um den

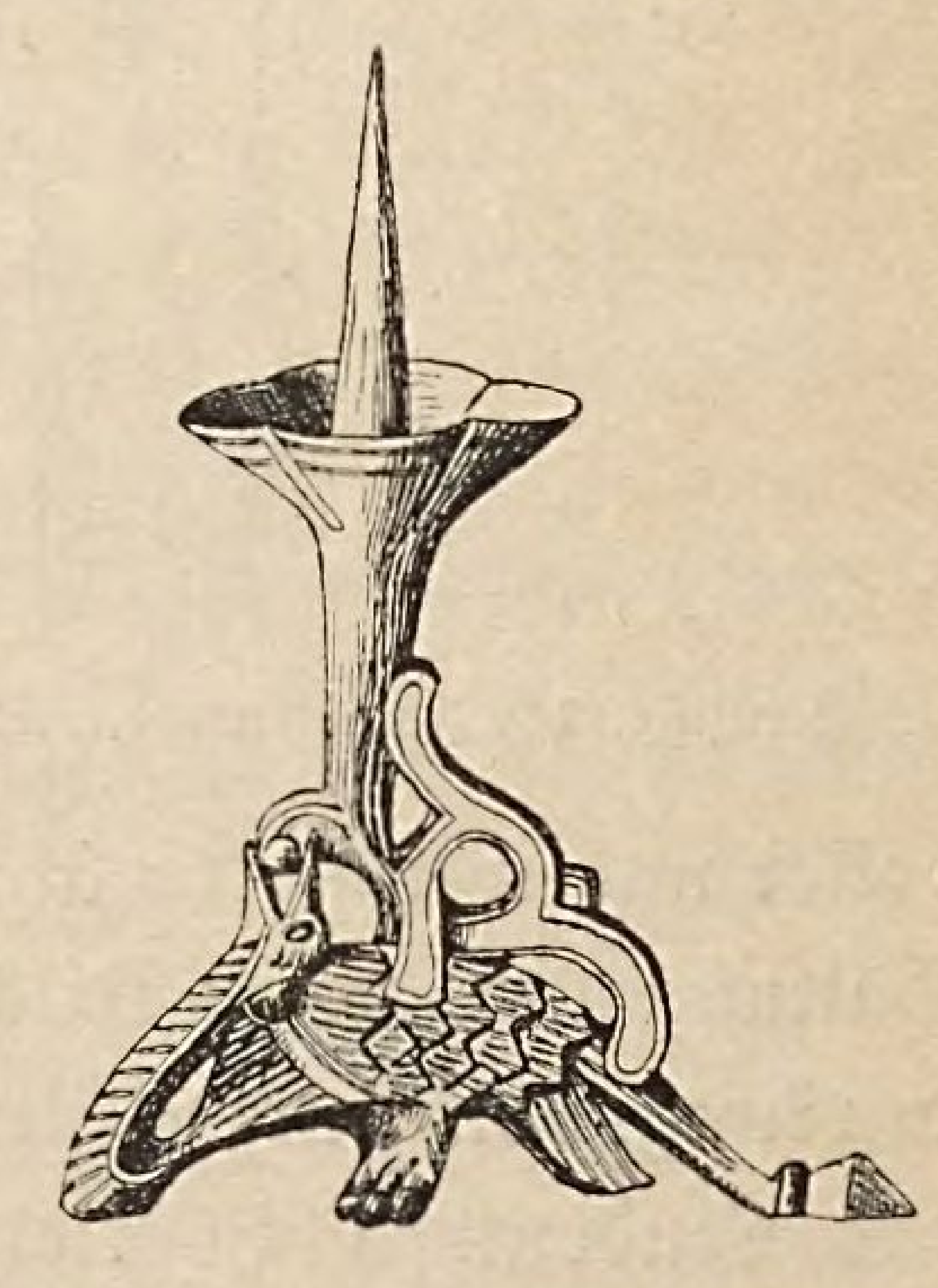
Unterleib gewundenen Strick nur ein paar Lappen (Abb 31). Diese Typen behalten ihre Geltung für Altar-, Vortrag-, Triumphkreuze, Grabsteine, Malereien etc. und für alle Größenverhältnisse; die einzelnen Werke erfahren jedoch eine nach Material (Holz, Stein, Metall, Elfenbein) und künstlerische Schulung verschiedene Durchbildung.

Hl. Kümmernis. Entsprechend einer christlichen Legende kommen (vom 16.—18. Jahrhundert) Darstellungen einer ans Kreuz geschlagenen, gekrönten, bärtigen, weiblichen Heiligen vor, welche im Volke den Namen hl. K. führt. Besonders auf die geschnitzten Bilder dieser Heiligen ist zu achten, da unter ihnen eine Anzahl romanischer Kruzifixe (s. d.) sich befindet.

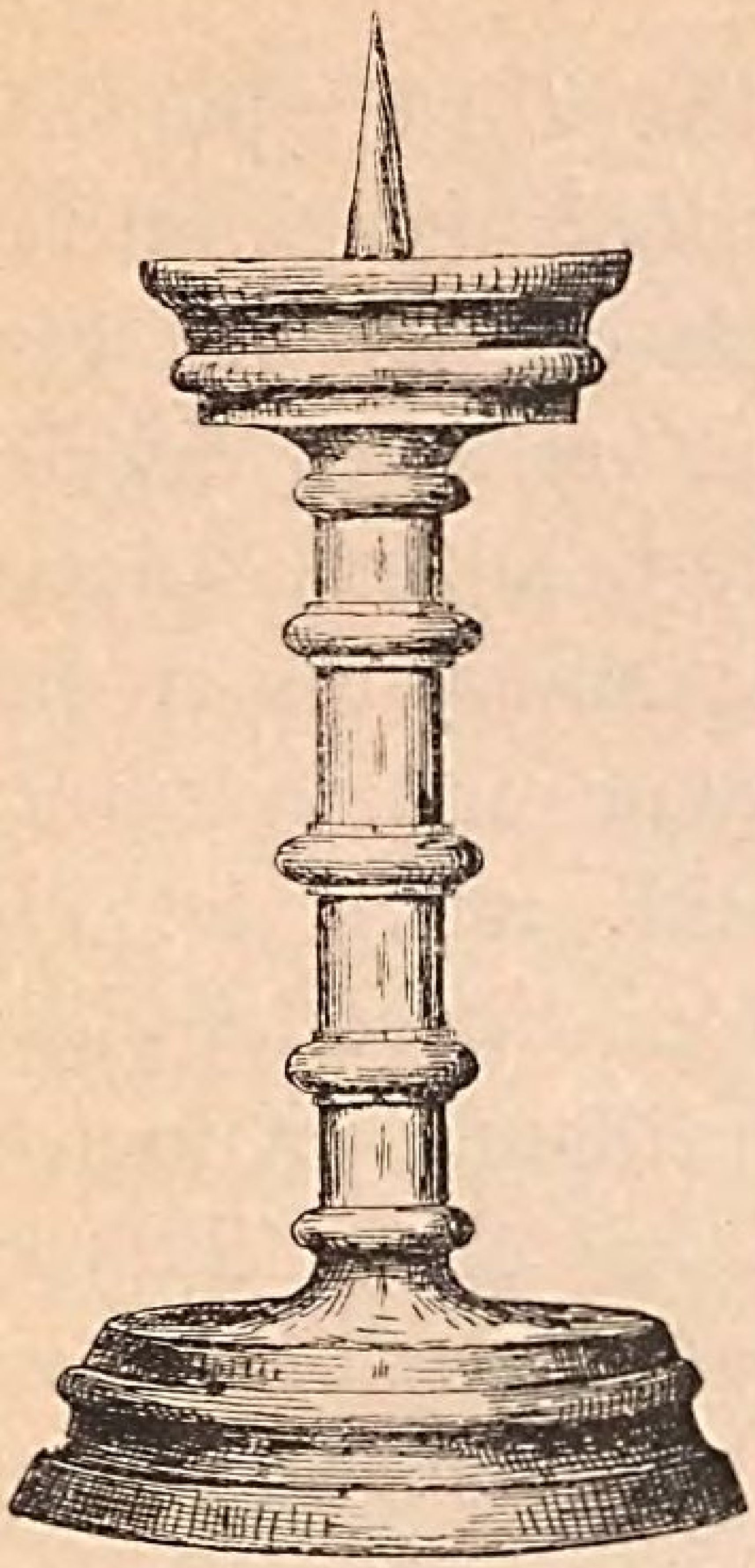
Lavabo. In Sakrasteien nicht selten charakteristische L. aus Stein, bemaltem und glasiertem Thon (oder Fayence) sowie aus Zinn, welche Kunstwert besitzen.

Lettner. Monumental gehaltener Abschluß des Chores vom Mittelschiff, bei großen Kirchen des romanischen Stiles üblich, oft mit Statuen besetzt; daran der Ambo d. i. Kanzel. Jetzt fälschlich Bezeichnung der Emporen über den Seitenschiffen.

Leuchter. Standleuchter (Altar-, Akoluthen-, Teneber-, Osterkerzen-, siebenarmiger Leuchter) haben in der romanischen Zeit meist dreikantigen Fuß, welcher symbolische Tierbilder trägt. Da das Zwischenstück mit Knauf gewöhnlich fehlt, ist das Ganze sehr niedrig. (Abb. 32). In der gotischen Zeit eine höhere Röhre mit mehreren Knäufen, rundem Fuß und großer Wachsschüssel oben (Abb. 33). Noch häufig in Kirchen anzutreffen, aber der Einfachheit der



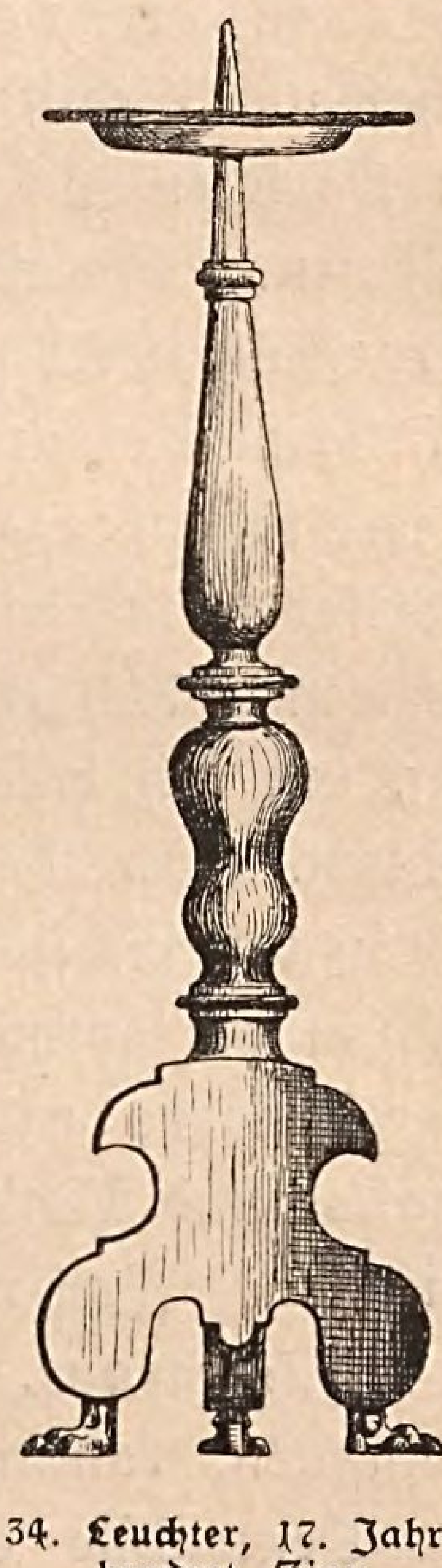
32. Leuchter, 13. Jahrhundert, Bronze.



33. Leuchter, 15. Jahrhundert, Messing.

Form wegen gewöhnlich nicht erkannt. Seit dem 16. Jahrhundert der Fuß dreischenkelig, das Zwischenstück sehr lang und mehrfach gegliedert, so daß der ganze Leuchter an Höhe wächst; geschnitzte, gegossene und getriebene Verzierungen in Zeitstil (Abb. 34). Wandleuchter aus der gotischen Zeit in Messingguß oder Schmiedeeisen sehr selten. Im 17. und 18. Jahrhundert in Silber getriebene Schilde für die Wandarme sehr häufig.

Prozessionslaternen mit geschnitzten Stangen und getriebenen Fassungen vor dem 17. Jahrhundert selten; alte Versehlaternen wenige erhalten. Als Leuchterrechen für die geopferten Kerzen manchmal originelle alte Schmiedearbeiten.



34. Leuchter, 17. Jahrhundert, Zinn.

Malerei, kirchliche. Tafelgemälde treten in Bayern erst mit dem 14. Jahrhundert auf und sind meist im kleineren Maßstab und von einfacher Komposition. Vom 15. Jahrhundert an häuft sich die Komposition, doch ist bis gegen Ende des Jahrhunderts die Malweise mehr ein Illuminieren. Fast ausschließlich auf Holz wird zuerst in Tempera, seit circa 1460 auch in reiner Öltechnik gemalt; der stilistische Ausdruck ist gleich dem der Plastik, freilich den weiter gezogenen Grenzen der Malerei entsprechend. Mit dem Beginn der Renaissance tritt eine malerische Behandlung der Vorwürfe

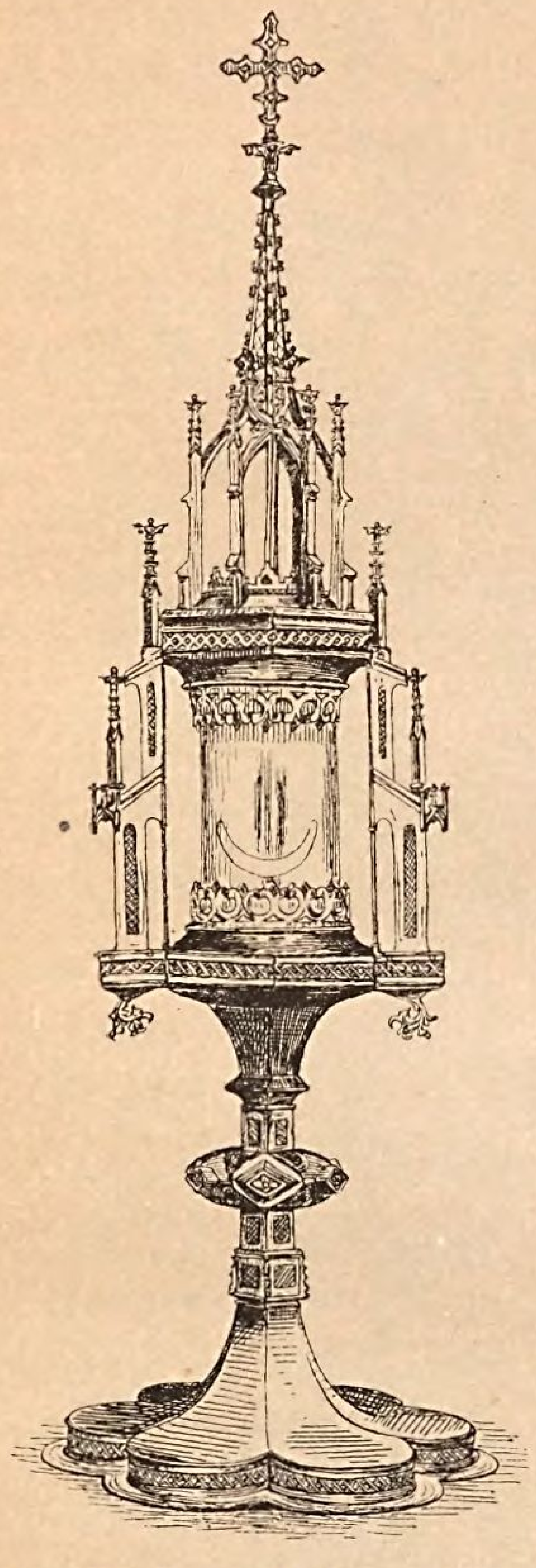
ein durch Betonung von Licht und Schatten. Der Einfluß der italienischen, vereinzelt auch der niederländischen Malerei macht sich von da geltend, wenngleich derselbe von den einheimischen Künstlern verarbeitet wird. Gleichen Schritt mit der stilistischen Entwicklung der Plastik haltend, steigert sich vom 17. Jahrhundert an der Naturalismus, bis er im Rokoko zu einer Exaltation in Bewegung und Ausdruck gelangt, die jedoch keineswegs störend wirkt, da die Gemälde nicht als selbständige Werke betrachtet sein wollen, sondern nur mit der übrigen Einrichtung zusammen dekorativ wirken sollen. Es wird jetzt auf Holz, Kupfer, meist auf Leinwand gemalt. Die Gemälde erreichen eine bedeutende Größe und werden bis ca. 1690 auch in Decken eingelassen.

Wandmalerei von figürlicher Komposition tritt schon in der romanischen Zeit im Kircheninnern in Chor und Schiff auf, in der gotischen Zeit auch außen an Portalen (Christoph), am Chorschluß (Ölberg) und an Türmen. Zuerst in Tempera, später in Freskomanier hergestellt, wirken die Gemälde sehr dekorativ, da sie in kräftigen Konturen mit wenig Farbe gehalten sind. Die Renaissance und das Frühbarock waren durch ihre Vorliebe für das Stuck der Wandmalerei nicht günstig. Erst um 1720 treten wieder die Freskos an den Gewölben auf, um sich bald zu einer ganz abnormen Größe auszudehnen. Der decorative Zug des Rokokostils äußert sich in der reichen Komposition, der perspektivischen Bravour und in der eminenten Behandlung von Licht und Schatten.

Miniaturmalereien finden sich in Meß-, Bruderschafts- und Wallfahrtsbüchern, Antiphonarien, Evangeliarien 2c. Faßmalerei vergl. Polychromie der Plastik.

Monstranz. Ursprünglich wohl Ostensorien für Reliquien, kommen die Monstranzen für die Ausstellung des Venerabile erst in der gotischen Zeit (14. Jahr-

hundert) in Anwendung. Sie sind eigentlich auf einen Kelchfuß gestellte, tragbare Tabernakel (Sakramentshäuschen), haben daher einen architektonischen Aufbau mit Streben, Wimpergen, Fialen und Kreuzblumen (Abb. 35).


35. Monstranz, Ende 15. Jahrhundert, bayer. Nationalmuseum, München.

Die Renaissance behält unter Änderung des Ornamentes den gotischen Aufbau der Monstranz bei.

Mit der Barockzeit tritt dann die Sonnenmonstranz auf; ihre Komposition ist eine malerische: auf einem runden oder ovalen Fond von geflammten Strahlen ist die Lunula mit reichem Rankenwerk, in dem Heiligen- und Engelsfiguren sich bewegen, umgeben. Am Fuße sind getriebene oder ciselierte Ornamente, Edelsteine oder Medaillons mit Emailmalerei angebracht (Abb. 36).

Vergl. Goldschmiedarbeiten.

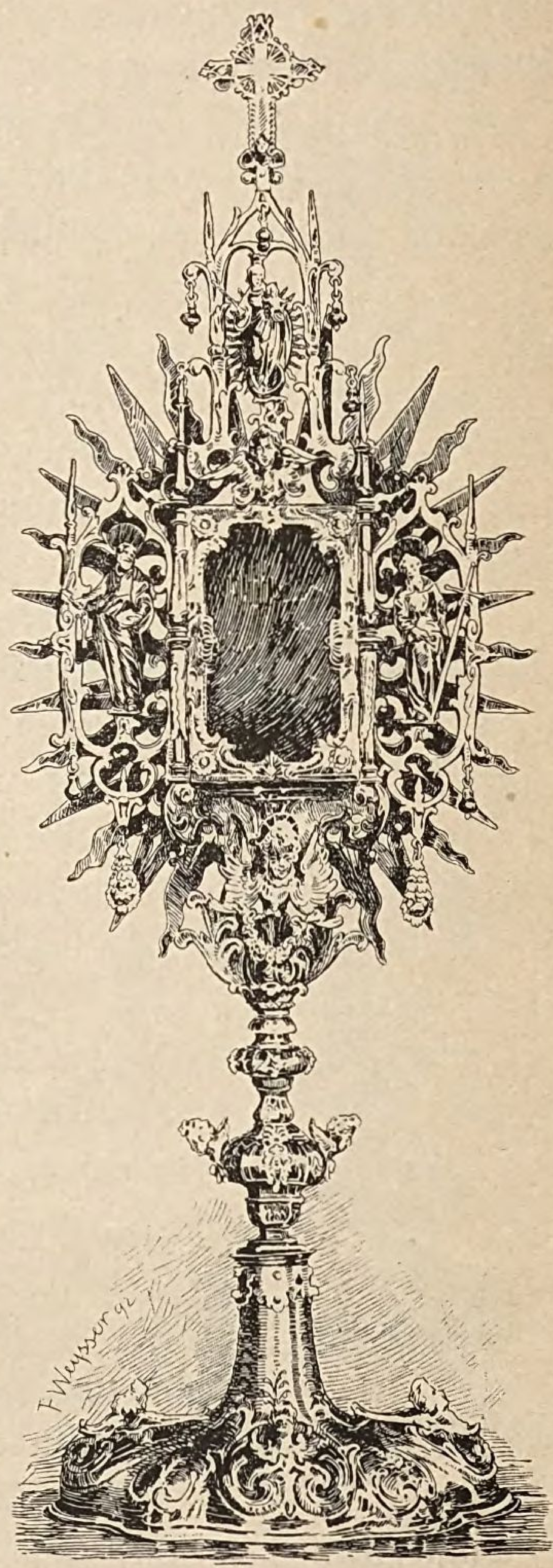
Münzen. An Heiligenstatuen werden häufig alte Münzen sowie Medaillen mit religiösen Darstellungen als Votivgeschenke aufgehängt, welche nicht selten Kunst- oder Altertumswert besitzen.

Musikinstrumente. In manchen (ehemaligen Kloster-) Kirchen befinden sich als Überreste der Musikkapellen noch Streich- und Blasinstrumente, welche, zum Teil von den ersten Instrumentenbaumeistern (Guarneri, Stradivari, Stainer ꝛc.) hergestellt, heute einen eminenten materiellen Wert repräsentieren.

Öfen. In Pfarrhöfen und Profangebäuden trifft man vereinzelt noch ältere Öfen mit bildlichen Darstellungen in glasirtem Thon oder Guß-eisen, die Kunstwert besitzen.

Opferstöcke, manchmal bis in die gotische Zeit zurückgehend, datiert, mit charakteristischen Eisenbändern beschlagen und mit eigentümlichen Vorhängschlössern versehen.

Orgeln werden im Laufe der Zeit für den Kirchengebrauch ganz untauglich; nur alte Handorgeln haben für Kunstsammlungen einen Wert. Dagegen sind die Orgelkasten oft mit schöner Schnitzerei und Malerei versehen; Orgelbrüstungen tragen charakteristische Muster von Holzschnitzereien, Füllungen mit Gemälden oder Verzierungen in Stuck.



36. Monstranz, Anfang 17. Jahrhundert, Benedictbeuren.

Paramente. Als Stoffe wurden gebraucht für die priesterlichen Gewänder und Kelchbekleidungen (Casula, Pluviale, Dalmatica, Tunicella, Schultervelum, Kelchvelum, Bursa) einfärbige Seidenzeuge mit eingewebten geometrischen Ornamenten oder phantastischen Tierfiguren bis gegen

Ende des 14. Jahrhunderts. In der Spätgotik kommen die schweren Damaste und geschnittenen Sammte mit Pflanzenornamenten, die sich auch die Renaissance hindurch erhalten. Im 17. und 18. Jahrhundert werden dann die buntfärbigen Blumenornamente auf Silber- oder Goldgrund üblich. Ähnliche Stoffe fanden auch Verwendung zu Antependien, Altarbaldachinen und Traghimmeln. Kostbare Leinenstickereien und Spitzen finden sich an alten Alben, Chorröcken und Altartüchern. Die Seidenbuntstickerei verzierte die Pluvialien und Caseln mit figürlichen Darstellungen und Wappen, zuerst in Relief-, später in Applikationsstickerei. Gewirkte Teppiche und gestickte Fahnen haben ebenfalls manchen Kunstwert. Die Form der Casula war bis gegen 1400 glockenförmig, weit, im 15. Jahrhundert kamen die Ärmelausschnitte seitwärts; seit dem 16. Jahrhundert besteht sie aus dem ganz getrennten Brust- und Rückenteil, die im 17. Jahrhundert schildförmig, im 18. baßgeigenförmig gestaltet wurden. Im 17. Jahrhundert kommen Caseln aus gepreßtem und bemaltem Leder vor. An Pluvialen sind oft noch ältere kunstvolle Agraffen, Schließen aus Edelmetall. Da durch neuere kirchliche Vorschriften die früher übliche Form, sowie die Farben Gelb und Blau in Meßgewändern verboten, eine Anzahl derselben auch in defektem Zustand sind, so werden sie gewöhnlich als unbrauchbar veräußert. Es empfiehlt sich aber die Überlassung der besseren Stücke an ein Diözesan- oder Staatsmuseum, da sie in Privathäusern meist als Möbelbezüge verwendet werden oder zerschnitten als gesuchte und gut bezahlte Stoffmuster in Webefabriken verhandelt werden. Ganze Ornate, sowie mit Wappen und Widmungsinschrift versehene Ornatteile sollten bei den Kirchen verbleiben.

Patina, der auf Bronzewerken sich bildende hellgrüne bis schwarze Edelrost, welcher das Werk selbst schützt, aber

auch wesentlich zur künstlerischen Wirkung beiträgt. Nichts ist demgemäß verkehrter, als die Patina mit scharfen Bürsten oder Instrumenten abzukratzen oder mit Säuren wegzubeizen, um womöglich die blanke, gelbe Bronze sichtbar zu machen.

Plastik, figürliche. In der romanischen Zeit erscheinen die plastischen Darstellungen des Menschen, welche in Zusammenhang mit der Architektur (an Kapitellen, Friesen, Portalen ꝛc.) stehen und bloß dekorativ wirken sollen, höchst roh, oft mißgestaltet. (Vergl. Tierbilder.) Die selbständigeren Figuren an Altären, Lettnern ꝛc. sind noch ohne freie Bewegung, zeigen besonders in den Proportionen Mängel — Unterarme und Oberschenkel (bei Sitzfiguren) sind verkümmert, Köpfe und Hände zu groß —, Haar und Bart sind schematisch behandelt, das Gesicht ist ohne Ausdruck. Das Kostüm ist mit wenig Ausnahmen ganz das antike und liegt in flachen Falten fest am Körper (Abb. 37). Figuren des romanischen Stiles sind äußerst selten. Der Übergangsstil bringt in einer kurzen Blüte der Plastik Figuren von guten Proportionen, freiem Gesichtsausdruck und großem Zug in den Gewandpartien hervor; doch sind die Werke dieser Art bloß auf eine kleine Zahl von bedeutenderen Bauten des gleichen Stiles an gewissen Kunstcentren beschränkt.



37. Apostel, Mitte 13. Jahrhunderts, Steinguß, Schloßkapelle Trausnitz ob Landshut.

Der gotische Stil strebt vorerst, von 1300— ca. 1380, die Figuren im ganzen lebendig zu gestalten, wodurch sich eine gewisse einseitige Ausbiegung ergiebt, die bis in die Spätgotik fortdauert. Der Gesichtsausdruck wird belebt durch ein typisches, etwas blödes Lächeln, während bei besseren Werken unter dem Einfluß der nach Porträtähnlichkeit strebenden, sich immer mehr ausdehnenden Grabplastik ein direktes Arbeiten nach dem Modell sich offenbart, das sich auch auf die Wiedergabe des Gewandes ausdehnt. Dieser Naturalismus wird zwischen 1380 und 1430 von einer Stilphase abgelöst, in welcher besonders die Frauengestalten in ihren reichen, weichgefalteten Gewändern, wirklich anmutig gebildet werden. Dann beginnt wieder (ca. 1430—1520) ein freier gesteigerter Naturalismus, welcher sich in den energischen Zügen männlicher Gesichter äußert, während die Falten der Gewänder eckig und bauschig, gegen Ende des 15. Jahrhunderts ganz knittrig sind (Abb. 38).



38. Madonna mit Kind, Ende 15. Jahrhundert, Holz, Osterhofen.

Mit dem Auftreten des gotischen Stiles werden allmählich alle heiligen Personen (mit Ausnahme Gott-Vaters, Christi, der Apostel und Evangelisten) in bald einfachem, bald prunkvollem Zeitkostüm (Rüstungen) dargestellt. Die damals wie jetzt mit der Mode wechselnde Tracht giebt gute Anhaltspunkte zur

Bestimmung der Entstehungszeit eines Werkes. Die Bedeutung der gotischen Plastik liegt darin, daß vor allem das innere Seelenleben der dargestellten Personen zur Darstellung gebracht wurde, dann daß eine Reihe ganz bestimmter ikonographischer, bis heute fortdauernder Typen geschaffen wurde und schließlich, daß sie selbst zu einer echt volkstümlichen Kunst wurde. Die Renaissance (1520—1630), zuerst noch unter dem Nachwirken der Antike stehend, gelangt (gegen 1560) zu einer größeren Ruhe in der Bewegung der Figuren, im Gesichtsausdruck und zu einfacher zügiger Faltengebung. Diese Vorzüge behält das Barock anfangs noch bei (Abb. 39); da die Figuren aber bald wesentlich dekorativ aufgefaßt wurden und nur an dem jeweiligen Standort und auf Entfernung wirken konnten und sollten, so werden sie in der Ausführung bald flüchtig behandelt. Das dekorative Prinzip des Barock brachte aber andrerseits den künstlerischen Vorteil mit sich, daß Haltung und Bewegung der Figuren weit natürlicher und ungezwungener ist als früher. Das fortschreitende Naturstudium äußert sich an den nackten Körperteilen, besonders an Händen, Gesichtern, welch letztere nicht selten auch einen fein empfundenen Ausdruck



39. Hl. Apollonia, 17. Jahrhundert, Holz, Abensberg.

der Verzückung oder religiösen Begeisterung tragen. Im entwickelten Rokoko wird dann die Bewegung der Figuren eine unnatürlich lebendige, oft verzerrte.

Innerhalb der allgemein gleichen Entwicklung ergeben sich für das einzelne Werk natürlich noch wesentliche Unterschiede, je nach dem Material, je nach der Schule, aus der es hervorgegangen, je nachdem es das Kunstwerk eines Meisters oder die Handwerksarbeit eines Gesellen ist. Als Material wurden gewöhnlich benützt: Sandstein seit der romanischen Zeit fortdauernd, (roter) Marmor in der gotischen Zeit besonders für Grabsteine, Solnhofenerstein besonders für Reliefs im 16.—18. Jahrhundert. Die Bronze wurde im romanischen und gotischen Stil für Kleinplastik verwendet, von der Spätgotik an auch für Monumentalwerke zumeist profanen Charakters (s. Patina). Eine echt volkstümliche Kunst war in Bayern die Holzplastik, die im gotischen Stil ihren künstlerischen Höhepunkt erreicht. Das Elfenbein konnte von der frühesten romanischen Zeit an naturgemäß nur in der Kleinplastik Verwendung finden; doch zeigt sich im 17. und 18. Jahrhundert ein ganz besonderer Aufschwung. Im Mittelalter kommt noch Steinguß, bis ins 18. Jahrhundert gebrannter Thon, im Rokokostil das Stuck zur Anwendung. Die genaue Bestimmung des Stiles und der Entstehungszeit von plastischen Werken ist Sache einer besonderen Fachkenntnis. Neben den vorgenannten Hauptmerkmalen wird zur allgemeinen Bestimmung eine gute Unterstützung der viel klarer erkennbare Stil der ornamentalen Umgebung der Figuren (Altäre, Kanzeln, Orgeln ꝛc.) bieten; doch nicht immer, denn es sind auch in Barock- und Rokokoaltäre in bewußt pietätvoller Weise spätgotische Figuren aufgenommen worden.
(Vergl. Kruzifixe, Polychromie der Plastik.)

Polychromie der Architektur. Sowohl in der romanischen wie in der gotischen Periode sind gewisse

Architekturteile, wie Kapitelle, Säulen, Konsolen, Gurten, Rippen, Gewölbekappen ꝛc., wenn auch nicht immer, so doch häufig in kräftigen Farben bemalt worden. Gut erhaltene Muster zur Wiederherstellung fehlen ganz und wir haben uns inzwischen auch an die direkte künstlerische Wirkung des Materiales so gewöhnt, daß bei Restaurationen der farblose Zustand am besten belassen wird. Jedenfalls ist es ganz unschön, Stein mit Ölfarbe zu übergehen. Bei der Wahl der Farbe zur einfachen Tünchung der Innenwände ist sowohl Rücksicht auf Erhellung des Kirchenraumes, wie auch auf Zusammenstimmung mit der etwa farbig gehaltenen Einrichtung zu nehmen. Unrichtig ist es, auf den Bewurf von aus Ziegel gebauten Kirchen Quaderimitation zu malen. Seit der Renaissance liegt es im Prinzipe der verschiedenen Stile, das Kircheninnere möglichst hell zu halten. Über die Polychromie der stuckierten Decken und Gewölbe siehe Stuck.

Vergl. Malerei.

Polychromie der Plastik. Die Schönheit der plastischen Werke (Holz, Stein) des Mittelalters wird wesentlich erhöht durch ihre charakteristische Fassung. Die kräftigen Farben auf den tief geschnitzten Figuren haben (auch ohne Alterspatina) eine ruhige, solide Wirkung, die weit entfernt ist von der schreienden Bemalung moderner Skulpturen. Bis ins 17. Jahrhundert dauerte die Vorliebe für die Farbe; dann kommt unter dem Einfluß der Architektur die Bemalung in Weiß- oder Buntmarmorimitation; im Rokoko werden die naturalistisch aufgefaßten Einzelnfiguren mit leichten Lasurfarben auf Gold- oder Silbergrund bemalt.

Bei Restaurationen sorge man möglichst für Erhaltung der alten Fassung, bei Neubemalung wähle man gute, alte Vorbilder in Museen. Ganz unkünstlerisch ist die neuere Methode, Holzskulpturen mit Lasurfarben so zu fassen, daß sie den Anschein von Metallarbeiten (!) gewinnen.

Die plastischen Arbeiten des Barock und Rokoko vertragen ebenfalls keine Fassung, wie sie für mittelalterliche Skulpturen passend ist.

Prozessionsgeräte. An den Fahnen und Traghimmeln können die Stoffe sehr wertvoll sein, die Fahnen selbst historische Bedeutung haben. An manchen Orten werden in den Prozessionen zur bestimmten Zeit auch die Figuren aus den Scenarien der Passion mitgetragen, der sogenannte Palmesel mitgefahren.

Vergl. Paramente, Leuchter, Kreuze, hl. Gräber, Zunftzeichen.

Rauchfässer der romanischen und gotischen Zeit aus Bronzeguß in architektonischen Formen sind sehr selten; später sind sie aus Kupfer- oder Silberblech getrieben und haben selten besonderen Kunstwert.

Relief, eine auf einer Fläche erhaben hervortretende plastische Darstellung; im Flachrelief treten die Figuren mit weniger, im Hochrelief mit mehr als der Hälfte ihrer Körperstärke hervor.

Reliquienbehälter in Altären. Die beim Abbruch von Altären freiwerdenden Reliquienbehälter sind aus Bein, Glas oder Metall und je nach Form und Alter oft sehr wertvoll. Durch den Authentikazettel im Gefäß können auch Aufschlüsse über das Alter der Kirche oder des Altars gefunden werden.

Reliquiarien zur sichtbaren Ausstellung der Reliquien sind: Büchsen, Türme, Kasten, Schreine in Form von Häusern oder Särgen, Kreuze (besonders für Kreuzpartikel), seit der gotischen Zeit Monstranzen, Behältnisse in Form von Büsten, Köpfen, Händen, Armen, Füßen 2c., von Attributen der betreffenden Heiligen, Statuetten u. s. w. Sie sind je nach Alter, Material oder künstlerischer Ausführung manchesmal sehr wertvoll, aber auch ganz wertlos. Man achte auf etwa angebrachte Stiftungsinschriften.

Renaissancestil (ca. 1520—1630). Der von Italien ausgehenden Wiedererweckung der alten römischen Bildung und Kunst konnte sich auch Bayern nicht verschließen. Doch auch hier wird die antikisierende Formensprache neu und selbständig, wenn auch vielfach unverstanden behandelt, was sich besonders in dem Anpaßen der antiken Formen an christliche Kunstzwecke darthut. In Bayern wurden noch tief ins 16. Jahrhundert hinein gotische Kirchen gebaut und auch später konnte die Renaissancearchitektur keine besondere Ausdehnung gewinnen, da sie bald in das Barock übergeht. Doch wurden die Typen der weiten rundbogig überwölbten Kirchenschiffe mit (Querschiff und) Seitenkapellen jetzt schon importiert. Die Beleuchtung im Innern wurde durch große Fenster ohne Glasmalereien und die Weißtünchung der Wände und Stuckdekorationen ganz bedeutend verbessert. In der Profanarchitektur gewann dagegen die Renaissance weitgreifenden Einfluß. In der Plastik klingen noch lange die gotischen Stilprinzipien nach, während die Malerei und ganz besonders das Kunstgewerbe vollständig sich dem neuen Stil unterwerfen.

Vergl. Malerei, Stuck, Plastik, Altar, Goldschmiedewerke.

Rokokostil (ca. 1725—1790). Durch die an die fürstlichen Höfe berufenen französischen Künstler, besonders Architekten, begann das elegante französische Rokoko Einfluß zu gewinnen. Die kräftige Kunstproduktion Bayerns konnte sich dem fremden Stile nicht verschließen, verstand es jedoch besonders in der kirchlichen Kunst, eine national gefärbte Abart desselben zu erzeugen. Das künstlerische Prinzip ist noch dasselbe wie im Barockstil, nur im gesteigerten Maße: harmonische Gesamtwirkung. Dieses Ziel wird in der kirchlichen Baukunst angestrebt durch besondere Grundrißgestaltung (Verbindung von Central- und Längsbau), bedeutend vermehrte Licht-

zufuhr im Schiff und Chor und durch stärkere Verwendung der Farbe. Die Stuckverzierungen betonen nicht mehr die architektonische Gliederung der Decken, sondern sitzen in der Form der asymmetrischen Cartouchen (s. Stuck, Altar, Chorstühle) auf den Flächen; dabei ist der Grund oder das Stuck öfter leicht in grün, rosa oder bräunlich abgetönt, stellenweise vergoldet. Die Deckengemälde, deren Besichtigungsstandpunkt meist beim Eingang liegt, erhöhen durch die Bravour der Perspektive, den Reichtum der Komposition und die Behandlung des Lichtes die Wirkung des ganzen Raumes. Die Einrichtung trägt den gleichen stilistischen Charakter und macht durch reiche Anwendung von Gold und Stuckmarmor einen noblen Eindruck.

Kein anderer Stil als das Rokoko hat es so verstanden, durch die Anlage und die Gesamtausstattung des innern Kirchenraumes Auge und Gemüt des Beschauers auf den Chor und den Hochaltar, den Hauptpunkt des Kultes, hin zu lenken.

Der Rokokostil bezeichnet für Bayern einen Höhepunkt der kunstgeschichtlichen Entwicklung und ganze Künstlerfamilien wie einzelne Meister waren weit über die Grenzen ihrer Heimat hinaus thätig. Bis in dieses Jahrhundert herein erfreute sich der Rokokostil auch einer echten Volkstümlichkeit, besonders in den Gebirgsländern.

Vergl. Altar, Stuck, Plastik, Malerei.

Romanischer Stil (ca. 1000—1230). Obwohl seit ihrer Seßhaftmachung in ihrer jetzigen Heimat die Germanen unter dem Einflusse der römischen, wie auch teilweise der byzantinischen Kunst standen, beginnt bei ihnen doch um das Jahr 1000 die auf antike Elemente begründete einheimische Kunst unter den Forderungen des Christentums und des Volkscharakters eine nationale zu werden. Die schon fest begründete Kirche ist in dieser Epoche fast die ausschließliche Trägerin der Bildung; das

Rittertum wächst seiner Blüte entgegen, während die bürgerlichen Gemeinwesen erst im Entstehen begriffen sind. Der Ausdruck dieser Verhältnisse ist der romanische Stil, welcher seine Blüte um 1200 erreicht; aus dem 11. Jahrhundert sind ganz wenige und künstlerisch unbedeutende Werke vorhanden. In der kirchlichen Baukunst ist die dreischiffige Basilika üblich, meist ohne Querschiff, gewöhnlich ohne Emporen über den Seitenschiffen, im Osten mit 3 Apsiden schließend, mit 1—2 Ost- oder Westtürmen, häufig mit einer gewölbten Krypta; kleinere Kirchen haben auch einen Ostturm, dessen Untergeschoß als Chor dient. Grundriß und Aufbau sind übrigens je nach den Bauregeln der einzelnen Mönchsorden verschieden. Das Mittelschiff ist anfangs mit einer flachen Holzdecke versehen, im entwickelten Stil gleich den Krypten und Seitenschiffen mit einem rundbogigen Tonnen-, später Kreuzgewölbe eingedeckt. Des Seitenschubes der Wölbung wegen sind die Mauern und Pfeiler sehr stark. Als Stütze ist üblich der Pfeiler, doch kommt auch die Säule vor. Die Fenster sind klein, oben rundbogig geschlossen. Als Baumaterial wird Haustein und Ziegel verwendet. Plastische Dekorationen, welche in flachen Relief gehalten sind und sich aus geometrischen, häufiger aus Pflanzen- und Tierformen zusammensetzen, befinden sich an den Kapitellen der Säulen in Krypten, Kreuzgängen und Portalen, an Türmen als Stockwerksgliederung, an Apsiden als Fries 2c. Die auch übliche Bezeichnung Rundbogenstil ist im Hinblick auf die Renaissance und das Barock nichtssagend, der Name byzantinischer Stil ist ganz unberechtigt, da in der Architektur dieser Zeit kein byzantinischer Einfluß vorhanden, vielmehr gerade die nationale Entwicklung das Charakteristische ist.

Vergl. Dächer, Malerei, Plastik, Tierbilder, Kapitelle, Altar, Leuchter, Übergangsstil.

Rosenkränze. An sogenannten Gnadenbildern werden neben Münzen, Schmuckgegenständen ꝛc. auch Rosenkränze aus Perlen, Halbedelsteinen und Silberfiligran als Votivgeschenke geopfert, welche einen gewissen Altertumswert besitzen. Von der Spätzeit des 16. bis ins 18. Jahrhundert wurden an den Triumphbogen kleinerer Landkirchen große, aus Holz geschnitzte Rosenkränze aufgehängt, welche in der Mitte eine Madonna mit dem Jesuskind tragen; sie sind dekorativ wirkende charakteristische, oft kunstvolle Arbeiten ihrer Zeit, der Erhaltung wohl wert.

Sakramentshäuschen. In den Altären des romanischen bis Renaissancestiles sind nirgends gleichzeitige Tabernakel; zur Aufbewahrung der Monstranzen und des in besonderen Kustoden untergebrachten Venerabile diente eine Mauernische an der Evangelienseite des Altares, welche oft eine architektonische Steinumrahmung besitzt und mit kunstvollem Eisengitter verschlossen ist. In reicheren Kirchen der gotischen Periode wurde das Sakramentshäuschen in Form von steinernen Monstranzen von bedeutender Höhe und reichem Schmuck aufgeführt.

Schalensteine. In manchen Kirchen befinden sich runde oder sechseckige säulenförmige Steine, welche an der Oberfläche gewöhnlich 7 (aber auch 5 oder 9) halbkugelige Löcher haben. Der Zweck dieser Steine ist noch nicht aufgeklärt, man betrachtet sie als Lichterträger, Kerzensteine. Sollten sie nicht an Ort und Stelle erhalten bleiben können, so empfiehlt es sich, sie an das bayerische Nationalmuseum in München oder an das Germanische Museum in Nürnberg zu überlassen.

Schränke. In Sakristeien, Pfarrhöfen, Klöstern, Rathäusern und anderen öffentlichen Gebäuden befinden sich noch bis in die gotische Zeit zurückgehende schön geschnitzte oder in verschiedenen Holzarten eingelegte Schränke und Truhen. Diese stellen sowohl als Kunstwerke wie auch

wegen ihrer Verwendbarkeit in modernen Privaträumen oft einen hohen materiellen Wert dar.

Siegel an Urkunden sind zu erhalten und gegen Beschädigung zu schützen, nicht, wie häufig geschieht, für Privatsammler von den Urkunden wegzuschneiden.

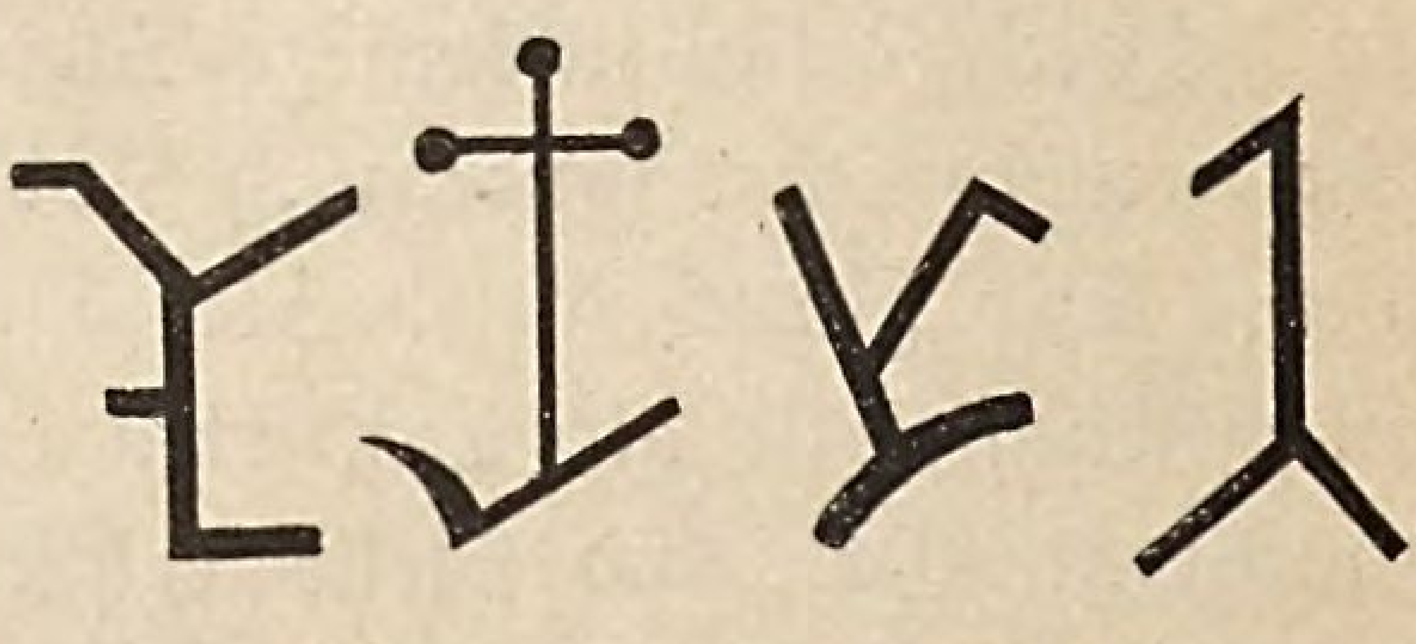
Vergl. Urkunden.

Siegelstöcke. Vereinzelt sind in Pfarr- und Gemeindearchiven noch mittelalterliche und spätere Siegelstöcke mit Platten aus Kupfer, Eisen und Silber vorhanden, welche besonders, wenn sie figürliche Darstellungen tragen, hohen Altertums- und Kunstwert haben können. Da dergleichen Siegelstöcke nicht mehr verwendbar sind, auch leicht verloren gehen, empfiehlt sich deren Übergabe an ein Staatsmuseum.

Stadtmauern, Stadtthore sind wichtig für die Geschichte der Kriegsbaukunst, wie für die lokale Geschichte und tragen wesentlich zur Schaffung eines künstlerischen Städtebildes bei. Häufig treten moderne Verkehrsbedürfnisse ihrer Erhaltung entgegen. Bei Abbruch oder Veränderung ist die Genehmigung der Kuratelbehörden einzuholen.

Steinmetzzeichen.

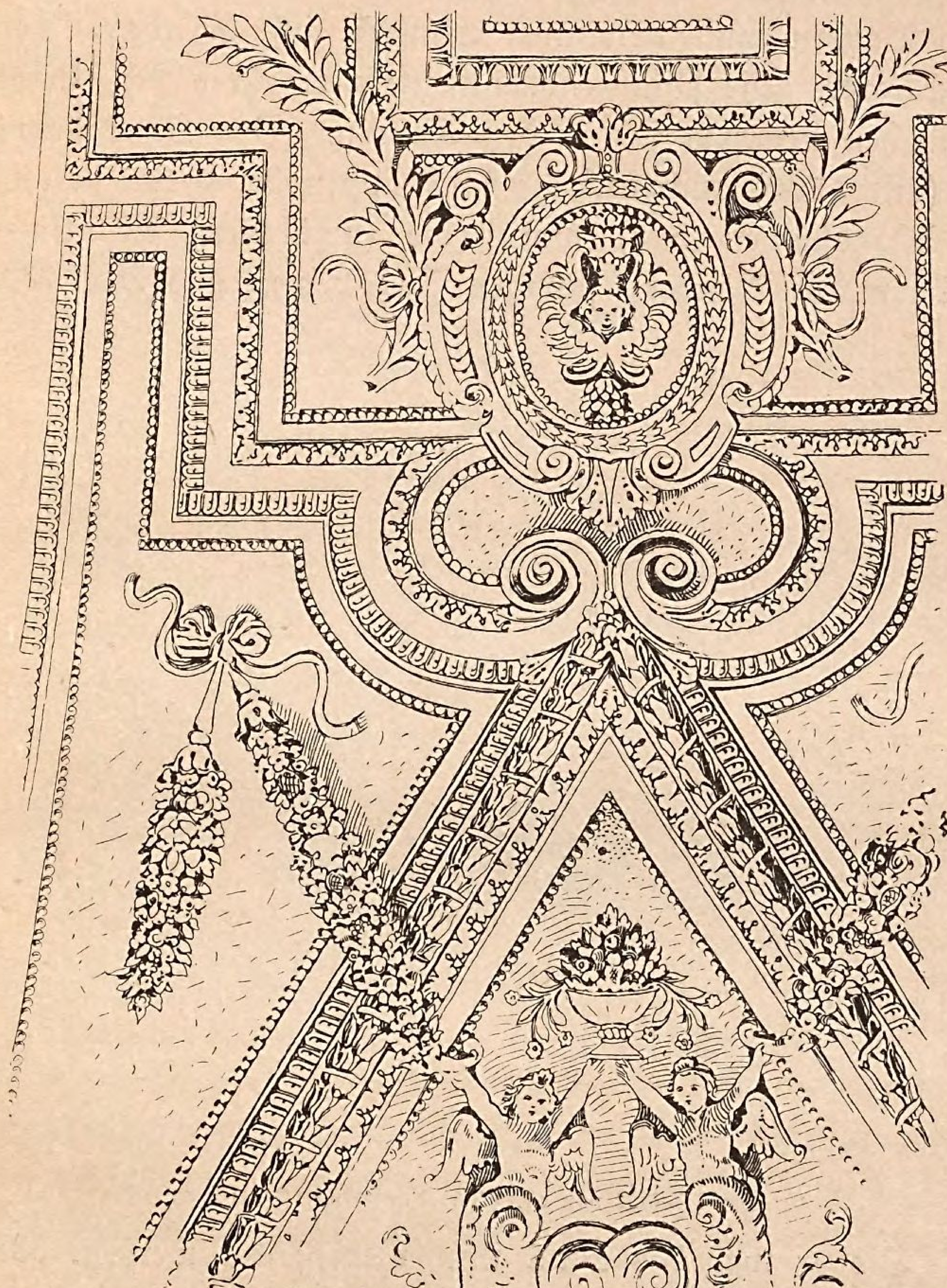
Aus Geraden und Kurven zusammengesetzte Zeichen, welche von den Steinmetzen an den Werkstücken eingemeißelt wurden; besonders in der gotischen Zeit üblich. Es empfiehlt sich, derlei Zeichen, welche oft bei Reparaturen zutage kommen, genau zu kopieren, da sie für den Nachweis des künstlerischen Zusammenhanges verschiedener Bauten von Wichtigkeit sind. (Abb. 40.)



40. Steinmetzzeichen, spätgotisch.

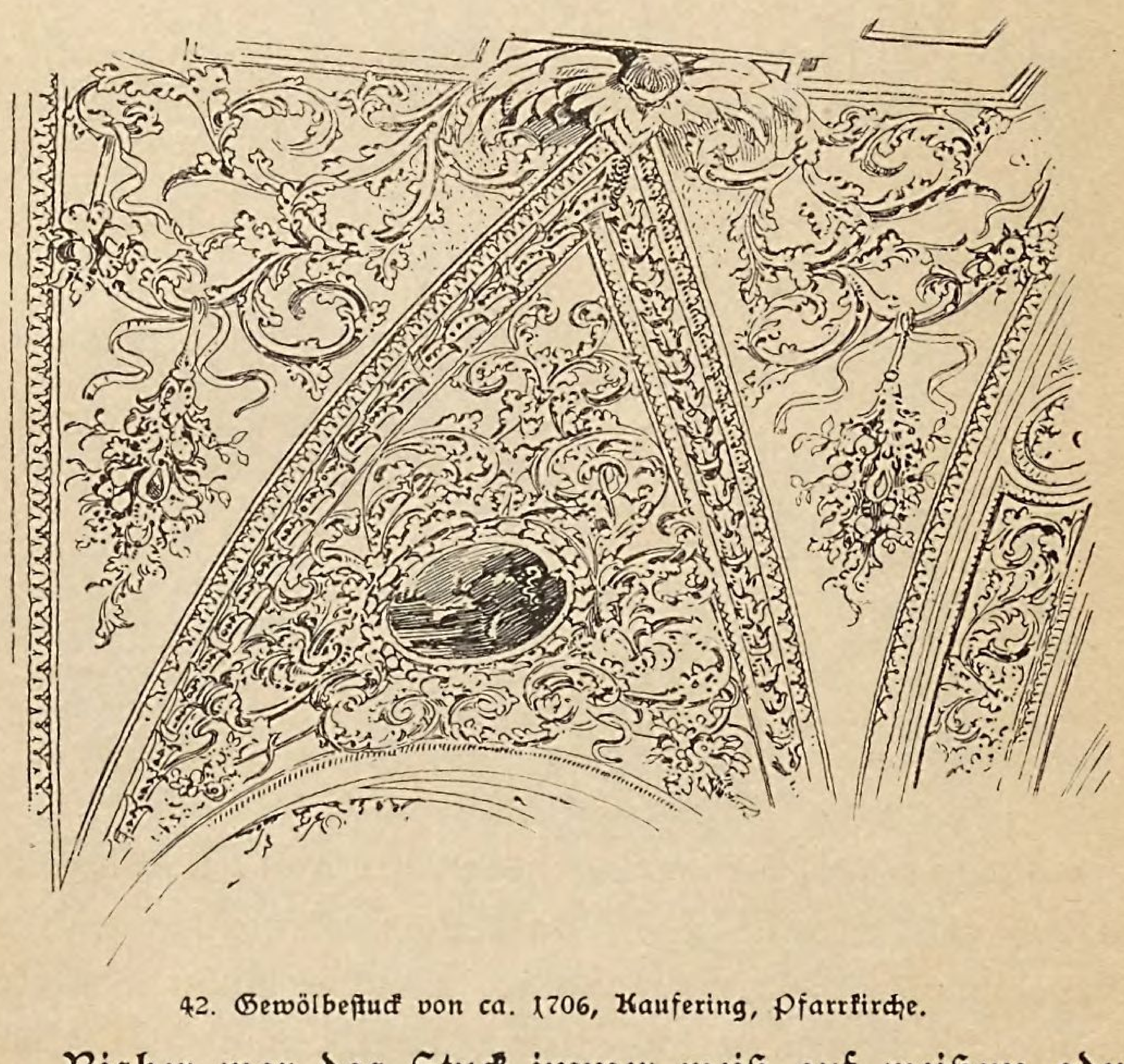
Stuck ist eine aus Gips, Kalk und Sand hergestellte, anfangs weiche, dann hartwerdende Masse. Sie dient

als Überzug von Mauerwerk und Holz und wird entweder nach Schablonen gezogen oder frei modelliert. Das Stuck hat für die einzig auf malerische Wirkung hinzielende dekorative Plastik des Barock und Rokoko eine ganz hervorragende Bedeutung. Schon die Spätrenaissance verwendet das Stuck zur Dekoration der Gewölbe, welches



41. Gewölbestuck von 1676 in Ilgen.

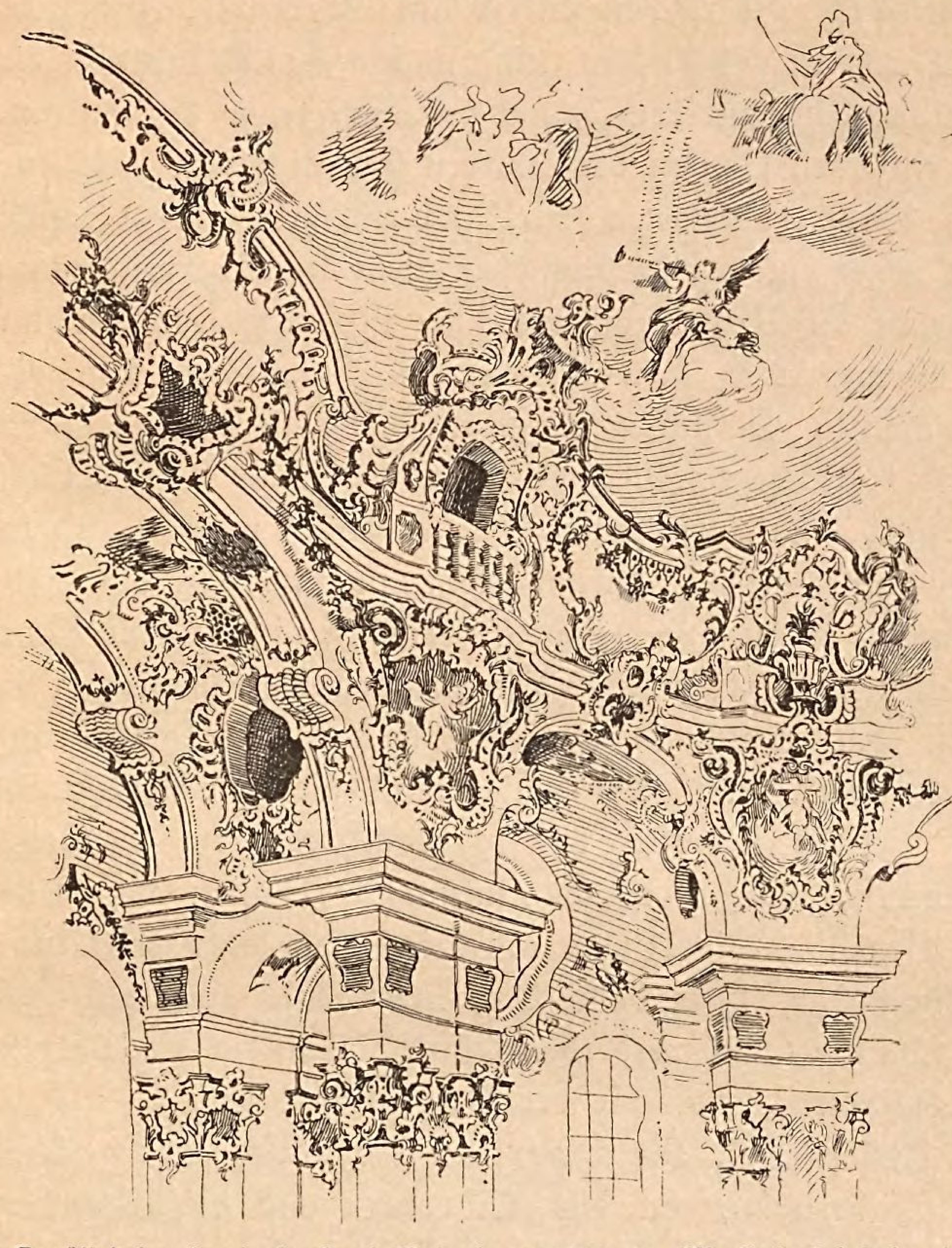
dabei in geometrische Felder (Quadrat, Rechteck, Kreis, Oval) geteilt wird. Bald (um 1620) bilden sich unregelmäßige Rahmen, (Halbkreis an Quadraten ausladend ꝛc.) und es treten der Eier-, Lorbeerstab mit Bändern umwickelt, breite Akanthusranken, Engelsköpfchen, Frucht- und Blumengewinde hinzu (Abb. 41). Dann (um 1675) kommen die üppig geschwelgten Formen des italienischen Barockstuckes nach Bayern und gewinnen Einfluß auf die bayrischen Stuckatorer. Die Pflanzenornamente vermehren sich, kleine Figürchen bewegen sich in den Ranken. Das Stuck dehnt sich (um 1700) auch auf die Stichkappen der Gewölbe und die Wandflächen aus, wobei die (gezähnten) Akanthusranken und die Bänder in flüssigem Zuge bewegt sind (Abb. 42).



42. Gewölbestuck von ca. 1706, Kaufering, Pfarrkirche.

Bisher war das Stuck immer weiß auf weißem oder ganz hellgrauem Grund. Gegitterte Felder in noch regelmäßigen Rahmen zeigen (um 1710) den Übergang vom

Barock zum Frührokoko, das unter französischem Einfluß um 1725 in Bayern eindringt. Der Zug der Pflanzenranken und des Bandwerkes wird immer lebendiger. Die Cartouchen (Rahmen) nehmen einen unregelmäßigen verschieden



43. Gewölbedekoration in Stuck und Malerei von 1746—54, Wieskirche bei Steingaden.

geschweiften Umriß an. Das Stuck ist jetzt weiß auf blaßgelblichem, blaßrosa Grund, einzelne Blumen werden naturalistisch in ganz schwachen Tönen bemalt. Mit dem entwickelten Rokoko (um 1750) schwellen die Formen wieder mehr an, das Muschelwerk, figürliche Scenen und

Landschaftsbilder in flachem Stuckrelief werden häufiger. Während der Grund jetzt weiß bleibt, wird das Stuck rosa, gräulich, bräunlich gefärbt und in hervorragenden Kirchen teilweise vergoldet (Abb. 43). Mit dem Frührokoko treten auch die reichen Altäre aus Stuck (-Marmor) auf. In Profangebäuden nimmt die Stuckdekoration eine ähnliche, dem anderen Zweck sich anpassende Entwicklung. Die einzelnen Phasen der letzteren sind natürlich verschieden nach den verschiedenen Stuckatorermeistern und -Schulen (von denen eine der berühmtesten, weit über Bayern hinausreichende die Wessobrunner Schule ist), nach dem Reichtum der Kirche, nach dem Überwiegen des italienischen oder französischen Einflusses u. s. w. Die Restauration von Stuckdekorationen sollte immer in die Hände tüchtiger, im betreffenden Stil erfahrener Meister gelegt werden und vor allem muß strengstens darauf gesehen werden, daß die Neubemalung genau der ursprünglichen, in hellsten Tönen gehaltenen, folgt; jene jetzt so häufigen Restaurationen, bei denen das Stuck in tiefen Farben (schokoladebraun, violett, dunkelgrün oder -blau) recht dick angestrichen und noch viel Glanzvergoldung erhält, während der Grund in braun, blau oder Aluminium (!) gehalten ist, stellen das Gewölbe, die Wand als Holzkasten oder Metallkonstruktion dar, behandeln das Stuck wie eine aufgelegte Holzschnitzerei und verderben damit vollständig die Wirkung des Gesamtraumes, wie der Dekorationsdetails.

Tabernakel. Die romanische und gotische Epoche kennt kein Tabernakel, da das Ciborium und die Monstranz für gewöhnlich im Sakramentshäuschen (s. d.) aufbewahrt und ausgesetzt wurden. Erst in der Spätrenaissance (17. Jahrhundert) werden kleine Tabernakel vor die Predella gesetzt. Dieselben werden mit der reicheren architektonischen Gestaltung des Altares im Barockstile immer reicher ausgestattet, bis das Rokoko die glückliche Lösung

des Problems: Das Tabernakel als Hauptteil des Altares zu kennzeichnen, findet, indem es den Hochbau vom Altar zurückzieht und als einen Teil der Innendekoration behandelt, auf die Mensa aber in dominierender Pracht das Tabernakel allein stellt.

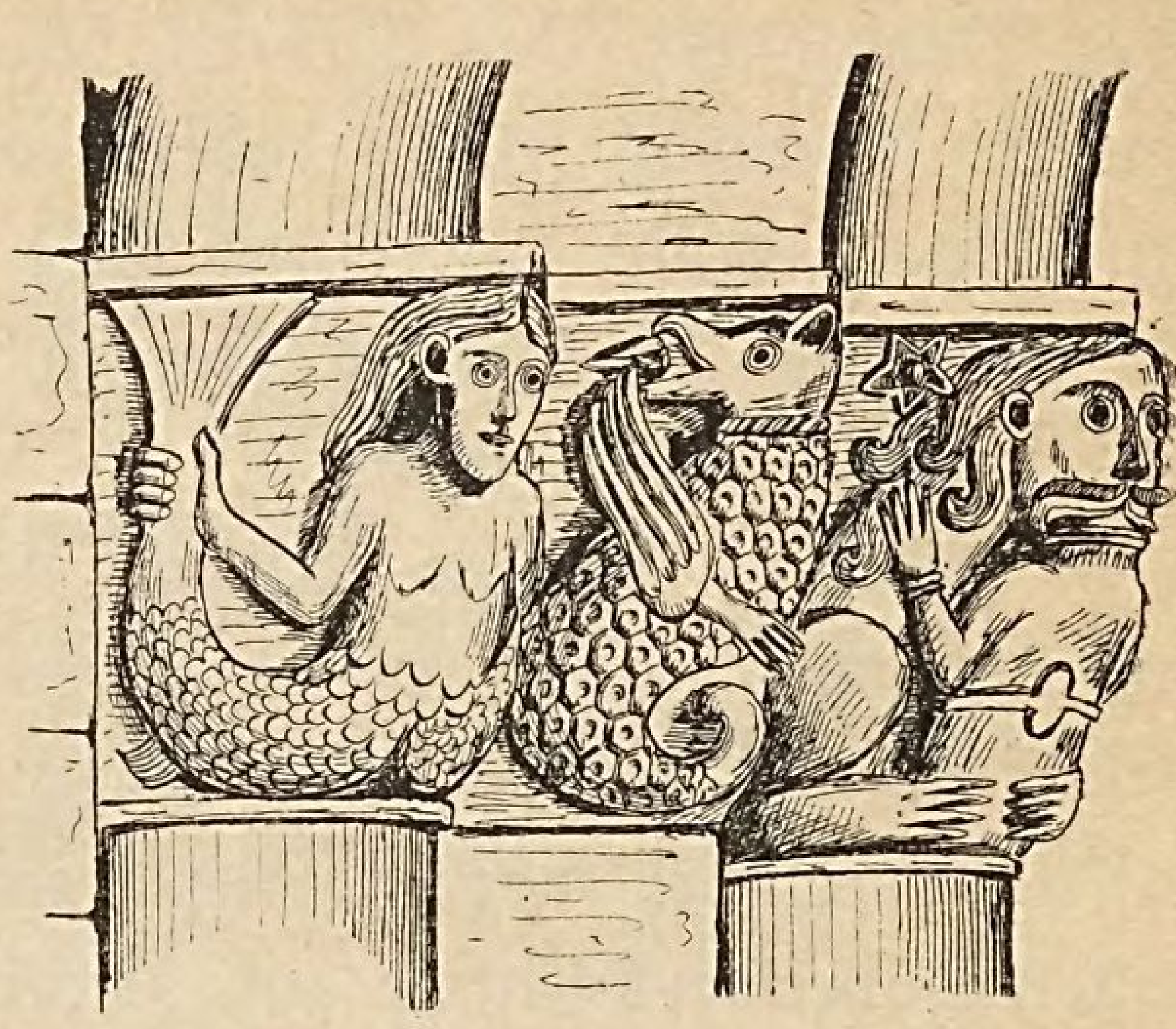
Müssen in alte Altäre neue Tabernakel eingesetzt werden oder alte Tabernakel modernen liturgischen Vorschriften und Bedürfnissen angepaßt werden, so kann vor allem gefordert werden, daß diese Neuschaffungen im richtigen Höhenverhältnisse zur gesamten Altararchitektur stehen und in den Detailformen stilistisch mit derselben übereinstimmen.

Taufgeräte. Schüsseln und Kannen aus getriebenem Messingblech, auch aus Zinn, mit eingravierten Ornamenten, seit dem 17. Jahrhundert häufig aus getriebenem und vergoldetem Silber. Darunter manchmal Stücke von bedeutendem Wert.

Taufsteine in der romanischen Zeit von halbkugeliger Form mit Rundbogenfries, Blattwerk, auch menschlichen Figuren, in Relief verziert. In der gotischen Zeit 8—12eckig, meist aus rotem Marmor, mit Jahreszahl; später in Muschelform. Taufkessel aus Metall in Bayern selten.

Temperamalerei. Die vor der allgemeinen Einführung der Ölmalerei (2. Hälfte des 15. Jahrhunderts) angewendete Maltechnik, wobei die Farben mittelst Leim, Gummi, Eigelb, Honig 2c. angesetzt wurden.

Tierbilder. In der romanischen Zeit kommen an Säulenkapitellen in den Kirchen und Krypten, dann im Tympanon und an den Kapitellen der Portale und an Einzelnreliefs der Außenwände rohe Darstellungen fabelhafter Tierwesen, wie Drachen, Kentauren, Sirenen, Greifen, auch Löwen, im Kampf gegeneinander oder mit Menschen u. a. vor (Abb. 44). In diesen Bildern liegen gar keine Be-



44. Kapitell, spätromanisch, Porta von Biburg, Kelheim.

ziehungen zur altdeutschen Heldensage, vielmehr sind sie, soweit sie nicht rein dekorativen Zweck haben, christlichen Inhalts und zwar größtenteils direkte Illustrationen einzelner Psalmstellen. Die Gotik verwendet Tiergrotesken, rein dekorativ als Wasserspeier an Dächern, als Konsolen ꝛc.; in Anlehnung an das gleichzeitige Tierepos kommen in Friesen und Kapitellen auch Darstellungen aus dem Leben der Tiere mit satirischer Tendenz vor.

Thüren. In der romanischen Zeit derb mit Nägeln beschlagen, als Ringhalter und Thürklopfer stilisierte Menschen- und Tierköpfe aus Bronze. In der gotischen Zeit Beschläge aus Eisen in Form von Ast- und Laubwerk. Die Schlösser und Schlüssel oft wertvolle Arbeiten der Schmiedekunst.

Totenleuchten. Auf Frithöfen und an Straßen mittelalterliche, steinerne Säulen mit einem (durchbrochenen oder geschlossenen) laternartigen Abschluß als Lichterträger, welcher auch figürliche Reliefs und Datierung trägt. In der Gotik auch in Form von Tabernakeln außen an Kirchenwänden.

Totenschilde. In Kirchen aufgehängte Rundschilde aus Holz mit geschnitzten und bemalten Wappen, Inschrift und Sterbedatum, vom 15. bis 18. Jahrhundert üblich; die älteren sind wertvolle Kunst- und Geschichtsdenkmale.

Totentänze. In Frithofkapellen übliche Wandmalereien des 15.—17. Jahrhunderts, meist roh; ver-

einzelt künstlerisch, dann wertvoll für die Geschichte der Malerei, besonders wenn der Meister bekannt ist.

Übergangsstil (ca. 1230—1280), Stil derjenigen Bauwerke, welche in ihren konstruktiven Teilen (z. B. rundbogiges Kreuzgewölbe) noch dem heimischen romanischen Stil angehören, zu dekorativen Zwecken aber bereits Formen des echten gotischen Stiles von auswärts übernommen haben (z. B. spitzbogige Fenster und Portale, Knospenkapitelle). Nicht immer und überall schiebt sich der Übergangsstil zwischen den romanischen und gotischen Stil, sondern letzterer setzt an vielen Orten direkt nach dem romanischen ein.

Uhren. An Türmen und Gebäuden die Sonnenuhren oft in Verbindung mit originellen Freskomalereien. In Kirchtürmen (datierte) Räderuhren bis ins 14. Jahrhundert zurückgehend selten, sowie Sanduhren (für Prediger) in Fassungen von Edelmetall.

Unterirdische Gänge gehen in vielen Orten Südbayerns von der höher gelegenen Kirche aus und münden in den Kellern eines weit entfernten Hauses oder an einem verlassenen Burgstall. Sie werden als Überreste heidnischen Kultus erklärt, sind aber wohl zum größten Teil mittelalterliche Fluchtgänge. Zur Erforschung dieser Gänge ist bei Aufdeckung eine Mitteilung an das k. Generalkonservatorium erwünscht und sind bei eventueller Ausräumung vor allem Funde von Menschen- und Tierknochen, Metallgegenständen und Thonscherben wohl zu verwahren.

Urkunden. Stiftungs-, Ablaß-, Kaufbriefe 2c., Matrikelbücher, Rechnungen über Stiftungsverwaltung, über Wirtschaftsführung in Klöstern und Pfarrhöfen, Baurechnungen, Baupläne, Salbücher, Bruderschafts-, Kommunikanten-, Beicht- und Zunftbücher, Heiltumsbücher, handschriftliche Chroniken u. s. w. besitzen neben der eventuellen fiskalischen Bedeutung noch für die lokale wie allgemeine

Kultur- und Kunstgeschichte die allergrößte Wichtigkeit. In den Pfarr- und Gemeindearchiven sind sie gewöhnlich nicht feuersicher aufbewahrt, überhaupt der Verschleuderung leicht ausgesetzt. Deshalb empfiehlt sich die Überlassung an das entsprechende Diözesan- resp. Kreisarchiv.

Votive. In vielen Kirchen mit weithin verehrten Patronen finden sich noch von den Gläubigen gestiftete Votive: Abbildungen von erkrankten Gliedmaßen, von Tieren in Holz, Eisen und Wachs, dann kleine Bilder, welche den Schutzheiligen, den flehenden Gläubigen, Anlaß des Gelübdes und Jahreszahl darstellen. Ist der materielle und künstlerische Wert dieser Votive gewöhnlich ganz gering, so sind sie kulturgeschichtlich hochwichtig. Sie geben Nachricht von in der Nähe vorgefallenen Kriegsthaten, von Seuchen, zeigen eine Kirche, ein Dorf im alten Bestand, geben Handwerksgeräte und vor allem alte Volkstrachten getreu wieder, führen besondere Gebräuche und Heilmittel bei bestimmten Krankheiten an u. s. w. Auch nach der religionsgeschichtlichen Seite hin sind sie wertvoller als die modernen Votive — Ölfarbendrucke in Papiermachérahmen — und verdienen unbedingte Erhaltung Müssen sie aber aus einem zwingenden Grund entfernt werden, so sende man sie an den nächsten historischen Verein zur Aufbewahrung. Für Oberbayern hat der historische Verein von und für Oberbayern in München die Sammlung und kulturgeschichtliche Verarbeitung der Votive übernommen.

Wappen. An Gebäuden, kirchlichen Einrichtungsgegenständen, wie Altären, Meßgewändern, Kelchen 2c., Grabdenkmälern vorkommende Adels- und Familienabzeichen (geschnitzt, gemalt, gestickt). Sie bezeichnen den Besitzer oder Stifter. Die Erklärung und Datierung der Wappen ist Sache einer besonderen Wissenschaft, der Heraldik. An Kunstdenkmalen sind sie als wichtige geschichtliche Hinweise

möglichst zu erhalten und vor Restaurationen, die das Wappenbild selbst umändern, zu schützen.

Waschgefäße, kirchliche. Die Kannen in der romanischen und gotischen Zeit, häufig in Form von phantastischen Tieren, aus Bronze gegossen. Vom 16. Jahrhundert an kunstvoll in Silber getrieben; im gleichen Stil dann auch die zwei Meßkännchen.

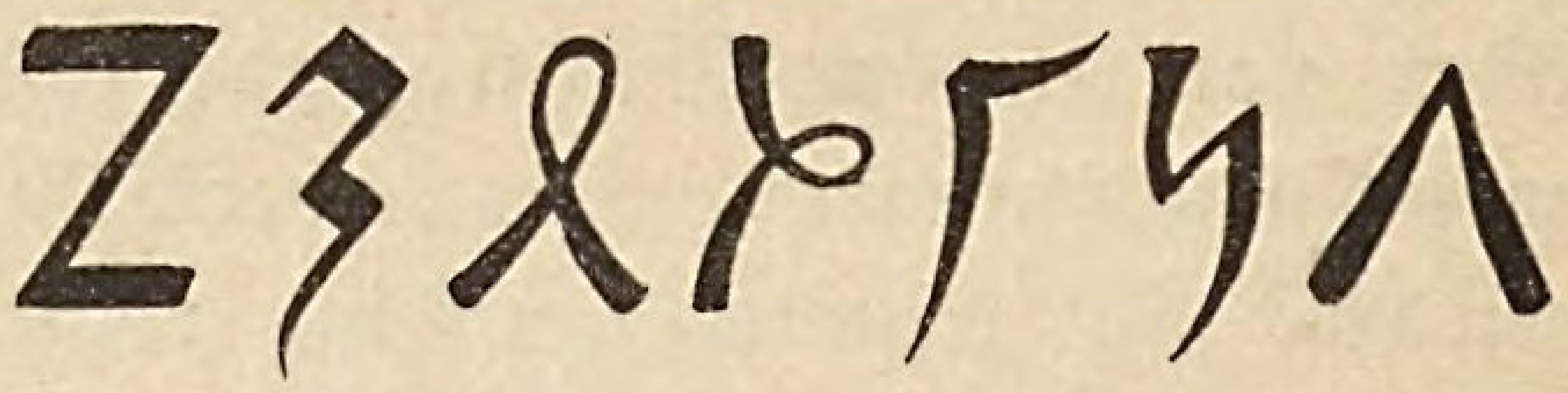
Vergl. Lavabo.

Weihwassergefäße. Die feststehenden neben den Kirchthüren tragen häufig ein Datum, welches für den Kirchenbau von Bedeutung sein kann. Die tragbaren für die Segnungen aus der romanischen Zeit (Elfenbein, Bronzeguß, sehr klein) und gotischen Zeit sehr selten, die späteren wenig kunstvoll aus Kupfer getrieben.

Wölbung. Von den verschiedenen Systemen kommen am häufigsten vor: 1. das Tonnengewölbe, welches auf den zwei Längsmauern des überwölbten Raumes lastet. Rundbogig tritt es auf im romanischen, Renaissance- bis Rokokostil, spitzbogig im Übergangs- und gotischen Stil. Wird es von einem niedrigeren Tonnengewölbe quer geschnitten, so bildet letzteres die Stichkappen, wird es aber von einem gleichhohen Tonnengewölbe quer geschnitten, so entsteht das Kreuzgewölbe, welches auf den vier Ecken des überdeckten Raumes lastet. Die Schnittkanten heißen Grate. Das rundbogige Kreuzgewölbe findet sich in der spätromanischen Zeit. Die flachen vorspringenden Verstärkungsbogen des Tonnengewölbes heißen Gurten. Spannen sich die letzteren an Stelle der Grate des Kreuzgewölbes sowohl quer wie diagonal über den gewölbten Raum und sind sie in Kehle und Stab gegliedert, so nennt man sie Rippen; diese ruhen auf Konsolen oder auf den Kapitellen der schwachen Viertels- bis Dreiviertelssäulen (Dienste), welche sich an die Wände oder Hauptpfeiler lehnen. In den Kreuzungspunkten von

Rippen werden besonders skulpierte Schlußsteine angebracht. Das spitzbogige Rippengewölbe ist das konstruktive Charakteristikum des gotischen Stiles. Bei Häufung von Rippen entsteht das Stern- oder Netzgewölbe. Halbkugelige Kuppeln legen sich direkt über Räume vom Grundriß eines Kreises oder Kreisteiles, durch Vermittlung von Eckzwickeln (Pendentifs) und cylindrischem Zwischenstück (Tambour) über viereckige Räume. Im Rokoko sind Flachkuppeln sehr üblich.

Ziffern. Das Lesen von Zahlen auf Grabsteinen, Bauteilen, in Urkunden rc. macht oft Schwierigkeiten. Besonders einige der (nicht vor dem Jahre 1200 vorkommenden) arabischen Ziffern haben eine von der heutigen abweichende Form und zwar:



45. 2, 3, 4, 4, 5, 5, 7.

Die Zahlenbezeichnung mittelst Buchstaben geschieht nach der jeweiligen Schriftform. Vergl. Inschriften, Chronostichon. Bei Restaurationen ist darauf zu achten, daß die Zahlen nicht durch Übermeißeln oder Übermalen gefälscht werden.

Zunftzeichen. Im Besitz der Gemeinden ist oft noch das Inventar der alten Zünfte, als: Fahnen, Standarten, Waffen, Schränke, Laden, Handwerksabzeichen, Meisterbücher rc., welche künstlerische und vor allem lokalgeschichtliche Bedeutung haben, daher erhalten zu werden verdienen.

Vollzugs-Vorschriften vom 31. Oktober 1837 zum revidierten Gemeindeedikt.

94. Ebenso dürfen historisch oder artistisch merkwürdige Gebäude und öffentliche Denkmäler ohne allerhöchste Bewilligung ihrem Charakter nicht entfremdet, oder durch Bewurf oder Anstrich verunstaltet werden.

Bei Reparaturen ist die ursprüngliche Farbe der Gebäude, sofern sie dem guten Geschmacke entspricht, beizubehalten und durchzuführen, und jede Veränderung des Anstriches oder Bewurfes, sowie jede Abweichung von dem bisherigen Farbentone eines Stiftungsgebäudes vorerst der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen.

99. Die Kuratelbehörden sind daher verantwortlich, daß die in Gemeinde- und Stiftungsgebäuden befindlichen Gegenstände artistischen, altertümlichen oder historischen Wertes, namentlich Gemälde, Skulpturen aller Art 2c.,

a) sich hierbei erhalten,
b) in dem Falle erforderlicher Ausbesserung oder Auffrischung nur einem durch die k. Akademie der bildenden Künste oder durch die k. Central-Gemäldegallerie-Direktion geprüften und approbierten Restaurateur anvertraut werden. — — —

100. Es ist darauf zu dringen, daß Gemeinden und Private neue Anschaffungen artistischen Bereiches, namentlich neue Gemälde und Skulpturen, nur bei tüchtigen und bewährten Künstlern bestellen, und daß, wo das Vertrauen der Beteiligten sich nicht anderwärts würdig fixiert, die Bestellung mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beiläufigen Aufwands-Summe und der Zeit, in welcher die Ablieferung notwendig erscheint, der Direktion der k. Akademie der bildenden Künste zugesendet werde, welche sodann durch tüchtige Meister oder durch ihre zahlreichen Schüler das weitere so wohlfeil als zweckmäßig einleiten wird.

Die Skizzen der an öffentlichen Gebäuden al fresco auszuführenden Gemälde sind dem k. Staatsministerium des Innern vorzulegen, welches selbe durch die k. Akademie der Künste prüfen läßt und sofort die königlichen Befehle erholt.

M.-E. vom 8. Dezember 1837.

Je mannigfaltiger die Kenntnisse sind, welche bei der Restauration von Gemälden vorausgesetzt werden, je schwieriger die Anwendung dieser Kunst selbst dem gründlich Gebildeten ist, je leichter und gewöhnlicher ist es auch, bei der Wahl des Individuums, welchem eine solche Restauration anvertraut wird, einen Mißgriff zu machen. Und da nun auch in der Chat die Nachrichten über verunglückte Versuche auf dem Gebiete der Gemälderestauration sich seit einiger Zeit in einem wahrhaft beunruhigenden Grade anhäufen, so sehen sich Seine Majestät der König veranlaßt, zum Zwecke der Wahrung des unter der obersten Staatskuratel stehenden Eigentums der Stiftungen und Gemeinden die geeignete Fürsorge eintreten zu lassen.

Die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält sohin den Auftrag, durch öffentliche Bekanntmachung den sämtlichen Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen zu bedeuten, daß dieselben fortan bei keinem in ihrem Besitze befindlichen Gemälde eine Restauration vornehmen zu lassen haben, ohne diesfalls der k. Regierung, unter Namhaftmachung des Restauranten, Anzeige erstattet und Entschließung abgewartet zu haben. Die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird sofort, falls in Beziehung auf die Befähigung des benannten Individuums zu fraglicher Aufgabe ein Zweifel obwaltet, demselben eröffnen, daß es insolange nicht zur Vollziehung der ihm zugedachten Restauration zugelassen werden könne, als es nicht über vollständige Qualifikation zur Ausübung dieses Kunstzweiges ein von dem bei der k. Akademie der Künste konstituierten Kunstkomitee ausgestelltes Zeugnis über erstandene Prüfung und vollkommene Befähigung beigebracht haben wird. Privatbesitzer von Gemälden sollen bei Gelegenheit der bemerkten Ausschreibung vor Schaden gewarnt werden.

M.-E. vom 25. April 1838.

Durch die Ministerial-Ausschreibungen vom 10. Januar 1833, vom 1. Mai 1834 und vom 5. Juli 1837 wurde jede Abänderung der Farbe und des Anwurfs, sowohl im Innern als am Äußern aller Kirchen-, Stifts- und Gemeinde-, dann solcher Gebäude, welche in historischer oder artistischer Hinsicht merkwürdig sind, sowie der in denselben aufgestellten Skulpturen und sonstigen Kunstwerke, ohne allerhöchste Genehmigung strenge untersagt.

Da indessen wahrgenommen wurde, daß diesen und andern in Kultusbausachen geltenden Bestimmungen hie und da von Seite einzelner Geistlichen zwar in guter Absicht, aber ohne die dabei erforderliche Sachkenntnis, entgegen gehandelt werde, so wollen Seine königliche Majestät, daß der Geistlichkeit im ganzen Königreiche jede Willkür in Bauangelegenheiten strengstens untersagt und dieselben in ihrer Eigenschaft als Vorstände der Kirchenverwaltungen auf die genaue Beachtung der für diese deshalb bestehenden Vorschriften hingewiesen werden.

Hiernach hat die k. Regierung ungesäumt das weiter Geeignete zu verfügen und die Beachtung dieser allerhöchsten Bestimmungen streng zu überwachen.

Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 25. April 1869.

§ 159. In Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens sind Gemeinden außer den durch Gesetz besonders bezeichneten Fällen an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden

4. bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwert.

Die Gemeindeordnung für die Pfalz vom gleichen Jahr bringt in dem gleichlautenden § 91, 4 dieselben Vorschriften.

M.-E. vom 17. Dezember 1869, den Vollzug des Art. 159 Ziff. 4 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins, betr. Nr. 14973.

Die k. Staatsregierung hatte schon unter der Herrschaft der früheren Gemeindegesetzgebung vorzügliches Interesse daran genommen, daß öffentliche Denkmäler und Bauwerke der Gemeinden von geschichtlichem oder Kunstwerte vor Beschädigung geschützt werden und daß dieselben unter Wahrung ihres ursprünglichen Charakters nach Thunlichkeit für die Nachwelt erhalten bleiben. Von der Rücksicht für die Erhaltung solcher Denkmäler und Bauwerke geleitet, hatten auf Grund früherer allerhöchster Kundgaben die Vollzugsvorschriften

zum revidierten Gemeindeedikte in Ziff. 93 und 94 nebst anderem die Bestimmungen aufgenommen, daß die Anträge der Gemeinden auf Abbruch alter Befestigungswerke von Städten und Märkten, oder auf Veränderung in ihrer Form der allerhöchst königlichen Genehmigung bedürfen, daß ferner historisch oder artistisch merkwürdige Gebäude und öffentliche Denkmäler ohne allerhöchste Bewilligung ihrem Charakter nicht entfremdet oder durch Bewurf und Anstrich verunstaltet werden sollen.

Die gleiche Rücksicht hat die k. Staatsregierung bestimmt, dahin zu wirken, daß die Vorschrift in Art. 159 Ziff. 4 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins Aufnahme in diese gefunden hat.

Durch die Aufnahme dieser Bestimmung in die Gemeindeordnung ist von der Gesetzgebung anerkannt worden, daß öffentliche Denkmäler und Bauwerke der Gemeinden von historischem und Kunstwerte rücksichtsvolle Behandlung und Schutz gegen willkürliche, leichtfertige, durch ein wirklich begründetes gemeindliches Verwaltungs-Interesse nicht gerechtfertigte Angriffe erheischen.

Nach Art. 159 Ziff. 4 der Gemeindeordnung unterliegen die gemeindlichen Beschlußfassungen auf die Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler und Bauwerke von historischem oder Kunstwerte der Bescheidung durch die gemeindlichen Aufsichtsbehörden, durch die k. Bezirksämter und beziehungsweise die k. Kreisregierungen, Kammer des Innern.

Es haben schon unter dem Bestande der früheren Gemeindegesetzgebung Fälle sich ergeben, in welchen bei Abwägung der konkreten Verhältnisse das Interesse an der Erhaltung öffentlicher Denkmäler oder historisch oder artistisch wertvoller Bauwerke von Gemeinden gegen das konkurrierende materielle Verwaltungs-Interesse von Gemeinden zurückgetreten ist. Seine Majestät der König haben in Fällen der Art, in welchen wirklich begründete materielle Verwaltungs-Interessen der Gemeinden Angriffe auf solche Denkmäler oder Bauwerke erheischt haben, den Anträgen der Gemeinden auf die Gestattung der Veränderung oder Beseitigung von öffentlichen Denkmälern oder von Bauwerken von historischem oder Kunstwerte allergnädigste Folge gegeben. Fälle dieser Art werden auch in der Folge hervortreten und werden in solchen in richtiger Abwägung der gegebenen Verhältnisse die gemeindlichen Aufsichtsbehörden und Stellen gleichmäßig keinen Anstand nehmen dürfen, den gemeindlichen Anträgen entgegenzukommen.

Erfahrungsgemäß aber finden die gemeindlichen Anträge auf die Gestattung des Angriffs auf öffentliche Denkmäler und auf geschichtlich oder artistisch wertvolle Gebäude keineswegs immer durch den Bestand eines ausreichenden Verwaltungs-Interesses sich motiviert, sondern es sind nicht selten die Anträge durch Unkenntnis über das Vorhandensein und das Maß des Wertes der Denkmäler oder Bauwerke beeinflußt und geleitet.

Danach muß ich als geboten darstellen, daß, wie bisher, auch für die Folge die hier einschlägigen gemeindlichen Anträge jeweils sorgfältige Würdigung finden und daß bei dieser stets eine umsichtige Abwägung der konkurrierenden Interessen statthabe, damit Fälle ferne gehalten werden, in welchen wertvolle Denkmäler und Bauwerke Interessen zum Opfer fallen, welche ein solches nicht beanspruchen dürfen.

M.-E. vom 13. Oktober 1880, Nr. 13263.

Es ist in jüngster Zeit mehrfach vorgekommen, daß Gegenstände von geschichtlichem oder Kunstwerte, ältere Waffen, Standarten und andere Altertümer, welche sich im Besitze von Gemeinden befanden, an Antiquitätenhändler — zum Teile unter dem wahren Werte — verkauft wurden.

Im Interesse der Erhaltung solcher vom Standpunkte der Geschichte oder der Kunst wertvollen und interessanten Gegenstände sieht sich das k. Staatsministerium des Innern veranlaßt, den Gemeindebehörden nahezulegen, daß sie Gegenstände dieser Art entweder an Ort und Stelle geeignet aufbewahren oder aufstellen oder daß sie im Falle einer beabsichtigten Veräußerung dieselben vorher dem Bayerischen Nationalmuseum oder dem Germanischen Museum zur Erwerbung anbieten.

M.-E. vom 12. Februar 1884, Nr. 11633.

In neuester Zeit ist unter anderem zur Kenntnis des unterfertigten k. Staatsministeriums gekommen, daß ein künstlerisch und historisch bedeutender Grabstein von einer Kirchenverwaltung ohne Genehmigung der Kuratelbehörde veräußert wurde.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich hierdurch veranlaßt, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern

darauf aufmerksam zu machen, daß die im Besitze von Kirchenstiftungen befindlichen Gegenstände von künstlerischem oder historischem Werte ohne ausdrückliche Genehmigung der Kuratelbehörde nicht veräußert werden dürfen.

Abgesehen davon, daß die gegen dieses Verbot vorgenommenen Veräußerungen, welche häufig bei Restaurationen von Kirchen vorgekommen sein sollen, als nichtig angefochten werden können, ergiebt sich im Falle der Beschädigung des Kirchenvermögens auch eine Haftung der mit der Verwaltung desselben betrauten Organe für Schadenersatz.

Im Hinblick auf die allerhöchste Entschließung vom 29. Mai 1827, Sammlung der Altertümer und Kunstwerke betreffend, wonach alle Behörden verpflichtet sind, für die Erhaltung von Kunstwerken und historischen Denkmälern Sorge zu tragen, ergeht hiermit der Auftrag, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß derartige Gegenstände des Kirchenvermögens nicht ohne kuratelamtliche Genehmigung veräußert werden.

In allen Fällen aber, in welchen die kuratelamtliche Genehmigung nachgesucht wird, hat die Kuratelbehörde vor Erteilung derselben den durch allerhöchste Entschließung vom 27. Januar 1868 bestellten Generalkonservator von der Sache in Kenntnis zu setzen und dessen gutachtliche Äußerung zu vernehmen.

M.-E. vom 23. November 1884, Nr. 2825.

— — — —

Zum völligen Gelingen der Restaurierung eines monumentalen Bauwerkes ist eben unerläßlich, daß der Leiter eines solchen Unternehmens mit einem geläuterten ästhetischen Sinne einen höheren Grad künstlerischer Befähigung vereinigt und dabei von dem Gefühle der Pietät für die Überlieferungen der Vorzeit aufs innigste durchdrungen ist.

Wird eine Kirchenrestauration ohne richtiges Verständnis der Regeln der Baukunst durchgeführt, so kann daraus nur ein schablonenhaftes nüchternes Machwerk entstehen, dem — wenn es auch die bekannten Typen des bezüglichen Baustiles erkennen läßt — doch das Gepräge echter Kunst mangelt, und das eben deswegen den Beschauer nicht zu erwärmen vermag.

Das Gleiche gilt, wenn die Pietät gegen den frommen Sinn der Stifter im gesteigerten Purifikationseifer so weit verletzt wird, daß die in Kirchen vorhandenen Denkmale, Grabsteine, Fresken u. s. w.

ohne Rücksicht auf deren geschichtliche Bedeutung und deren Kunstwert lediglich um deswillen beseitigt werden, weil sie nach ihrer Stilgattung mit der Architektur des Kirchengebäudes nicht im Einklange stehen.

Derartig restaurierte, von jedweder Besonderheit entblößte Kirchen bieten alsdann im Innern einen einförmigen kahlen Anblick, der sich in nichts mehr von dem Aussehen zahlreicher anderer Kirchen unterscheidet, und der zur Anregung und Erhebung des menschlichen Gemütes sicherlich nicht beiträgt.

Infolge der Entfernung oder Übertünchung aller im Laufe der Jahrhunderte aufgestellten Denkmale, die ja gewissermaßen eine monumentale Beurkundung der historischen Entwicklung vergangener Kulturperioden darstellen, und die gerade auf dem Platze, wo sie entstanden, ein erhöhtes Interesse bieten, wird die Anteilnahme der Gemeinde an der Geschichte ihres Gotteshauses unterdrückt und — was bei diesem Verfahren noch weiters zu beklagen ist — es wird eine Reihe von Gegenständen, die einen hohen, oft unschätzbaren Kunstwert besitzen, vernichtet oder verschleudert und auf solche Weise das Kirchenstiftungs-Vermögen selbst erheblich geschädigt.

— — — —

Es erübrigt sonach lediglich noch die Erörterung des amtlichen Verfahrens, welchem jene Kirchenrestaurierungen unterliegen, bei denen es sich um den — allerdings häufigsten — Fall einer Renovierung des inneren Kirchenraumes oder von einzelnen Teilen desselben, beziehungsweise von Kircheneinrichtungsgegenständen handelt.

In dieser Beziehung bedarf es indes nur einer Hinweisung auf das autographierte, an die sämtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Danachachtung ergangenen Ministerial-Ausschreiben vom 5. Februar 1879 Nr. 1029, in welchem des näheren ausgeführt wird, daß auch nach dem Erscheinen der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 und der vorangeführten allerhöchsten Verordnung vom 23. Januar 1872 sämtliche Bauvornahmen in Kirchenstiftungsgebäuden ebenso wie die Anschaffungen von Kircheneinrichtungsgegenständen der kuratelamtlichen Würdigung fortwährend unterliegen, daß in den Fällen, welche ediktmäßig eine Genehmigung der Kreisregierung erfordern, die bezüglichen Pläne von den betreffenden Kreisbaureferenten revisorisch zu prüfen sind, und bei der Verbescheidung solcher Projekte — „es mögen die Mittel hierfür aus was immer für einer Quelle fließen" — insbesondere den Rücksichten der Ästhetik Rechnung zu tragen ist.

Daß hierbei der Umstand, ob eine Kirchenrestauration auf Kosten des Stiftungsvermögens erfolgt, oder ob eine solche ohne Belastung

des letzteren durchgeführt wird, an sich auf das zu beobachtende amtliche Verfahren keinen Einfluß zu üben hat, ist bereits in vorbezeichneter Normativ-Entschließung berührt; gleichwohl will auf diese Frage hier noch des weiteren eingegangen werden, weil die Anschauung ziemlich verbreitet scheint, daß die Pfarramts-Vorstände oder die Kirchenverwaltungen dann, wenn sie den Aufwandsbedarf für eine Kirchenrestauration ohne Heranziehung stiftungsmäßiger Fonds und Renten ausschließlich mittelst Schankungen seitens einzelner Wohlthäter oder im Wege der Sammlung freiwilliger Beiträge aufzubringen vermögen, bei Durchführung ihrer Renovationspläne völlig freie Hand haben.

Zweifellos bilden die Kirchengebäude und die Kircheneinrichtungsgegenstände einen Bestandteil des Kirchenstiftungs-Vermögens.

Die Administrierung dieses Vermögens ist zufolge des revidierten Gemeindeediktes vom 1. Juli 1834 allerdings den Kirchenverwaltungen übertragen, dieselben sind indes bei Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnisse gesetzmäßig bestimmten Beschränkungen unterworfen.

Zufolge Titel IV § 10 der Verfassungsurkunde und § 75 der II. Verfassungsbeilage steht das gesamte Stiftungs- und Kirchenvermögen unter dem besonderen Schutze und der obersten Aufsicht des Staates.

Dieser Schutz und diese Aufsicht wird durch die Organe der Staatsverwaltung ausgeübt und zwar gemäß vorbezeichneten Ediktes zunächst durch die Distriktspolizeibehörden und die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, welch letzteren in § 73 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 „die Oberaufsicht über die Gebäude der Stiftungen und die Sorge für deren Erhaltung in ordentlichem Zustande" zur besonderen Pflicht gemacht ist.

Daß aber die hiernach der Staatsregierung gestellte Aufgabe unlösbar wäre, wenn es den Kirchenverwaltungen unter Umständen frei stünde, in den ihnen anvertrauten Kirchen selbst die durchgreifendsten baulichen Änderungen ohne Kognition und ohne Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörden vorzunehmen, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

— — — —

Keinesfalls wird der Gesichtspunkt außer Betracht bleiben dürfen, daß nach der Natur jedweder Restaurierung durch die hiermit verbundenen Maßnahmen, wie beispielsweise durch Neubemalung der Kirchenwände, durch Ersetzung vorhandener Renaissance-Altäre durch neue gotische Altäre 2c. ein bestehender Zustand beseitigt und hiermit ein Werk vernichtet, beziehungsweise das Kirchenstiftungs-Vermögen

gemindert wird, wozu nach allgemeinen Normen eine Genehmigung der mit der Sorge für ungeschmälerte Erhaltung des Stiftungsgutes betrauten Kuratelbehörden erforderlich ist, eine Genehmigung, welche die letzteren nur für den Fall eines entsprechenden Ersatzes durch den neu zu schaffenden Zustand zu erteilen in der Lage sind, was hinwiederum eine vorgängige amtliche Prüfung und Verbescheidung des fraglichen Restaurationsprojektes voraussetzt.

— — — —

Dabei darf wohl erwartet werden, daß die betreffenden Kreisbaureferenten und die k. Landbauämter, welche gemäß § 21 Ziff. 6 und § 48 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Januar 1872 ihre amtlichen Gutachten unentgeltlich abzugeben haben, den hier in Betracht kommenden technischen Fragen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und neben den Rücksichten der Zweckmäßigkeit vorzugsweise das kunstästhetische Interesse zu wahren suchen, zu diesem Behufe aber den Kirchenverwaltungen veranlaßten Falles mit Abänderungsvorschlägen, welche keineswegs immer eine Kostenmehrung zur Folge haben, an die Hand gehen und auf solche Weise zur Veredlung des Geschmackes in breiten Schichten der Bevölkerung das Ihrige beitragen.

M.-E. vom 13. Oktober 1892, Nr. 14359.

Von dem im Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unter der Leitung des Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns im Verlage von Josef Albert, Kunstverlag und Hof-Kunstanstalt in München, zur Herausgabe gelangenden Werke „Die Kunstdenkmale des Königreichs Bayern vom elften bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts“ ist nunmehr der erste, die Kunstdenkmale des Regierungsbezirkes Oberbayern umfassende Band im Erscheinen begriffen; die erste Lieferung liegt bereits vor.

Das Werk giebt genaue Beschreibung sämtlicher bemerkenswerten, in öffentlichem Besitze befindlichen Kunstwerke und erläuternde, nach Zeichnungen und photographischen Aufnahmen an Ort und Stelle hergestellten Abbildungen der bedeutendsten Denkmale. Für alle Darstellungen ist ein Maßstab gewählt, der die stilistische Eigenart der Gegenstände deutlich erkennen läßt. Weitaus der größte Teil der Abbildungen bringt unveröffentlichte Denkmale.

Das Unternehmen, welches auf einer umfassenden, nach gleichen Grundsätzen durchgeführten Untersuchung der Kunstdenkmale des

Landes ruht, wird zunächst eine sichere Grundlage für die bayerische Kunstgeschichte bieten. Sodann soll es den mit der Verwaltung der Denkmale betrauten Behörden und Organen eine Übersicht über die einschlägigen Objekte geben und zum Schutze und zur Erhaltung derselben beitragen. Endlich wird es geeignet sein, Künstlern und Gewerbetreibenden zu dienen, welchen es nicht nur Anhaltspunkte für die Restauration von Kunstwerken älterer Zeit, sondern auch reichliche Motive zu neuen Arbeiten geben dürfte.

Der zunächst zur Ausgabe gelangende erste Band, zu welchem das Material von Professor Dr. Berthold Riehl und Konservator Gustav von Bezold, unter Mitwirkung jüngerer Fachgenossen in fünfjähriger Arbeit gesammelt und gesichtet worden ist und druckfertig vorliegt, wird in ca. 15 Lieferungen erscheinen und etwa 30—35 Bogen Text und in einem besonderen Atlas 150—170 Abbildungen enthalten.

Die k. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen sehen sich veranlaßt, auf dieses wichtige, lehrreiche und patriotische Werk aufmerksam zu machen, die Anschaffung desselben den einschlägigen Stellen, Behörden und Anstalten, insbesondere den k. Bezirksämtern, den Landbauämtern, den Gemeindebehörden und Kirchenverwaltungen, sowie den Hoch- und Mittelschulen zu empfehlen und den betreffenden staatlichen Organen die Ermächtigung zur Anschaffung aus Regiemitteln zu erteilen.

Der Band „Oberbayern" mit dem Bilderatlas bildet ein Ganzes und wird, wenn auch lieferungsweise erscheinend, im Buchhandel nur als ein Ganzes verkauft werden.

Daneben wird aber für staatliche Unterbehörden, für Gemeinden und kirchliche Organe, welche voraussichtlich nicht auf den ganzen Band subskribieren können, die Abgabe einzelner, je ihre Gegend behandelnder Lieferungen mit den dazu gehörigen Abbildungen stattfinden

Weltlichen und kirchlichen Stellen und Behörden des Königreiches, welche beim Verleger auf ein Exemplar des ersten Bandes subskribieren, wird ein ermäßigter Preis von 4 M. — statt 9 M — für je eine Lieferung bewilligt. Für denselben ermäßigten Preis werden auch die Einzelhefte an jene Behörden und Organe verabfolgt, denen die Abgabe einzelner ihre Gegend betreffender Lieferungen zugestanden ist.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern hat je ein Verzeichnis der Behörden und Organe, welche den Einzelbezug von Lieferungen des ersten Bandes wünschen und für denselben begutachtet werden, dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorzulegen.

M.-E. vom 10. November 1892, Nr. 16226.

Im Nachgange zu der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. v. Mts. Nr. 14359 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern Seite 447, Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Seite 319) wird zur Kenntnis gebracht:

Die Hof-Kunstanstalt von Josef Albert in München hat sich entschlossen, den Preis der für den Buchhandel bestimmten Ausgabe der Kunstdenkmale des Königreichs Bayern in der Weise zu ermäßigen, daß der ausgeschriebene Preis von 9 M. für je eine Lieferung zwar stehen bleibt, die einzelnen Hefte jedoch umfangreicher gemacht werden, so daß die Zahl der Hefte für den Band Oberbayern eine geringere und damit auch der Gesamtpreis ein niedrigerer werden wird.

Die Verlagsanstalt hat sich ferner bezüglich der an staatliche Behörden, Gemeinden und kirchliche Organe zu dem Vorzugspreise von 4 M. bei direktem Bezuge abzugebenden Einzelhefte zu folgenden Zugeständnissen bereit erklärt: Da jedes Heft ein abgeschlossenes Ganze (ein oder mehrere Bezirksämter) umfassen soll, was nur bei zwei Bezirksämtern wegen des umfangreichen Materials nicht wird eingehalten werden können, so wird sich die Größe der einzelnen Hefte und die Zahl der beigegebenen Bildertafeln verschieden gestalten. Der Höchstbetrag von 4 M. für je ein Heft darf und wird aber nicht überschritten und für dünnere Hefte mit weniger als zehn Tafeln ein entsprechend geringerer Preis angesetzt werden und zwar in der Weise, daß je eine Tafel zu 40 ₰ berechnet wird, wonach also ein Heft mit z. B. nur acht Tafeln nur auf 3 M. 20 ₰ zu stehen käme.

M.-E. vom 10. Oktober 1895.

Im Interesse der thunlichsten Erhaltung der kirchlichen Kunstschätze wie auch des inneren Gesamtbildes von kirchlichen Monumentalbauten sieht sich das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten veranlaßt, die k. Regierungen, Kammern des Innern, anzuweisen, die der aufsichtlichen Genehmigung unterliegenden Projekte der Restauration des Innern von Kirchen dann zur Bescheidung mit Bericht in Vorlage zu bringen, wenn eine in künstlerischer oder historischer Beziehung merkwürdige Kirche in ihrer inneren Erscheinung, sei es im Ganzen oder in Bezug auf einen künstlerisch oder historisch bedeutsamen Gegenstand der inneren Einrichtung oder Ausschmückung — z. B. Altäre, Kanzel, Beicht-, Bet-

und Chorstühle, Orgelgehäuse, Taufsteine, Grabdenkmäler, Gemälde u. s. w. — einer wesentlichen Veränderung unterworfen werden soll, desgleichen, wenn in Kirchen der bezeichneten Art Neuanschaffungen in Frage stehen, welche für das Gesamtbild der Innenarchitektur von Belang sind. Auch dann ist die Entscheidung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erholen, wenn es zweifelhaft erscheint, ob die zu restaurierende Kirche künstlerisch oder historisch von Bedeutung ist.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird jeweils vor Erlassung seiner Entschließung regelmäßig in erster Linie das Gutachten des k. Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns, sowie der königlichen obersten Baubehörde einholen. Bei umfangreicheren und schwierigeren Restaurationsprojekten werden zu den Beratungen des Generalkonservatoriums noch sonstige, vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu bestimmende Fachmänner, sowie ein Vertreter der beteiligten kirchlichen Interessen zugezogen werden. Die Bezeichnung des letzteren, durch dessen Beiziehung die bei der Sachinstruktion übliche Einvernahme der zuständigen kirchlichen Oberbehörde nicht ersetzt werden soll, bleibt für katholische Kirchen dem betreffenden Oberhirten, für protestantische Kirchen dem Präsidenten des k. Oberkonsistoriums, beziehungsweise dem Vorstande des k. Konsistoriums in Speyer anheimgegeben.

Da ferner nicht selten Veränderungen an wichtigen alten kirchlichen Kunstwerken ohne jede Genehmigung ausgeführt, insbesondere Ölbilder durch Übermalung, Wandmalereien durch Übertünchung zu Grunde gerichtet werden, so wird auf die durch wiederholte Anordnungen, namentlich auch in Ziff. 99 der Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 zum revidierten Gemeindeedikte begründete Verantwortlichkeit der Kuratelbehörden für die Erhaltung dieser Werke mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß über die beabsichtigte Veränderung eines künstlerisch oder historisch bedeutsamen Gegenstandes der inneren Einrichtung oder Ausschmückung auch einer im ganzen weniger interessanten Kirche in gleicher Weise dem k. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns in München Mitteilung zu machen und dessen Gutachten abzuwarten ist, wie dies in Bezug auf die Veräußerung solcher Gegenstände durch die oben erwähnte Ministerial-Entschließung vom 12. Februar 1884 vorgeschrieben ist. Ebenso ist in den zweifelhaften Fällen Anzeige an das gedachte Generalkonservatorium zu machen.

M.-E. vom 2. Mai 1896, Nr. 8160.

Nach Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten lassen es neuerliche Vorkommnisse angezeigt erscheinen, daß den Gemeindebehörden das Ausschreiben vom 13. Oktober 1880 (Ministerialamtsblatt S. 345) von Zeit zu Zeit durch die Amtsblätter in Erinnerung gebracht, namentlich auch anläßlich der Gemeindevisitationen Besprechung darüber gepflogen und das Vorhandensein wertvoller Altertümer zu den Akten konstatiert werde.

Wichtige Anhaltspunkte über den Kunstwert der im Besitze der Gemeinden befindlichen Altertümer bietet das im Erscheinen begriffene Werk „Die Kunstdenkmale des Königreichs Bayern vom elften bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts", welches eine genaue Beschreibung, Vermessung, Stil- und Zeitbestimmung, wie auch Abbildungen der im öffentlichen Besitze (des Staates, der Gemeinden und Stiftungen) befindlichen, kunsthistorisch bedeutenden Werke der Baukunst, Bildhauerei und Malerei, sowie des Kunstgewerbes enthält (vergl. Ministerial-Bekanntmachungen vom 13. Oktober und vom 10. November 1892, Ministerialamtsblatt S. 447 und 524).

Druck: Nationale Verlagsanstalt, Buch- u. Kunstdruckerei, Act.-Ges., München.

Nationale Verlagsanstalt, Buch- und Kunstdruckerei, Act.-Ges., München.